



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 11.9.2002
KOM(2002) 488 endgültig

2002/0219 (COD)
2002/0220 (COD)
2002/0221 (CNS)

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
AN DEN RAT**

**Energiebinnenmarkt: Abgestimmte Maßnahmen im Bereich der
Energieversorgungssicherheit**

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Angleichung der Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit
Erdölerzeugnissen**

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung**

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES RATES
zur Aufhebung der Richtlinien 68/414/EWG und 98/93/EG des Rates zur Verpflichtung
der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten,
sowie der Richtlinie 73/238/EWG des Rates über Maßnahmen zur Abschwächung der
Auswirkungen von Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Erdöl und
Erdölerzeugnissen**

Vorschlag für eine

**ENTSCHEIDUNG DES RATES
zur Aufhebung der Entscheidung 68/416/EWG des Rates über den Abschluss und die
Ausführung von besonderen zwischenstaatlichen Übereinkünften betreffend die
Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder
Erdölerzeugnissen zu halten, und der Entscheidung 77/706/EWG des Rates zur
Festsetzung eines gemeinsamen Richtwerts für die Einschränkung des
Primärenergieverbrauchs bei Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erdöl und
Erdölerzeugnissen**

(von der Kommission vorgelegt)

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
AN DEN RAT**

**Energiebinnenmarkt: Abgestimmte Maßnahmen im Bereich der
Energieversorgungssicherheit**

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND AN DEN RAT

Energiebinnenmarkt: Abgestimmte Maßnahmen im Bereich der Energieversorgungssicherheit

1. ZIEL: SCHAFFUNG DES ENERGIEBINNENMARKTES

Gemäß Artikel 14 EG-Vertrag umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Zur Erreichung dieses grundlegenden Ziels des Vertrags von Rom schafft die Europäische Gemeinschaft u. a. die für die Verwirklichung eines Energiebinnenmarktes erforderlichen Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen sollen schrittweise zu einer stärkeren Marktöffnung führen mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit im Energiesektor zu verbessern. Dieser Binnenmarkt beruht auch auf der Solidarisierung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die insbesondere in den für die Energieversorgung grundlegend wichtigen Bereichen Gas, Erdöl und Strom notwendig ist.

Bisher Erreichtes

Seit Anfang der 90er Jahre hat die Gemeinschaft eine Reihe von Maßnahmen in Form von Richtlinien erlassen, die zur Verwirklichung des Erdgas- und Elektrizitätsbinnenmarktes beitragen. Durch die Erreichung dieses Ziels sollen die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union gestärkt und ein deutlicher Rückgang der Verbraucherpreise herbeigeführt werden.

Den Rahmen für die Öffnung des Erdgas- und Elektrizitätsmarktes für den Wettbewerb bilden Regeln für den Zugang zu den Ressourcen und zu den Transportnetzen, Wettbewerbs- und Transparenzregeln, die die Länder der Europäischen Union vor allem vor einem Ausfall ihrer internen Versorgung schützen sollen. Besagter Rechtsrahmen ist unerlässlich und dient dazu, Krisen wie die in Kalifornien im Jahr 2000 zu verhindern, wo es zu erheblichen Unterbrechungen der Stromversorgung kam.

Für das einwandfreie Funktionieren des Energiebinnenmarktes ist insbesondere die Verknüpfung der Netze von großer Bedeutung, da diese für die Flexibilität der Versorgung von grundlegender Bedeutung ist. Fehlende Netzinfrastruktur und eine unzulängliche Aufrechterhaltung der Lieferqualität (Netzstabilität) können die Integration der nationalen Märkte bremsen und folglich die Versorgungssicherheit einschränken. Die Kommission hat am 20. Dezember 2001 ein Paket neuer Maßnahmen im Bereich der Energieinfrastruktur vorgelegt, die die Nutzung der vorhandenen Gas- und Strominfrastruktur optimieren und den Bau neuer Infrastruktureinrichtungen von europäischem Interesse fördern sollen. Wie in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats auf der Tagung von Barcelona hervorgehoben wurde, wird ein angemessenes und effizientes Energieinfrastrukturnetz das Funktionieren des Binnenmarktes sicherstellen und gleichzeitig eine bessere Energieversorgungssicherheit gewährleisten.

In der Europäischen Union ist der Erdölmarkt zwar stärker als der Markt für andere Energieerzeugnisse vom Wettbewerb geprägt, dennoch müssen weitere Anstrengungen unternommen werden, um zu einem offeneren Markt zu gelangen. Im Grünbuch der

Kommission über die Energieversorgungssicherheit vom November 2000 stellte die Kommission fest, dass auf den vorgelagerten Märkten, genauer gesagt auf den Verteilmärkten, nach wie vor Wettbewerbshemmnisse bestehen. Wenngleich ausgeprägte Preisunterschiede für Erdölzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten an sich nicht gegen die Wettbewerbsvorschriften verstoßen, sind sie nichtsdestoweniger ein Anzeichen dafür, dass die Integration der Märkte noch nicht abgeschlossen ist. Außerdem haben die Gemeinschaft und die nationalen Wettbewerbsbehörden Untersuchungen durchgeführt und sogar gegen bestimmte Erdölgesellschaften Sanktionen verhängt.

Die Öffnung des Erdölmarktes, vor allem für neue Unternehmen, wird einen Beitrag zur Festlegung der Voraussetzungen für einen gesunden Wettbewerb schaffen, der wiederum hilft, eine regelmäßige interne Versorgung der verschiedenen Verbraucher zu gewährleisten, obwohl dieser Markt auch künftig von den Risiken geprägt sein wird, die mit einer zunehmenden Importabhängigkeit verbunden sind.

Ein Prozess, der fortgesetzt werden muss

Die zahlreichen Initiativen der Gemeinschaft zur Schaffung eines Erdgasbinnenmarktes und die Maßnahmen zur Gewährleistung eines stärker geöffneten Erdölmarktes tragen zu einem faireren Wettbewerb und zu einer größeren internen Energieversorgungssicherheit bei.

In puncto Energieangebot hat das Grünbuch über die Energieversorgungssicherheit allerdings eine paradoxe Situation aufgezeigt: die Europäische Union ist dabei, den am stärksten integrierten Energiebinnenmarkt der Welt zu schaffen, doch geht diese Integration nicht mit der notwendigen Koordinierung von Maßnahmen zur Gewährleistung einer sichereren externen Versorgung sowohl für Erdöl als auch für Erdgas einher.

Im Grünbuch wurden die strukturellen Schwachstellen der externen Energieversorgung der Europäischen Union und ihre geopolitischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anfälligkeit aufgezeigt. Das Fundament der europäischen Wirtschaft bilden in erster Linie die fossilen Brennstoffe, auf die 4/5 ihres Energieverbrauches entfallen und von denen 2/3 eingeführt werden. Diese Verwundbarkeit wird künftig zunehmen, da die Energieeinfuhren in 30 Jahren bis zu 70 % des Gesamtbedarfs - bei Erdöl sogar bis zu 90 % - ausmachen könnten, sofern nichts unternommen wird, um diesen Trend aufzuhalten.

Für den Erdölsektor haben die Internationale Energieagentur (IAE) und die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft das Vorhalten von Sicherheitsvorräten an Erdöl und Erdölzeugnissen durch die Staaten und Maßnahmen zur Krisenbewältigung vorgesehen. Diese Anfang der 70er Jahre eingeführte Mechanismen sind jedoch für den Erdölmarkt nicht mehr geeignet, der im Rahmen eines immer stärker integrierten Energiebinnenmarktes zahlreiche Entwicklungen erfahren hat. Die Maßnahmen der Gemeinschaft zeichnen sich durch fehlende Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten aus, was mit den Zielen eines Binnenmarktes nicht vereinbar ist, treffen doch die Energiekrisen alle Länder der Europäischen Union. Konkret gibt es keine Entscheidungsbefugnis der Gemeinschaft dafür, Erdölvorräte auf dem Markt abzusetzen. Was die IEA betrifft, so werden die Grundelemente des Vertrags von 1974 nicht mehr angewandt. Weitere Instrumente wurden eingeführt, für die allerdings die Einstimmigkeit der 26 Teilnehmerländer erforderlich ist. Diese Instrumente sind obsolet geworden, da sie ein gemeinsames Eingreifen aller Mitgliedstaaten nur im Falle einer physischen Versorgungsunterbrechung vorsehen. Es gibt keinen Rechtsrahmen, der die Koordinierung von Maßnahmen im Falle einer drohenden physischen Versorgungsunterbrechung ermöglicht, die die Erdölpreise über ein vertretbares Maß hinaus in die Höhe treiben würde.

Die Gemeinschaftsvorschriften über die Erdölvorräte - die erste Richtlinie stammt aus dem Jahr 1968 - und die 1973 gegründete Internationale Energieagentur waren ein erster wichtiger Schritt zur besseren Bewältigung der Energieabhängigkeit vom Ausland. Nichtsdestoweniger muss eingeräumt werden, dass diese Mechanismen, deren Handlungsansatz seit 30 Jahren keiner eingehenden Prüfung unterzogen wurde, für den aktuellen energiepolitischen Kontext nicht geeignet sind. Sie wurden in einer Zeit eingeführt, als der Energiebinnenmarkt sich noch in der ersten Anfangsphase befand. Damals waren der innergemeinschaftliche Stromhandel und die gegenseitige Abhängigkeit der Stromnetze noch gering.

Vor diesem Hintergrund hatte die Kommission in ihrer Mitteilung über die Erdölversorgung vom 4. Oktober 2000 bekannt gegeben, sie werde Modalitäten für eine Aufstockung der strategischen Erdölvorräte prüfen, die vorsehen, dass der Rückgriff auf diese Vorräte nur auf dem Weg über die Gemeinschaft erfolgt.

Was den Erdgassektor betrifft, so hat die europäische Erdgaswirtschaft bislang in effizienter Weise für eine sichere Versorgung gesorgt. Da die Erdgasunternehmen teilweise oder vollständig im Besitz des Staates waren, diese marktbeherrschenden Unternehmen die gesamte Infrastruktur kontrollierten und Angebot und Nachfrage steuerten, war die Festlegung gemeinsamer Regeln zur Gewährleistung der Erdgasversorgung nicht erforderlich.

Im neuen Erdgasbinnenmarkt, in dem der Erdgaswirtschaft die Umstrukturierung zur Auflage gemacht wurde, damit ein integrierter Markt entstehen kann, in dem neue Unternehmen in einem immer stärker vom Wettbewerb geprägten Umfeld agieren werden, wird es nicht zwangsläufig nur einen Akteur geben, der die Gesamtverantwortung für die Versorgungssicherheit trägt. Die Frage ist umso akuter, als beim Erdgas die Einfuhrabhängigkeit in den nächsten Jahrzehnten deutlich zunehmen wird. Die Versorgungssicherheit im Erdgassektor kann daher nicht mehr allein der Erdgaswirtschaft überlassen werden, die mit ihren Bezügen aus dem Ausland selbst von extrem wenigen Lieferländern abhängt.

Auf der fünften Sitzung des europäischen Erdgasforums, an dem im Februar 2002 in Madrid die nationalen Regulierer, die Mitgliedstaaten, die Unternehmen des Erdgassektors und die Kommission teilnahmen, wurde Folgendes vereinbart: *„Im neuen Regelungsumfeld des Erdgasbinnenmarktes, der sich durch eine Vielzahl von Akteuren und die Entflechtung der Tätigkeiten integrierter Gasunternehmen kennzeichnet, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass eine einzige Partei für die Versorgungssicherheit zuständig ist. Daher muss eine neue Kette der Verantwortung im Bereich der Versorgungssicherheit und der Infrastrukturplanung zwischen dem Staat und den verschiedenen Marktakteuren hergestellt werden, um in dieser Hinsicht für Sicherheit zu sorgen. Die Pflichten müssen den verschiedenen Akteuren entsprechend ihrer Funktion klar und angemessen zugeordnet werden.“*

Notwendig sind daher harmonisierte Maßnahmen, die ein solidarisches und abgestimmtes Handeln im Bereich der Erdgasversorgungssicherheit gewährleisten, insbesondere Bevorratungs- und Infrastrukturmaßnahmen. Bevorratung und Infrastruktur spielen sowohl unter normalen Marktbedingungen als auch in Notfällen eine wesentliche Rolle für die Erdgasversorgung der Europäischen Union und für das Funktionieren dieses Marktes. Diese Maßnahmen werden die Öffnung des europäischen Gasmarktes flankieren, um das einwandfreie Funktionieren dieses Marktes sicherzustellen.

Ein gemeinschaftlicher Prozess

Die Europäische Union macht weiter Fortschritte auf dem Weg zur Vollendung des Energiebinnenmarktes und wird weltweit der größte integrierte und offene Regionalmarkt sein. In diesem liberalisierten Markt kommt der Europäischen Union im Hinblick auf die Koordinierung und die Unterstützung der Mitgliedstaaten im Bereich der Versorgungssicherheit eine wichtige Rolle zu. Es geht darum, das einwandfreie Funktionieren des Marktes und in diesem Zusammenhang eine ausreichende Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Maßnahmen zur Verbesserung der sicheren Versorgung mit Kohlenwasserstoffen werden keine oder nur geringe Auswirkungen haben, wenn sie nicht Teil eines größeren Rahmens, d. h. des Energiebinnenmarktes, sind. Diese Maßnahmen werden sich nicht positiv auswirken, wenn sie durch Preismanipulationen konterkariert werden oder wenn der Zugang zu den Transportsystemen eingeschränkt wird. Der Energiebinnenmarkt ist daher Grundlage für Maßnahmen im Bereich der Energieversorgungssicherheit.

Umgekehrt ist die Schaffung eines Energiebinnenmarktes ohne Regeln im Bereich der Versorgungssicherheit nicht möglich. Die massiven Stromversorgungsunterbrechungen in Kalifornien im Jahr 2000 sind hierfür ein gutes Beispiel. Dort waren die Stromunterbrechungen nicht auf Regeln zurückzuführen, die hinsichtlich der Versorgungssicherheit ungeeignet waren, sondern auf eine Strommarktliberalisierung, die nicht mit angemessenen Regeln einherging, die eine ausreichende Versorgungssicherheit hätten gewährleisten können. Im neuen Wettbewerbsumfeld hatten für die Unternehmen die Wahrung oder der Ausbau ihrer Position auf dem kalifornischen Strommarkt (auf kurze Sicht) den Vorrang. Dabei haben sie nicht die (mittel- und langfristigen) Investitionen getätigt, die für eine ausreichende Versorgung aller Verbraucher erforderlich gewesen wären.

Grundlage von Maßnahmen zur Verbesserung der Erdöl- und Erdgasversorgung muss daher das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes sein, der Energiebinnenmarkt wiederum beruht auf geeigneten Maßnahmen, die die Versorgungssicherheit gewährleisten. Allerdings muss festgestellt werden, dass die im Bereich der Erdölversorgungssicherheit geltenden nationalen Rechtsvorschriften, die auf Gemeinschaftsebene unzureichend koordiniert werden, auf dem Binnenmarkt für Erdölerzeugnisse zu Verzerrungen führen können und schon geführt haben.

Diese Maßnahmen im Bereich der Versorgungssicherheit müssen in einen wettbewerbsfähigen Erdgas- und Erdölmarkt eingebunden werden und im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der Unternehmen des Sektors vollkommen diskriminierungsfrei sein. Die Pflichten im Bereich der Energieversorgungssicherheit müssen klar definiert, transparent, diskriminierungsfrei und kontrollierbar sein. Sie gehen über das zur Behebung potenzieller Versorgungsschwierigkeiten strikt erforderliche Maß nicht hinaus. Auf diese Weise wird durch sie das Funktionieren des Binnenmarktes möglichst wenig gestört.

Daher ist es eindeutig notwendig, einen **Gemeinschaftsrahmen** festzulegen, innerhalb dessen Maßnahmen zur Sicherung der externen Energieversorgung durchgeführt werden sollen, die den Wettbewerb möglichst wenig beschränken. Diese Regeln werden die Funktionen und Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure des Kohlenwasserstoffmarktes in puncto Versorgungssicherheit klar festlegen. Mangelnde Klarheit bezüglich dieser Funktionen und Zuständigkeiten wird das Risiko einer Energieversorgungskrise sonst noch verstärken.

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip werden diese Regeln einen Rahmen bilden, innerhalb dessen die Festlegung bestimmter Durchführungsmodalitäten den Mitgliedstaaten überlassen ist. Die Regeln werden in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft durchgeführt werden.

Wichtig ist der Hinweis darauf, dass der Aufbau eines Erdölbinnenmarktes ohne die Weiterentwicklung anderer Energiequellen, vor allem des Erdgasmarktes, nicht denkbar ist. Erdöl und Erdgas sind zwei Produkte, die Teil ein und desselben Energiemarktes sind. Darüber hinaus können sie in bestimmten Anwendungen gegeneinander substituiert werden und miteinander konkurrieren. Überdies sind die Gaspreise weitgehend an die Erdölpreise gekoppelt. Diese beiden Energiequellen sind daher eng miteinander verbunden.

2. DIE ENERGIEABHÄNGIGKEIT DER EUROPÄISCHEN UNION

Das energiepolitische Umfeld der Europäischen Union

Die europäische Wirtschaft beruht im Wesentlichen auf fossilen Brennstoffen (Erdöl, Erdgas, Kohle), von denen zwei Drittel importiert werden. 80 % des Energieverbrauchs der Europäischen Union entfallen auf diese Brennstoffe. Wird nichts unternommen, wird in 20 bis 30 Jahren ihr Anteil an der europäischen Energiebilanz zunehmen und werden die Importe dieser Energieträger 70 % des Gesamtenergiebedarfs ausmachen. Die Einfuhrabhängigkeit der Union könnte im Jahr 2020 bei Erdöl sogar 90 % und bei Erdgas sogar 70 % betragen. Hervorzuheben ist überdies, dass 90 % des Erdöls derzeit auf dem Seefahrtsweg transportiert werden.

Die Risiken, die mit dieser äußerst starken strukturellen Abhängigkeit der Union von importierten fossilen Energien verbunden sind, werden durch die in vielen Förderländern herrschende politische Instabilität noch verschärft. Mehrfach war festzustellen, dass die Ereignisse im Mittleren Osten oder bestimmte politische Krisen, die das politische System in den Förderländern destabilisiert haben, in der Lage waren, den Energiemarkt einem starken Druck auszusetzen. Selbst wenn dieser Druck nicht zu einer physischen Unterbrechung der Versorgung führt, so bewirkt er doch zumindest starke Erdölpreisschwankungen, die sich unweigerlich auf das Wirtschaftswachstum der Verbraucherländer auswirken.

Wichtig ist hier der Hinweis darauf, dass in einer globalisierten Wirtschaft das Ziel nicht darin besteht, die Unabhängigkeit im Energiebereich zu maximieren oder die Abhängigkeit zu minimieren, sondern darin, den mit dieser Abhängigkeit inhärent verbundenen Risiken Rechnung zu tragen, wenn diese Abhängigkeit ein besorgniserregendes Ausmaß erreicht.

Die Energieversorgungssicherheit ist für die Europäische Union von grundlegender Bedeutung. Trotz einer geringeren Erdölabhängigkeit unserer Wirtschaft, die durch aufeinander folgende Krisen bewirkt wurde, ist das Erdöl nach wie vor ein lebenswichtiger Wirtschaftsfaktor der Mitgliedstaaten. Die Europäische Union wird im Jahr 2000 nahezu 20 % des weltweit geförderten Erdöls verbrauchen.

Diesbezüglich ist die Lage im Verkehrssektor aufschlussreich. Auf diesen Sektor, der zu 98 % vom Erdöl abhängt (dies entspricht 67 % der Endnachfrage nach Erdöl), entfällt ein immer größerer Anteil der Energienachfrage. Die Energieintensität des Sektors stieg von 1985 bis 1998 um 10 %. In den nächsten zehn Jahren soll der Verkehrssektor jährlich um 2 % wachsen.

Das Erdgas hat sich zu einem Energieträger mit breitem Einsatzspektrum entwickelt, der in allen Bereichen des Energieverbrauchs zu finden ist, vor allem in der Stromerzeugung und der Kraft-Wärme-Kopplung, aber auch, wenngleich noch im Anfangsstadium, im Verkehrssektor.

Im Zeitraum 2020-2030 wird die Hälfte des Stroms aus Erdgas erzeugt werden. Erdgas stellt sich gegenwärtig als Diversifizierungsprodukt dar, das für ein gesundes Energieverbrauchsgleichgewicht unerlässlich ist und einen Beitrag zur Verringerung der CO₂-Emissionen leisten kann, doch lässt sein schnelles Wachstum auf bestimmten Märkten wie dem Strommarkt die Befürchtung aufkommen, dass damit eine neue strukturelle Schwachstelle der Europäischen Union im Hinblick auf die Importabhängigkeit entsteht.

In Wirtschaftsstudien wurde geschätzt, dass eine Erhöhung des Preises für einen Barrel Rohöl um 10 USD das Wirtschaftswachstum der Industrieländer um 0,5 % senken kann. In den Entwicklungsländern würde eine Preiserhöhung in dieser Größenordnung zu einem Rückgang des Wirtschaftswachstums um 0,75 % führen. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass sich die Erdölpreise auf das Wirtschaftswachstum nicht linear auswirken: plötzliche, unerwartete Preiserhöhungen erheblichen Ausmaßes können wirtschaftliche Schäden verursachen, die über die genannten Schätzungen weit hinausgehen. Interessant ist im Übrigen, dass einem erheblichen Rückgang des Wirtschaftswachstums in den Vereinigten Staaten und in Europa seit 1973 immer starke Rohölpreiserhöhungen vorausgingen.

Eine instabile Energieversorgung kann zu einem „sozialen Bruch“ führen, ob sie nun auf die Volatilität der Märkte, auf die Beziehungen zu den Lieferländern oder auf ein sonstiges beliebiges Ereignis zurückzuführen ist. Dieser Bruch kann gesellschaftspolitische Forderungen, Reaktionen bestimmter Berufsstände und sogar Konflikte nach sich ziehen. Man darf nicht vergessen, dass die ersten beiden Ölschocks zu einem starken Anstieg der Arbeitslosigkeit beigetragen haben. Daher wäre es ein aussichtsloses Unterfangen, einen Binnenmarkt schaffen zu wollen, der die Effizienz der europäischen Wirtschaft steigern soll, wenn dieser Markt nicht auf Grundsätzen beruht, die den sozialen Zusammenhalt gewährleisten. Der Streik der Spediteure in vielen Ländern Europas im Herbst 2000 nach einem starken Anstieg der Erdölpreise belegt dies. Er hatte eine großes steuerliches Durcheinander zur Folge, da die Mitgliedstaaten versucht waren, die Auswirkungen der Energiepreiserhöhung auf die Wirtschaftsbranchen durch nicht aufeinander abgestimmte Steuersenkungen abzufangen. Diese individuellen Initiativen sind ein bedeutendes Hemmnis für das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes, vor allem für eine gemeinsame und abgestimmte Verkehrspolitik.

Die Verwirklichung des Binnenmarktes setzt, wie auf dem Europäischen Rat von Barcelona erneut herausgestellt wurde, die Energieversorgungssicherheit der Europäischen Union voraus. Die Erreichung dieses Ziels wird dazu beitragen, im Interesse des Wohlergehens der Bürger und einer guten wirtschaftlichen Entwicklung dafür zu sorgen, dass Energieerzeugnisse kontinuierlich und zu Preisen, die für alle Verbraucher, ob Privat- oder Geschäftskunden, erschwinglich sind, auf dem Markt sind.

Risiken

Angesichts dieser Abhängigkeit im Energiesektor ist die Europäische Union in diesem Bereich mit zwei Arten von Risiken konfrontiert:

- **Physische Risiken**

Die dauerhafte physische Unterbrechung der Versorgung kann daraus resultieren, dass eine Energiequelle versiegt oder die Produktion aus ihr eingestellt wird. Es ist nicht auszuschließen, dass die Europäische Union mittelfristig nicht mehr in erheblichem Ausmaß über Kohlenwasserstoffressourcen zu angemessenen Preisen verfügt. So haben Experten geschätzt, dass die Erdölreserven in der Nordsee im Zeitraum 2030-2050 nach und nach versiegen dürften. In diesem Zusammenhang sei auf das Beispiel der Kohle verwiesen, deren Förderung in den Mitgliedstaaten schrittweise eingestellt wird.

Die Europäische Union ist darüber hinaus in hohem Maße dem Risiko einer vorübergehenden Versorgungsunterbrechung ausgesetzt, die die Folge schwerer Unfälle im Bereich der für die sichere und anhaltende Versorgung der Gemeinschaft wichtigen Transport- und Lagerinfrastruktur innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft sein kann. Überdies kann ein Ereignis, z. B. ein Ereignis politischer und/oder militärischer Art in einer Erdölförder- und Transitregion, jederzeit eine vorübergehende Unterbrechung der weltweiten Erdölversorgung bewirken.

- **Wirtschaftliche Risiken**

Das wirtschaftliche Risiko geht auf die Volatilität der Märkte zurück, die insbesondere durch eine drohende physische Versorgungsunterbrechung hervorgerufen werden kann. Aus einer Analyse der Entwicklung der Energiemärkte geht hervor, dass es neben der physischen Versorgungsunterbrechung einen weiteren Grund zur Besorgnis gibt: Bewegungen, die eine potenzielle Versorgungsunterbrechung vorwegnehmen. Wenn bei den Marktteilnehmern die generelle Wahrnehmung herrscht, dass die Gefahr einer Versorgungsunterbrechung besteht, führt dies zu Panikkäufen, auch wenn offensichtlich ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage herrscht. Dies hat starke Preiserhöhungen zur Folge, die unmittelbar auf die Kosten der Unternehmen und auf die Kaufkraft der privaten Verbraucher durchschlagen. Diese Unwägbarkeiten des internationalen Marktes können das Wachstum der europäischen Wirtschaft jederzeit und mit ernststen Folgen für die Beschäftigung gefährden.

In jüngster Zeit (zwischen 1998 und 2000), als das Erdölangebot geringfügig um 3 % zurückging, stiegen die Preise sehr stark: um 10 USD je Barrel und zeitweise sogar um 37 USD je Barrel. Ein derartiger Preisausschlag bedeutet, auf ein Jahr umgelegt, eine Erhöhung der Erdölimportkosten um rund 100 Mrd. €.

Das Hauptrisiko im Energiebereich ist gegenwärtig wirtschaftlicher Art. Eine echte Versorgungsunterbrechung lässt sich zwar nicht vollständig ausschließen, würde jedoch nur als Folge außergewöhnlicher Umstände, etwa eines größeren Konflikts in einem Gebiet, in dem Kohlenwasserstoffe gewonnen werden, eintreten. Das wirtschaftliche Risiko ist daher das eigentliche Anliegen, da die Preiserhöhungen unmittelbar auf die Kosten der Unternehmen und auf die Kaufkraft der privaten Verbraucher durchschlagen.

3. UNGEEIGNETE HANDLUNGSMITTEL

Es ist von existenzieller Bedeutung, die Abhängigkeit der Europäischen Union im Energiebereich bestmöglich in den Griff zu bekommen, da dies zur Schaffung des Energiebinnenmarktes beitragen wird.

Im Bereich der Dämpfung der Energienachfrage hat die Kommission über bloße Vorschläge zu deren Förderung oder für den Austausch bewährter Verfahren bereits Vorschläge für Rechtsvorschriften ausgearbeitet, von denen einige bereits vom Rat und vom Europäischen Parlament angenommen wurden. Insbesondere handelt es sich dabei um die Richtlinie über die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, die Richtlinie über die Energieeinsparung in Gebäuden und das Maßnahmenpaket zur Förderung von Biokraftstoffen. Die Durchführung dieser Rechtsvorschriften wird in den nächsten Jahren beim Verbrauch konventioneller Energien eine Einsparung von 10 % bewirken und den durch einen steigenden Verbrauch der Haushalte und des tertiären Sektors bedingten Trend zur höheren Energienachfrage in der Europäischen Union begrenzen.

Was die Angebotsseite betrifft, hat die Diskussion über das Grünbuch über die Energieversorgungssicherheit gezeigt, dass die Europäische Union über keine Mittel verfügt, um auf die Bedingungen des Kohlenwasserstoffangebots einzuwirken. Im Grünbuch wurden die Gefahren einer Versorgungsunterbrechung für die Union, die strukturellen Schwachstellen unserer Energieversorgung und ihre geopolitischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Schwächen aufgezeigt. Noch vor den Ereignissen vom 11. September 2001 wurde in ihm die Notwendigkeit hervorgehoben, mit der Anlagensicherheit verbundene Aspekte in das Konzept der Versorgungssicherheit aufzunehmen.

Entsprechend der Position, die die Europäische Union beim jüngsten Weltgipfel in Johannesburg über die nachhaltige Entwicklung vertreten hat, hat in diesem Kontext die heimische Energiegewinnung eines Mitgliedstaates aus erneuerbaren Energien positive Auswirkungen auf die Energieversorgungssicherheit und verringert die Höhe der strategischen Erdöl- oder Erdgasvorräte, die dieser Staat halten muss.

Unzureichende Abstimmung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Erdölvorräte

Drei Richtlinien der Gemeinschaft regeln die Bildung nationaler Vorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen durch die Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten müssen für jede der drei wichtigsten Kategorien von Erdölerzeugnissen zu energetischen Zwecken Vorräte in einer Höhe halten, die einem Verbrauch von 90 Tagen entspricht. Die Mitgliedstaaten müssen überdies im Falle der Gefahr einer physischen Versorgungsunterbrechung aktionsbereit sein, d. h. über Interventionspläne, geeignete Organe und Befugnisse verfügen, die es insbesondere ermöglichen, Vorräte auf den Markt zu bringen, den Verbrauch einzuschränken, die vorrangige Versorgung bestimmter Verbrauchergruppen sicherzustellen und Preisvorschriften zu erlassen.

Im Krisenfall kann die Kommission auf Antrag eines Staates oder von sich aus ein Verbrauchssenkungsziel festlegen. Sie verfügt jedoch über keinerlei Befugnis zur Durchsetzung einer Freigabe von Vorräten. Die Entscheidung, Erdölvorräte freizugeben, obliegt den Staaten, wenngleich auf Gemeinschaftsebene eine Konsultation zum Zwecke der Koordinierung organisiert wird. Schließlich beurteilt jeder Staat selbst, ob Maßnahmen zur Freigabe von Vorräten angezeigt sind. Abgesehen davon, dass die von den einzelnen Staaten individuell getroffenen Maßnahmen Störungen im Binnenmarkt bewirken, werden diese nicht aufeinander abgestimmten Initiativen angesichts der Größe des Erdölmarktes nur geringe oder gar keine Auswirkungen haben werden.

Es gibt also keinen Mechanismus der Gemeinschaft für die Verwendung der Erdölvorräte, der bei Versorgungsschwierigkeiten eine Solidarität zwischen Staaten herstellt, die alle an ein und demselben Binnenmarkt partizipieren.

Zudem werden die Sicherheitsvorräte in den meisten Ländern der Union im Gegensatz zur strategischen Erdölreserve („Strategic Petroleum Reserve“) in den Vereinigten Staaten, die vom Staat gehalten wird, von Erdölunternehmen gehalten und lassen sich von deren betrieblichen Vorräten nicht trennen. Nur einige Mitgliedstaaten haben Ad-hoc-Einrichtungen geschaffen, die mit der Haltung von Sicherheitsvorräten betraut sind. Dieses Nebeneinander unterschiedlicher Bevorratungsmechanismen ist dem einwandfreien Funktionieren des Energiebinnenmarktes abträglich. Die Folge sind Wettbewerbsverzerrungen zwischen den im Raffineriebereich tätigen Unternehmen und den Nichtraffinerie-Unternehmen, die über geringe Betriebsvorräte verfügen. Überdies ist äußerst ungewiss, welche Menge an Erdölerzeugnissen den Mitgliedstaaten im Krisenfall tatsächlich zur Verfügung steht, d. h. wirklich kurzfristig mobilisiert werden kann, da die Sicherheitsvorräte der Unternehmen von

ihren Betriebsvorräten nicht zu trennen sind. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Vorräte der strategischen Erdölreserve sich derzeit auf 545 Mio. Barrel belaufen und die Vereinigten Staaten beschlossen haben, sie bis 2004 auf 700 Mio. Barrel aufzustocken.

Darüber hinaus sehen die derzeitigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft abgestimmte Regeln für die Verwendung der Sicherheitsvorräte nur für die Bewältigung einer physischen Unterbrechung der Erdölversorgung vor. Es handelt sich bei ihnen um ein Werkzeug zur Bewältigung eines vorhandenen Mangelzustandes, das keineswegs dazu dient, der Volatilität der Märkte zu begegnen. Diese Volatilität der Märkte, die insbesondere Phänomene verursacht, die eine mögliche physische Unterbrechung der Versorgung antizipieren, kann das Wachstum unserer Volkswirtschaften ernsthaft beeinträchtigen.

Betrachtet man die Unzulänglichkeit des Gemeinschaftssystems im Bereich der Erdölsicherheitsvorräte hinsichtlich des energiepolitischen Umfeldes und der Entwicklungen des Energiebinnenmarktes, kann man begreifen, dass dieses System nie funktioniert hat. Daher müssen Regeln festgelegt werden, die zu einer Angleichung der nationalen Bestimmungen beitragen und im Falle einer Krise oder drohenden Krise im Bereich der Erdölversorgung eine für das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes erforderliche solidarische und einheitliche Vorgehensweise sicherstellen.

Unzulänglicher Rahmen der Internationalen Energieagentur

Im Vertrag über die Gründung der Internationalen Energieagentur (IEA) ist die Verpflichtung der Teilnehmerstaaten verankert, Vorräte an Erdöl oder Erdölerzeugnissen in einer Höhe zu halten, die der Nettoeinfuhr an 90 Tagen entspricht. In ihm ist ein Reaktionsmechanismus für den Fall einer Versorgungskrise vorgesehen: zum einen die Verpflichtung zur Verbrauchseinsparung, wenn eine bestimmte Schwelle der Versorgungsunterbrechung überschritten wird, und zum anderen ein Verfahren für die Freigabe von Beständen und für die Zuteilung des verfügbaren Erdöls unter den Teilnehmerstaaten.

Anfang der 80er Jahre war die IEA der Ansicht, dass die Mechanismen des Vertrags von 1974 der Entwicklung des Ölmarktes nicht mehr entsprachen. Ein weiterer Krisenmechanismus, CERM („Coordinated Emergency Response Measures“, koordinierte Notfallreaktionsmaßnahmen) wurde vom Verwaltungsrat („Governing Board“) der IEA eingerichtet, um die Freigabe der Vorräte zu erleichtern. Jede Entscheidung im Rahmen der CERM setzt jedoch die Einstimmigkeit im Verwaltungsrat voraus, der aus Vertretern der 26 Mitgliedsstaaten zusammengesetzt ist, deren geographische Herkunft und gelegentlich stark divergierenden Interessen die Konsensfindung nicht erleichtern (zu den Teilnehmerländern gehören insbesondere die Vereinigten Staaten, Australien, Japan und Korea). Da ein klares Kriterium für die Auslösung dieses Mechanismus fehlt und es Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedstaaten gibt, ist die Gefahr der Blockierung offenkundig.

Der CERM-Mechanismus wurde nur einmal verwendet, mehr als fünf Monate nach dem Ausbruch des Golfkrieges im Anschluss an die Invasion Kuwaits durch den Irak, als die Ölpreise bereits Rekordmarken erreicht hatten und es schon zu negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft der Erdöl verbrauchenden Ländern gekommen war.

Überdies binden die IEA-Mechanismen die Verwaltung der Erdölvorräte der Europäischen Union an die zahlreicher externer Partnerländer (26 Staaten), deren Prioritäten nicht notwendigerweise mit denen der Union übereinstimmen. Außerdem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die schrittweise Verwirklichung eines Energiebinnenmarktes, wie sie

zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgt, ein einzigartiges Unterfangen ist. Keinem anderen Land der IAE einschließlich der Vereinigten Staaten ist es gelungen, ein solches Integrationswerk hervorzubringen.

Nach dem derzeit geltenden IAE-Vertrag könnte die Freigabe von Vorräten, die von einer Gruppe von Ländern - z. B. von den Ländern der Europäischen Union - angestrebt wird, die innerhalb der IAE die Mehrheit hat, aufgrund der für die CERM-Arbeiten gültigen Einstimmigkeitsregel durch ein einziges Land blockiert werden. Die in der IAE eingeführten Mechanismen ermöglichen es also nicht, die Europäische Union, die zweite Wirtschaftsmacht der Welt, mit eigenen Entscheidungsbefugnissen in einem so strategisch wichtigen Bereich wie dem Energiebereich auszustatten und ein einwandfreies Funktionieren ihres Binnenmarktes zu gewährleisten.

Wie die derzeitigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft wurden die Mechanismen der IAE nur für den Fall einer möglichen physischen Unterbrechung der Erdölversorgung eingeführt. Die Grundelemente dieser Regelung stammen aus dem Jahr 1974 und wurden eingeführt, um auf Maßnahmen von der Art des Embargos zu reagieren, das im schwierigen politischen Umfeld Ende 1973 im Mittleren Osten von der OPEC gegen bestimmte Industrieländer verhängt wurde. Dieses Umfeld unterscheidet sich deutlich von den derzeitigen Rahmenbedingungen.

Fehlen abgestimmter Maßnahmen für die Erdgasversorgung

Angesichts der strategischen Bedeutung, die dem Erdgas künftig zukommen wird, ist ein innovativer Ansatz erforderlich, da zurzeit kein Gemeinschaftsrahmen zur Harmonisierung der Maßnahmen vorhanden ist, die ein Mindestmaß an Sicherheit bezüglich der Erdgasversorgung der Europäischen Union gewährleisten sollen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass auch in der IEA keine speziellen Maßnahmen zur Gewährleistung der externen Gasversorgung der Mitgliedstaaten vorgesehen sind. Dabei stammen 40 % der Erdgasimporte für den Erdgasverbrauch der Europäischen Union aus drei Hauptversorgungsquellen. Außerdem entfallen in der Europäischen Union seit 1995 jedes Jahr 50-60 % der Neuinvestitionen in die Stromerzeugung auf die Stromgewinnung aus Gas. Eine sichere Erdgasversorgung ist daher besonders wichtig, um die Kontinuität der Stromerzeugung zu gewährleisten.

Der europäischen Gaswirtschaft ist es gelungen, die Versorgungssicherheit in einem europäischen Gasmarkt zu realisieren, der in den vergangenen 40 Jahren ständig expandiert ist. Allerdings vollziehen sich auf dem europäischen Gasmarkt derzeit schnelle Veränderungen, und ändert sich auch die Rolle der traditionellen Akteure.

Bislang waren Planung und Bau des Gasnetzes im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Versorgungssicherheit, die häufig von der Gaswirtschaft selbst festgelegt wurden, relativ einfach, da die Hauptlieferanten die gesamte Infrastruktur, die Daten zu Gasangebot und -nachfrage, die Informationen und sonstigen für die Durchführung dieser Planung erforderlichen Instrumente innehatten. Darüber hinaus war ein direktes staatliches Eingreifen weniger erforderlich, da die für die Versorgungssicherheit verantwortlichen nationalen Gasunternehmen in vielen Fällen teilweise oder vollständig in Staatsbesitz waren.

In dem neuen liberalisierten Gasmarkt wird aufgrund der Umstrukturierung der Branche, der Integration der nationalen Märkte, des Aufkommens neuer Unternehmen und des stärkeren Wettbewerbs künftig kein Akteur für die kurz- und längerfristige nationale Gasversorgung alleine verantwortlich sein müssen. Die Politik und die Verfahren im Bereich der

Versorgungssicherheit müssen daher vor dem Hintergrund dieser neuen Rahmenbedingungen überprüft und formalisiert werden. In einem vom Wettbewerb geprägten Markt ist nicht sicher, ob die Gaslieferanten die Versorgungssicherheit als strategische Priorität betrachten und entsprechend handeln, da die Wettbewerbsfähigkeit immer mehr zum Hauptziel der Gasunternehmen wird.

Die Organisation der Gasversorgungssicherheit kann daher nicht mehr allein der Branche anvertraut werden. Ein neuer Rechtsrahmen muss geschaffen werden, um sicherzustellen, dass alle Marktakteure ein Mindestmaß an Maßnahmen treffen, um die Erreichung dieses Ziels zu gewährleisten.

Zudem ist überaus wichtig, in einem sich schnell entwickelnden Markt jegliche Ungewissheit hinsichtlich der Verantwortung für die Versorgungssicherheit zu vermeiden. Mangelnde Klarheit diesbezüglich wird die Gefahr einer Versorgungskrise erhöhen.

Während die Gaswirtschaft weiter für den Betrieb verantwortlich sein muss, kommt der Europäischen Gemeinschaft künftig eine unentbehrliche Koordinierungs- und Unterstützungsfunktion bei der Sicherung der Gasversorgung zu. Aufgabe der Gemeinschaft ist es, für das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes zu sorgen und den Marktakteuren genaue Anhaltspunkte zu geben, damit sie den Wandel interpretieren und bei gleichzeitiger Gewährleistung einer ausreichend sicheren Gasversorgung bewältigen können.

Wie für den Erdölsektor müssen daher Mindestmaßnahmen getroffen werden, um das einwandfreie Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes zu gewährleisten. Dies setzt harmonisierte Maßnahmen voraus, die ein solidarisches und abgestimmtes Handeln aller Mitgliedstaaten im Falle einer Versorgungskrise sicherstellen.

4. DIE LÖSUNG: EIN GEMEINSCHAFTSRAHMEN

Wie im Grünbuch über die Energieversorgungssicherheit erneut dargelegt wurde, hängen die Mitgliedstaaten sowohl in Fragen der Bekämpfung des Klimawandels als auch bei der Verwirklichung des Energiebinnenmarktes von einander ab. Jede energiepolitische Entscheidung, vor allem im Bereich der Versorgung mit Kohlenwasserstoffen, die von einem Mitgliedstaat getroffen wird, hat unweigerlich Folgen für das Funktionieren des Marktes in den anderen Mitgliedstaaten. Ebenso sind die Unternehmensgeschäfte gerade infolge der schrittweisen Einführung des Energiebinnenmarktes nicht mehr auf das Hoheitsgebiet eines Staates begrenzt.

Außerdem wird sich eine isolierte Reaktion eines Staates auf eine Änderung der Bedingungen für die Kohlenwasserstoffversorgung in der Praxis kaum oder gar nicht auswirken. Eine abgestimmte Antwort aller Mitgliedstaaten in einem solidarischen Rahmen ist die einzige Möglichkeit, wirksame und nützliche Lösungen herbeizuführen, um ein angemessenes Maß an Versorgungssicherheit, technischer Sicherheit und Prävention von Krisen und schweren Unfällen zu gewährleisten.

Darüber hinaus befindet sich die Europäische Union in dem wichtigen politischen Prozess der Erweiterung. Angesichts dieser Herausforderung kann sie den sachgerechten Umgang mit einem lebenswichtigen Bedarfsgut, nämlich die Versorgung mit Kohlenwasserstoffen, nicht ignorieren.

Daraus ergibt sich, dass gemäß Artikel 5 EG-Vertrag die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden.

Im Grünbuch über die Energieversorgungssicherheit wurden bereits mehrere Vorschläge generell erwogen:

- Prüfung der Modalitäten für eine Stärkung des Instrumentariums der Erdölvorräte durch die „Vergemeinschaftung“ ihrer Verwendung;
- mögliche Ausdehnung des Mechanismus der Erdölvorräte auf die Erdgasvorräte;
- Notwendigkeit, einen ständigen Dialog mit den Förderländern zu organisieren, durch den die Preisbildungsmechanismen, der Abschluss von Verträgen und die Verwendung von Vorräten im gegenseitigen Interesse verbessert werden.
- Stärkerer Ausbau und stärkere Diversifizierung der Versorgungsnetze und Gewährleistung der allgemeinen und technischen Versorgungssicherheit.

In ihrer Mitteilung vom 26. Juni 2002 an das Europäische Parlament und an den Rat über den Abschlussbericht über das Grünbuch über die Energieversorgungssicherheit hat die Kommission zum Ausdruck gebracht, dass „die geopolitischen Unsicherheiten und die Volatilität der Erdölpreise eine bessere Organisation der strategischen Erdölvorräte sowie die Koordinierung ihrer Verwendung erforderlich machen“.

Zu erreichende Ziele

Die umzusetzenden Maßnahmen, die zum einwandfreien Funktionieren des Energiebinnenmarktes beitragen sollen, zielen entsprechend dem Gemeinschaftsansatz auf Folgendes ab:

- Förderung der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Fall einer Energiekrise durch vorab festgelegte Maßnahmen und Mechanismen, die ein abgestimmtes Handeln gewährleisten;
- Management der allgemeinen Versorgungssicherheit dadurch, dass adäquate Mechanismen vorgesehen werden, die die Bewältigung einer physischen Unterbrechung der Energieversorgung ermöglichen;
- Management der technischen Versorgungssicherheit dadurch, dass sicherheitstechnische Maßnahmen vorgesehen werden, die für eine maximale Zuverlässigkeit bezüglich der Versorgungsströme aus den Förderländern sorgen;
- Förderung stabiler Märkte in Absprache mit den Förderländern dadurch, dass Reaktionsmöglichkeiten vorgesehen werden für den Fall, dass die Märkte eine physische Versorgungsunterbrechung vorwegnehmen, um das einwandfreie Funktionieren des Marktes wiederherzustellen.

Diese Ziele müssen in einem Energiebinnenmarkt, in dem die Kommission die für einen fairen Wettbewerb erforderlichen Maßnahmen treffen wird, verwirklicht werden. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung mit Kohlenwasserstoffen werden nämlich

keine oder geringe positive Wirkung haben, wenn sie durch Preismanipulationen konterkariert werden oder wenn der Zugang zu den Tanzsportnetzen eingeschränkt wird.

Folglich dürfen die Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit auf dem europäischen Energiemarkt keine Marktzugangsschranken für neue Anbieter schaffen oder die Geschäftstätigkeit von Unternehmen mit kleinem Marktanteil erschweren. Ferner ist darauf zu achten, dass die Regelungen der Mitgliedstaaten die Anwendung fairer und diskriminierungsfreier Bedingungen für die Bevorratung gewährleisten, vor allem im Hinblick auf den Bau von Vorrats-/Speicheranlagen und für den Zugang zu den Vorrats-/Speicherkapazitäten.

Angesichts dieser Ziele und auf der Grundlage der Überlegungen, die im Grünbuch über die Energieversorgungssicherheit aufgegriffen wurden, müssen auf Gemeinschaftsebene mehrere Initiativen durchgeführt werden.

Harmonisierung der Organisation der Erdölbevorratung und Förderung ihrer abgestimmten Verwendung

1. Harmonisierung der nationalen Bevorratungssysteme

Einige Mitgliedstaaten haben Ad-hoc-Einrichtungen geschaffen, die mit der Haltung aller oder eines Teils der Sicherheitsvorräte betraut sind. In anderen Mitgliedstaaten halten private Betreiber die Vorräte.

Dieses Nebeneinander unterschiedlicher Bevorratungsmechanismen ist dem einwandfreien Funktionieren des Energiebinnenmarktes abträglich. Unabhängige Vertrieber oder Importeure von Raffinerieerzeugnissen, die lediglich begrenzte betriebliche Vorräte benötigen, sind der Ansicht, dass die Bevorratungspflicht für sie Nettokosten bedeutet, während die Raffineriegesellschaften auch ohne eine Bevorratungspflicht zur Sicherung der Energieversorgung über Vorräte zu betrieblichen Zwecken verfügen. Die Bevorratungspflicht könne daher zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Um hier Abhilfe zu schaffen, werden alle Mitgliedstaaten eine staatliche Stelle einrichten, die die Erdölvorräte hält und Vorräte in Höhe von mindestens einem Drittel der in diesem Bereich vorgesehenen Pflichtvorräte besitzen muss. Diese äußerst partielle und noch unzureichende Annäherung der Bevorratungsregelungen in den Mitgliedstaaten wird zu einem besseren Funktionieren des Binnenmarktes durch die Festlegung von Regeln beitragen, die für einen stärkeren Wettbewerb zwischen den Marktteilnehmern sorgen. Die Schaffung einer zentralen Stelle für die strategische Bevorratung würde bedeuten, dass die unabhängigen Vertrieber oder Importeure von Raffinerieerzeugnissen diese Vorräte nicht selbst anlegen müssten. Ihre Bevorratungspflicht kann durch diese Stelle gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts erfüllt werden. Diese Voraussetzungen für einen gesunden Wettbewerb zwischen verschiedenen Arten von Erdölunternehmen sollen dafür sorgen, dass es weiterhin eine Vielfalt von Versorgungsquellen auf dem Markt gibt, und daher selbst zu besseren Versorgungsbedingungen für die Verbraucher beitragen.

Im Übrigen muss festgestellt werden, dass die Sicherheitsvorräte derzeit nicht deutlich erkennbar und daher nicht ausreichend glaubwürdig sind. Die Betriebsvorräte der Industrie können auf die Verpflichtung zur Haltung von Mindestsicherheitsvorräten angerechnet werden. Die Vorräte, die über diese Betriebsvorräte hinaus eigens im Interesse der Versorgungssicherheit gehalten werden, lassen sich somit nur sehr schwer ausmachen. Würde ein Teil der Vorräte durch eine zentrale Stelle gehalten, wären die Sicherheitsvorräte

deutlicher erkennbar und wäre eine wirkliche und wirksame Mobilisierung dieser Vorräte im Krisenfall gewährleistet.

2. Abgestimmte Verwendung der Sicherheitsvorräte

In den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ist für die Freigabe von Vorräten nur ein einfaches Verfahren gegenseitiger Konsultationen zwischen den technischen Experten der Mitgliedstaaten unter Federführung der Europäischen Kommission vorgesehen. Jeder Staat kann also Vorräte nach eigenem Gutdünken freigeben.

Im Hinblick auf den derzeit von der IEA verwendeten Mechanismus (CERM-Mechanismus) sei daran erinnert, dass seine Umsetzung die Einstimmigkeit der 26 Teilnehmerländer voraussetzt. Selbst wenn eine Maßnahme unter der Federführung der IEA ausgelöst wird, führt der große Spielraum der Staaten hinsichtlich der Art und Weise, in der sie ihren Beitrag zur Bewältigung der Energiekrise leisten können, zu einem Handeln, dem es deutlich an Kohärenz fehlt.

Künftig muss daher die Europäische Gemeinschaft über eine gemeinsame Strategie entscheiden können, die von allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden soll mit dem Ziel, effizient auf eine physische oder wirtschaftlich bedingte Unterbrechung der Erdölversorgung zu reagieren. Diese Strategie wird die zu treffenden Maßnahmen, ihre Ziele, ihre Dauer und die von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Mittel präzisieren.

Wenn auf eine Unterbrechung der Erdölversorgung oder auf die drohende Gefahr einer Versorgungsunterbrechung, die volatile Märkte (wirtschaftliches Risiko) verursacht, reagiert werden soll, müssen die entsprechenden Maßnahmen schnell erfolgen, um wirksam zu sein. Im Falle einer zwingenden Notwendigkeit im Zusammenhang mit der Entwicklung des Erdölmarktes wird die Europäische Kommission daher befugt sein, die erforderlichen Maßnahmen sofort zu ergreifen, wobei sie den allgemeinen Zielen der Mechanismen für die Verwendung der Sicherheitsvorräte Rechnung trägt. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

3. Harmonisierung der Interventionskriterien

Die derzeitigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sehen abgestimmte Regeln für die Verwendung der Sicherheitsvorräte nur für den Fall einer physischen Unterbrechung der Erdölversorgung vor. Es handelt sich bei ihnen um ein Werkzeug zur Bewältigung eines vorhandenen Mangelzustandes, das nicht dazu dient, auf die Volatilität der Märkte zu reagieren, die auf Phänomene zurückzuführen ist, die eine physische Versorgungsunterbrechung antizipieren.

Analysiert man die Marktvolatilitätsphänomene, so zeigt sich Folgendes: Wenn die Marktteilnehmer die Gefahr einer künftigen Versorgungsunterbrechung wahrnehmen, führt dies zu Panikkäufen, auch wenn offensichtlich ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage herrscht. Darüber hinaus beschleunigen und verschärfen die nichtgewerblichen Marktteilnehmer die Auswirkungen dieser Wahrnehmung auf die Preise.

Neben dem herkömmlichen Kriterium für den Einsatz der Vorräte, nämlich der physischen Unterbrechung der Erdölversorgung, sind gemeinsame Regeln für die Verwendung der Sicherheitsvorräte vorzusehen, um einheitlich und solidarisch im Falle eines wirtschaftlichen Risikos reagieren zu können, d. h. genauer gesagt, wenn die allgemein wahrgenommene

Gefahr einer physischen Versorgungsunterbrechung besteht, die zu volatilen Märkten führt. Einzelne Maßnahmen der Mitgliedstaaten würden den Zielen des Binnenmarktes entgegenwirken und wären überdies im Hinblick auf die Wiederherstellung eines liquideren Erdölmarktes unwirksam. Gemeinsame Regeln werden dazu beitragen, im Krisenfall eine solidarische und einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, die für das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist.

Jede Handlungsentscheidung der Kommission wird auf konvergierenden Faktoren beruhen, die den genauen Umständen der Energiekrise Rechnung tragen. Klar ist, dass der Preis einer der grundlegenden Faktoren für die Definition einer wirtschaftlichen Risikosituation sein wird, da die Wahrnehmung einer Versorgungsunterbrechung sich auf die Preise auswirken wird. Es ist daher davon auszugehen, dass die potentielle Warnschwelle erreicht ist, wenn der Rohölpreis auf den Kassamärkten so notiert, dass bei einer Beibehaltung dieses Preises über 12 Monate hinweg die Erdölimportkosten der Europäischen Union im Verlauf der darauffolgenden 12 Monate um einen Betrag steigen würde, der mehr als einem halben Prozent des Bruttoinlandsprodukts der Europäischen Union des Vorjahres gegenüber den durchschnittlichen Erdölimportkosten der letzten fünf Jahre entspricht. Ein Beispiel: Unter den gegenwärtigen Bedingungen (Jahr 2002) könnte die Kommission die Gemeinschaftsmechanismen auslösen, wenn der Preis für einen Barrel Rohöl der Sorte Brent eine Schwelle von 30 USD (entspricht einer Schwelle von etwa 28 USD für den OPEC-Korb) überschreitet.

Diese Warnschwelle ist eine notwendige, jedoch nicht hinreichende Bedingung für ein Handeln im Falle einer allgemein wahrgenommenen Gefahr einer Versorgungsunterbrechung: mit der Überschreitung der Schwelle beginnt lediglich eine Phase, in der die Kommission alle Faktoren prüft, die zu der Krise beitragen, insbesondere ihre Beschaffenheit, die Dauer und das Ausmaß der Faktoren, die der Krise zugrunde liegen. Jede Entscheidung über die Zweckmäßigkeit eines Tätigwerdens wird sich auf mehrere, konvergierende Faktoren stützen, die darauf schließen lassen, inwiefern eine drohende Versorgungsunterbrechung vorliegt, die eine Reaktion erforderlich macht.

In diesem neuen Umfeld, in dem den Mechanismen für die Verwendung der Sicherheitsvorräte eine immer größere Bedeutung zukommen wird, muss das Volumen dieser Vorräte aufgestockt werden. Zur wirksamen und glaubwürdigen Durchführung der Krisenmaßnahmen muss das derzeitige Mindestvolumen von 90 Verbrauchstagen auf 120 Verbrauchstage erhöht werden. Diese Vorratsaufstockung wird schrittweise erfolgen, wobei insbesondere den Möglichkeiten des Ausbaus der erforderlichen Lagerkapazitäten Rechnung getragen wird. Hinzuweisen ist darauf, dass in der Gemeinschaft die Sicherheitsvorräte im Durchschnitt zurzeit etwa 114 Verbrauchstagen entsprechen.

Diesbezüglich ist auch die Situation der Beitrittsländer zu berücksichtigen. Nach dem derzeitigen Stand der Beitrittsverhandlungen wurden mit den meisten Kandidatenländern bereits Übergangszeiträume bis zum 31. Dezember 2009 vereinbart, die es ihnen ermöglichen werden, schrittweise Vorräte in einer Höhe anzulegen, die 90 Verbrauchstagen entspricht. Die Kommission erwartet von den neuen Mitgliedstaaten, dass sie dem Grundsatz der Bildung von Sicherheitsvorräten in einer Höhe, die 120 Verbrauchstagen entspricht, zustimmen. Sie räumt jedoch ein, dass in ausreichend begründeten Fällen eine schrittweise Einführung der neuen Bestimmungen zur Stärkung der Erdölvorräte über die bereits vereinbarten Übergangsfristen hinaus zugelassen werden muss.

Harmonisierung von Mindestmaßnahmen für die sichere Erdgasversorgung

Wenngleich die Bedingungen für die Erdgasbevorratung, auch in technischer Hinsicht, anders als beim Erdöl und bei den Erdölerzeugnissen sind, steht dennoch fest, dass der Gaspreis über eine Indexbindung an den Erdölpreis gekoppelt ist. Die Probleme im Bereich der Versorgungssicherheit und die diesbezüglichen Lösungsansätze sind daher bei diesen beiden Energiequellen ähnlich. Wie beim Erdöl sind daher abgestimmte Maßnahmen erforderlich, die Gasvorräte in einer bestimmten Höhe und Kapazitäten für die Freigabe dieser Vorräte vorsehen. Diese neuen Maßnahmen werden Eingang finden in die Bestimmungen, die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft bereits festgelegt wurden und Dritten den Zugang zu Gasvorräten gewähren sollen.

1. Festlegung einer Versorgungspolitik und Klärung der Zuständigkeiten

In den meisten Mitgliedstaaten gibt es zurzeit keine wirklich kohärente Herangehensweise zur Gewährleistung einer sicheren Gasversorgung im Binnenmarkt. Daher müssen die Mitgliedstaaten zuallererst die Maßnahmen ergreifen, die für die Festlegung einer allgemeinen Politik für die Erdgasversorgungssicherheit erforderlich sind. Diese Politik, die zum einwandfreien Funktionieren des neuen offenen Gasmarktes beitragen soll, setzt eine klare Festlegung der Funktionen und Zuständigkeiten der verschiedenen Marktakteure im Bereich der Versorgungssicherheit voraus.

Bei der Entwicklung dieser allgemeinen Politik der Versorgungssicherheit müssen die Mitgliedstaaten insbesondere Folgendes berücksichtigen: die Gewährleistung der kontinuierlichen Gasversorgung unter schwierigen Bedingungen vor allem für Verbraucher, die auf keine andere Energiequelle zurückgreifen können, die Sicherstellung angemessener Vorratsmengen für Gas oder Ersatzbrennstoffe, die Diversifizierung der Versorgung und die Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen Gaslieferquellen.

Diese Politik der Mitgliedstaaten muss transparent sein. Hierzu werden die Mitgliedstaaten und die Kommission in regelmäßigen Abständen Berichte erstellen, in denen insbesondere die Mechanismen dargelegt werden, die für Notsituationen und für unvorhergesehene Situationen eingerichtet wurden mit dem Ziel, eine Krise auf dem Gasmarkt zu mildern; ferner enthalten die Berichte Angaben zu den Vorratsmengen und zu den Maßnahmen, die bereits getroffen wurden oder zu treffen sind, um die indikativen Vorratsziele zu erreichen. Ferner wird die Kommission bewerten, inwieweit die Maßnahmen im Bereich der Versorgungssicherheit aufeinander abgestimmt sind und zum Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes beitragen.

2. Harmonisierung von Mindeststandards für die Versorgungssicherheit bei Erdgas

Die Mitgliedstaaten werden die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Versorgung der auf die Versorgung unbedingt angewiesenen Verbraucher, die das Gas durch keinen anderen Brennstoff ersetzen können, bei durchschnittlichen Witterungsbedingungen 60 Tage lang zu gewährleisten, falls es bei der wichtigsten Gasalleinvertungsquelle zu einer Störung kommt. Ferner werden die Mitgliedstaaten abgestimmte Maßnahmen treffen, um auf dem neuen offenen Gasmarkt die Versorgungssicherheit bei extrem niedrigen Temperaturen zu gewährleisten.

Diese Versorgungssicherheitsstandards werden durch Instrumente umgesetzt werden, die die Staaten je nach den Umständen der Versorgungskrise und nach den Besonderheiten des nationalen Gasmarktes des betreffenden Mitgliedstaates einsetzen werden.

Als Reaktion auf eine Versorgungsunterbrechung werden die Mitgliedstaaten u. a. die erforderlichen Maßnahmen treffen, um dafür zu sorgen, dass die Gasvorräte mit einer bestimmten Mindestmenge dazu beitragen, die Versorgungssicherheitsstandards zu erreichen. Bei der Schaffung oder der Beibehaltung eines abgestimmten Mindestvolumens an Gasvorräten wird den geologischen und wirtschaftlichen Speichermöglichkeiten in den Mitgliedstaaten Rechnung getragen. In bestimmten Mitgliedstaaten sind die für die Anlage neuer unterirdischer Gasspeichereinrichtungen verfügbaren geologischen Stätten in begrenztem Umfang oder gar nicht vorhanden.

3. Abgestimmter Einsatz von Krisenmaßnahmen - Erdgasvorräte

Eine nicht abgestimmte Reaktion der Mitgliedstaaten im Falle einer Energiekrise kann das einwandfreie Funktionieren des Gasbinnenmarktes gefährden. Für das einwandfreie Funktionieren des Gasbinnenmarktes und für die Versorgungssicherheit ist die Solidarität der Mitgliedstaaten bei einer außergewöhnlichen Versorgungslage von wesentlicher Bedeutung. Folglich müssen Mechanismen etabliert werden, die eine auf Gemeinschaftsebene abgestimmte Durchführung von Maßnahmen zur Bewältigung einer solchen Situation ermöglichen.

Somit wird der Kommission die Aufgabe zukommen, in Abhängigkeit vom Ernst der Lage die erforderlichen Maßnahmen umsetzen, um den von der Gasversorgungsunterbrechung besonders betroffenen Mitgliedstaaten gezielt Hilfe zu leisten. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten des Erdgasmarktes ist ein zweifacher Interventionsmechanismus angezeigt.

Bei einer außergewöhnlichen Gasversorgungslage, insbesondere bei einer schwerwiegenden Unterbrechung der Gaslieferungen durch einen der Hauptlieferanten der Europäischen Union, kann die Kommission Empfehlungen abgeben, in denen die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, Maßnahmen zu treffen, um den von dieser Versorgungsunterbrechung besonders betroffenen Mitgliedstaaten gezielt Hilfe zuteil werden zu lassen.

Sind die Maßnahmen der Mitgliedstaaten aufgrund der Marktentwicklung nicht adäquat oder sind die wirtschaftlichen Folgen der außergewöhnlichen Gasversorgungslage extrem schwerwiegend, kann die Kommission durch eine Entscheidung die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, besondere Maßnahmen zu treffen, um den von der Gasversorgungsunterbrechung besonders betroffenen Mitgliedstaaten die notwendige Hilfe zu leisten.

Diese Maßnahmen werden, je nach den Umständen, entweder Gegenstand einer Empfehlung oder einer Entscheidung der Kommission sein und Folgendes umfassen: die Freigabe von Gasvorräten, die Bereitstellung von Gasleitungen für den Transport von Gas in die betroffenen Gebiete, die Unterbrechung der unterbrechbaren Nachfrage, um die Umverteilung von Gas zu ermöglichen und die Flexibilität des Systems sicherzustellen, und die Spotmärkte.

Ebenso wie bei den im Bereich der Erdölsicherheitsvorräte zu treffenden Maßnahmen wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt werden, der Vertreter der Mitgliedstaaten umfasst.

Der neue Gemeinschaftsrahmen sieht zurzeit nicht wie bei den Ölvorräten die abgestimmte Festlegung von Mindestmengen für die Erdgasvorräte vor, die die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit halten müssten. Dennoch führt er im Hinblick auf die Versorgungssicherheitsstandards quantitative Vorgaben ein. Der neue

Gemeinschaftsrahmen sieht insbesondere vor, dass die Mitgliedstaaten festlegen müssen, auf welche Weise sie gewährleisten werden, dass Kunden, die nicht auf Ersatzbrennstoffe umsteigen können, 60 Tage lang weiter versorgt werden, falls der größte Lieferant auf dem betroffenen Markt ausfällt. Um dieser Verpflichtung, die Versorgung 60 Tage lang zu gewährleisten, nachzukommen, wird jeder Staat kombinierte Maßnahmen umsetzen müssen, zu denen die Gasbevorratung, aber auch die Unterbrechung der unterbrechbaren Nachfrage zur Umleitung von Gas und zur Gewährleistung der Flexibilität des Systems, eine flexible Versorgung sowie die Spotmärkte gehören.

Diese Kombination verschiedener Maßnahmen wird es jedem Mitgliedstaat ermöglichen, bei Erdgas unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Erdgasmarktes eine Versorgungssicherheit zu gewährleisten, die der Versorgungssicherheit bei Erdöl - zu der Pflichtbevorratungsmaßnahmen beitragen - entspricht. Wegen ungünstiger geologischer Bedingungen können nicht alle Mitgliedstaaten unterirdische Speichervorräte anlegen. In einigen Ländern gibt es überhaupt keine für Erdgasvorräte geeignete Standorte.

Da im Rahmen der verschiedenen in Frage kommenden Maßnahmen den Vorräten eine besondere Bedeutung zukommt, sollen die Mitgliedstaaten indikative nationale Ziele dafür festsetzen, dass die Gasvorräte einen Mindestbeitrag zu den Versorgungssicherheitsstandards leisten. Diese Vorräte können in den Mitgliedstaaten oder außerhalb ihres Hoheitsgebiets angesiedelt sein.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Maßnahmen im Bereich der Erdgasspeicherung, ebenso wie die neuen Erdölbevorratungspflichten, anderweitige Maßnahmen bezüglich der Sicherheit der Vorrats-/Speicheranlagen nicht berühren.

4. Lieferverträge

Langfristige Lieferverträge waren für die Entwicklung des europäischen Gasmarktes von grundlegender Bedeutung. Für große Investitionsvorhaben bei der Entwicklung von Lagerstätten und für Infrastrukturprojekte über große Entfernungen sind sie unerlässlich. Für die Verbraucherländer sind diese Verträge im Hinblick auf die Beschaffung ein Stabilitätsfaktor. Die langfristigen Verträge erleichtern auch die mittelfristige Diversifizierung der Gasversorgung der Europäischen Union und tragen dazu bei, dass neue Gasquellen auf den Markt kommen, was angebotsseitig den Wettbewerb begünstigt. Es muss daher dafür Sorge getragen werden, dass ein angemessener Anteil der Versorgung aus Staaten, die nicht Mitglieder der Europäischen Union sind, auf langfristigen Lieferverträgen beruht. Die Kommission wird beobachten, wie sich die Struktur der Erdgasversorgung in den Mitgliedstaaten entwickelt, und kann gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen beschließen.

Parallel zu den langfristigen Lieferverträgen werden die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um für eine größere Liquidität auf dem Gasmarkt und für transparente Preise zu sorgen mit dem Ziel, die Versorgungssicherheit zu begünstigen, den Zugang zu Gas zu erleichtern und Absatzmöglichkeiten für die Unternehmen zu schaffen, die durch langfristige vertragliche Verpflichtungen gebunden sind. Die neuen Gaslieferungen müssen daher zu einem bestimmten Mindestanteil auf kurzfristigen Spot-Verträgen oder auf langfristigen Verträgen beruhen, deren Preise auf die Gas-Spotmärkte verweisen.

Als einige Länder der Ansicht zu sein schienen, die Europäische Union stünde diesen langfristigen Lieferverträgen nicht mehr positiv gegenüber, ist ein Missverständnis - zunächst in den Beziehungen mit Russland - aufgekommen. Die Europäische Kommission hat jedoch

bestätigt, dass diese Verträge notwendig sind, da sie sowohl für die Förder- als auch für die Verbraucherländer ein Stabilitätsfaktor sind. Diese langfristigen Verträge werden im Übrigen in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt ausdrücklich anerkannt.

Die Kommission wird dafür Sorge tragen, dass diese Verträge weder durch ausdrückliche Klauseln in den Verträgen, die zu restriktiven Marktbedingungen führen würden, noch durch die Schaffung einer marktbeherrschenden Stellung, die den Markt „sperren“ würde, Wettbewerbsverzerrungen verursachen. Diese Verträge müssen daher entsprechend den neuen Komponenten des Erdgasbinnenmarktes angepasst werden.

Organisation eines Energiedialogs zwischen Förder- und Verbraucherländern

Alle diese Maßnahmen zur Koordinierung der Handlungsmittel im Bereich der Erdöl- und Erdgasversorgungssicherheit sind nur in Abstimmung mit den Förderländern und nicht gegen diese möglich. Die erweiterte Europäische Union grenzt an die wichtigsten Kohlenwasserstoffgewinnungsgebiete (Russland, Kaspisches Meer, Nordafrika) an. Der mit der Erweiterung verbundene geographische Vorteil muss bei der Frage des Standorts der Erdöl- und Gasvorräte berücksichtigt werden. Die Vorräte könnten z. B. in den Mitgliedstaaten und in den Kandidatenländern der Europäischen Union oder auch in den Förder- und sogar Transitländern gehalten werden.

Die Europäische Gemeinschaft muss daher einen Energiedialog zwischen den Förder- und Verbraucherländern in Gang setzen, institutionalisieren und mit konkreten Inhalten versehen. In diesem Kontext wird sie ihr Handeln mit dem Internationalen Energie Forum (Riad) abstimmen.

Ein Energiedialog zwischen Förder- und Verbraucherländern wird einen Beitrag zu einer stabileren Versorgung leisten. Ferner wird er dafür sorgen, dass für die externen Lieferungen technische Sicherheitsstandards der Europäischen Union gelten, vor allem im Bereich des Baus und des Betriebs von Erdöl- und Erdgasinfrastruktureinrichtungen oder von Seetransporteinrichtungen für Kohlenwasserstoffe und für Derivate gefährlicher Kohlenwasserstoffe.

Darüber hinaus ist ein intensiverer Dialog zwischen der Europäischen Union und den Förderländern eine unabdingbare Voraussetzung für einen besseren Preismechanismus und für den Abschluss zufriedenstellender Versorgungsvereinbarungen. Wie im Grünbuch über die Energieversorgungssicherheit deutlich gemacht wurde, muss ein solcher Dialog unabhängig von der internationalen Lage und unabhängig davon, ob die Preise steigen oder fallen, fortgeführt werden und auch die Bedingungen der Vorratsbildung und -verwendung zum Thema haben. Speziell beim Erdgas könnte sich dieser Konzertierungsrahmen in einen Rahmen für Verhandlungen umwandeln, um insbesondere der Notwendigkeit langfristiger Lieferverträge gerecht zu werden.

Mit Blick darauf kann der von der Europäischen Union eingeleitete Dialog mit Russland als erstes Modell fungieren. Ziel des Dialogs ist, wie vor allem auf den Gipfeltreffen in Paris und Brüssel deutlich wurde, eine neue Solidarität im Energiebereich. Möglich wurden dadurch Maßnahmen im Bereich der Netzsicherheit, des Investitionsschutzes und der Bestimmung von Großvorhaben von gemeinsamem Interesse. Es steht zu hoffen, dass es mit Hilfe dieses Dialogs gelingen wird, zu bestimmen, wie die langfristigen Liefervereinbarungen sowie die Vereinbarungen über eine gemeinsame Produktion in Zukunft am besten zu handhaben sind.

Im Übrigen wird der Dialog mit Russland einem Dialog mit anderen Partnerländern der Europäischen Union, insbesondere mit Norwegen, den Ländern am Kaspischen Meer, den Mittelmeerpartnerländern und den Ländern im Nahen Osten, nicht im Wege stehen. Zu berücksichtigen sind ferner die Beziehungen zur OPEC, einer Organisation, zu der kontinuierliche Beziehungen auch dann unterhalten werden müssten, wenn die Erdölpreise nicht ungewöhnlich hoch sind.

Technische Sachkompetenz für die Durchführung der Maßnahmen

Die Verwirklichung des Energiebinnenmarktes geht schrittweise vor sich und ist äußerst komplex, da dabei sehr technische Regelungen umgesetzt werden. Daher muss sichergestellt werden, dass alle Marktteilnehmer den neuen Rechtsrahmen wirksam, effizient und einheitlich unter Bedingungen anwenden, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gewährleisten.

Aus diesem Grund müssen die verschiedenen Phasen der Verwirklichung des Gas- und Strombinnenmarktes mit Mechanismen einhergehen, die insbesondere technische Arbeitssitzungen der nationalen Regulierer, der Mitgliedstaaten, der Marktteilnehmer und der Kommission ermöglichen (Florenzer Forum für den Stromsektor, Madrider Forum für den Gassektor). Auf diesen Arbeitssitzungen wird geprüft, welche Maßnahmen sich am besten für die Öffnung des Gas- und Strommarktes eignen, und werden regelmäßig hochtechnische Empfehlungen an die Kommission ausgesprochen.

Der neue Gemeinschaftsrahmen, der eingeführt werden wird, um mit Blick auf das Ziel der Schaffung des Energiebinnenmarktes die Maßnahmen zur Sicherung der Kohlenwasserstoffversorgung zu koordinieren, wird ebenfalls die Durchführung komplexer und technischer Aufgaben erforderlich machen. Insbesondere müssen die Entwicklung der internationalen Öl- und Gasmärkte verfolgt und ihre Auswirkung auf die Sicherheit der Kohlenwasserstoffversorgung bewertet werden. Die Wirksamkeit der eingeführten Maßnahmen muss fortlaufend bewertet werden. In diesem Zusammenhang sind die Kohlenwasserstoffvorratsmengen, die die Mitgliedsstaaten halten, zu überwachen. Für die Durchführung dieser Aufgaben müssen objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen vorliegen.

Im Fall einer Energiekrise, wenn die Europäische Kommission Maßnahmen zur Freigabe von Erdöl- oder Erdgasvorräten beschließt oder empfiehlt, sind ihre Auswirkungen auf den Energiemarkt und auf die Wirtschaft insgesamt zu bewerten.

Außerdem wird es zunehmend notwendig sein, Preisindizes zu entwickeln, die zuverlässiger sind und die tatsächlichen Marktgegebenheiten besser wiedergeben als die derzeit vorhandenen. Die Kommission hatte bereits in ihrer Mitteilung vom 4. Oktober 2000 über die Erdölversorgung der Europäischen Union dargelegt, die Förderländer, die Marktteilnehmer und die Branche müssten die Preisbildungsindikatoren vor allem durch die Schaffung eines Gesamtindizes, der den gesamten Markt abbildet, verbessern.

Daher muss in den Dienststellen der Kommission eine europäische Stelle zur Beobachtung der Versorgung mit Kohlenwasserstoffen vorgesehen werden, in der die für die Behandlung der hochtechnischen Aspekte dieser Aufgaben erforderliche Sachkompetenz gebündelt wird. Unter der Federführung der Kommission wird dieses System eine technische und wissenschaftliche Unterstützung leisten und ein hohes Maß an Sachkompetenz bereitstellen, um zur korrekten Anwendung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der Versorgung mit Kohlenwasserstoffen beizutragen.

Dieses europäische Beobachtungssystem wird von der Kommission verwaltet werden, die zu Sitzungen mit Vertretern der Mitgliedstaaten und der betroffenen Sektoren einladen wird.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Europäische Gemeinschaft setzt schrittweise die für die Verwirklichung des Energiebinnenmarktes erforderlichen Bedingungen um. Durch die Erreichung dieses Ziels sollen die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union gestärkt und ein deutlicher Rückgang der Verbraucherpreise herbeigeführt werden. Darüber hinaus wird dadurch ein Beitrag zu einer sichereren Energieversorgung geleistet.

Die Verwirklichung des Energiebinnenmarktes muss mit der notwendigen Abstimmung der Maßnahmen zur Sicherung der externen Versorgung sowohl bei Erdöl als auch bei Erdgas einhergehen. Durch die Schaffung und den Ausbau eines Energiebinnenmarktes entsteht eine immer größere gegenseitige Abhängigkeit der Mitgliedstaaten bezüglich ihrer Versorgungssicherheit. Das Fehlen von Mindestregeln, die für alle Mitgliedstaaten im Bereich der Versorgungssicherheit gelten, kann daher das einwandfreie Funktionieren des Erdöl- und Erdgasbinnenmarktes gefährden.

Nur ein Handeln auf Gemeinschaftsebene und auf globaler Ebene kann ein angemessenes Maß an allgemeiner und technischer Energieversorgungssicherheit gewährleisten, das zu einem einwandfreien Funktionieren des Energiebinnenmarktes beitragen wird. Eine abgestimmte und solidarische Reaktion der an ein und demselben Binnenmarkt partizipierenden Staaten ist die einzig wirksame Antwort auf eine Energiekrise.

Vorzugsweise muss das Handeln der Gemeinschaft mit dem anderer Verbraucherländer, auch im Rahmen der IEA, abgestimmt werden. Ein Tätigwerden im Krisenfall oder im Falle einer drohenden Krise erfordert die Umsetzung von Maßnahmen auf möglichst globaler Ebene.

Die Europäische Union muss daher in Abstimmung mit dem Internationalen Energieforum (Riad), allen Verbraucherländern und den Förderländern mit eigenen Reaktions- und Interventionsmitteln für den Fall einer Energiekrise ausgestattet werden. Es geht vor allem darum, ein Instrumentarium vorzusehen, das der Europäischen Union eine bessere Abstimmung der Maßnahmen im Bereich der Versorgungssicherheit ermöglicht. Diese Mechanismen werden einen Beitrag zur Schaffung des Energiebinnenmarktes leisten.

Diese Initiative, die eine wesentliche Grundlage für das Funktionieren unserer Wirtschaftssysteme berührt, ist umso vordringlicher, als sie Bestandteil des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union sein wird. Diese Länder sind in starkem Maße von fossilen Energien abhängig. Die Europäische Gemeinschaft wird die Lage der einzelnen Kandidatenländer berücksichtigen und gegebenenfalls Übergangszeiträume für bestimmte Verpflichtungen vorsehen.

Durch geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Erdöl- und Erdgasversorgung werden das Risiko einer dauerhaften oder vorübergehenden physischen Versorgungsunterbrechung und die wirtschaftlichen Risiken im Zusammenhang mit der Versorgung gemindert. Besagte Handlungsmittel werden in Zusammenarbeit mit den Förderpartnerländern im Rahmen eines Energiedialogs nicht nur mit den OPEC-Ländern, sondern auch mit dem bevorzugten Partner Russland, umgesetzt werden.

Aufgrund der obigen Ausführungen schlägt die Kommission auf der Grundlage des Artikels 95 EG-Vertrag zwei Rechtsvorschriften vor:

- (1) einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angleichung der Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Erdölerzeugnissen;
- (2) einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Angleichung der Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit
Erdölerzeugnissen**

BEGRÜNDUNG

1. VOLLENDUNG DES ENERGIEBINNENMARKTES

1.1. Das Ziel: Ein Binnenmarkt für Erdölerzeugnisse

Auf dem Markt für Erdölerzeugnisse spielt der Wettbewerb in der Europäischen Gemeinschaft eine größere Rolle als bei anderen Energieerzeugnissen. Daher sind noch bedeutende Anstrengungen erforderlich, um einen wirklich offenen und auf europäischer Ebene integrierten Markt für Erdölerzeugnisse zu schaffen. Die Europäische Gemeinschaft muss deshalb die notwendigen Maßnahmen treffen, damit dieser Sektor zusammen mit den übrigen Energieträgern und insbesondere Erdgas effektiv in einen echten Energiebinnenmarkt einbezogen werden kann.

Die Kommission stellte bereits in ihrer Mitteilung zur Erdölversorgung vom 4. Oktober 2000 sowie in dem im November 2000 verabschiedeten Grünbuch «Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit»¹ bei den Verbraucherpreisen für Erdölerzeugnisse vor Steuern und Abgaben in den einzelnen Mitgliedstaaten bedeutende Unterschiede fest. Sie bezeichnete den Mangel an Wettbewerb im Downstream-Bereich der Mineralölwirtschaft² in einigen Mitgliedstaaten als einen der wichtigsten Faktoren für diese Preisunterschiede. Folglich muss der Downstream-Bereich der Mineralwirtschaft nach Auffassung der Kommission «unbedingt offener strukturiert und stärker auf den Wettbewerb ausgerichtet werden». Erforderlich ist zu diesem Zweck nach Einschätzung der Kommission die «Errichtung eines echten Binnenmarktes für Raffinerieerzeugnisse (auf Großhandelsebene), auf dem sich jeder Händler problemlos und zu wettbewerbsfähigen Bedingungen eindecken kann, ohne sich auf das Angebot nationaler Raffinerien beschränken zu müssen».

Eine stärkere Öffnung des Vertriebs von Erdölerzeugnissen, insbesondere für neue Unternehmen, und die Verwirklichung eines echten Binnenmarktes für Raffinerieerzeugnisse werden zur Schaffung der Voraussetzungen für einen gesunden Wettbewerb beitragen. Die Versorgung der verschiedenen Verbrauchergruppen ist dann zu optimalen wirtschaftlichen Bedingungen möglich, selbst wenn dieser Markt den Unwägbarkeiten einer starken Importabhängigkeit der EU ausgesetzt bleibt.

Die Europäische Union treibt die Errichtung des Binnenmarktes für Gas und Elektrizität weiter voran. Sie steht damit im Begriff, den größten integrierten und offenen Regionalmarkt der Welt aufzubauen. Die Errichtung des Energiebinnenmarktes setzt jedoch die Einbeziehung aller Energieträger voraus. Insbesondere Erdgas und Erdöl gehören ein und demselben Markt an: sie sind bei verschiedenen Anwendungen austauschbar bzw. konkurrieren miteinander. Auch darf nicht vergessen werden, dass die Gaspreise weitgehend an die Erdölpreise gekoppelt sind. Diese beiden Energieträger stehen in engem Zusammenhang, insbesondere aufgrund unterbrechbarer Verträge für die Erdgasversorgung.

1.2 Der Kontext: die Abhängigkeit der EU von Energieimporten und ihre Folgen

Im Grünbuch über die Energieversorgungssicherheit wurde bereits hervorgehoben, dass der Anteil der Erdölimporte in der EU, der bisher bereits 75% ausmacht, bis zum Jahre 2020 über

¹ KOM(2000)769

² d.h. Raffination und Verteilung von Erdölerzeugnissen

85 % ansteigen dürfte. Die geographische Konzentration der Erdölproduktion in den Ländern des persisch- arabischen Golfs, die ihrerseits auch in den kommenden Jahrzehnten bedeutend zunehmen dürfte³, steigert die Risiken für die Energieversorgung der Union noch zusätzlich.

Der Erdölmarkt ist im übrigen bei Angebot⁴ und Nachfrage⁵ kurzfristig sehr wenig flexibel. Dieses strukturelle Merkmal des Erdölmarktes erklärt die hohe Volatilität der Ölpreise. Die geringste Störung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage oder sogar schon Anzeichen einer solchen Störung wirken sich sehr stark auf die Preise aus. Das zeigte sich auch beim jüngsten Erdölchock von 1999-2000, bei dem minimale Beschränkungen des Angebots zu einer Verdreifachung der Preise für Rohöl führten.

Jedes Ereignis, das effektiv zu einer Versorgungsunterbrechung führt, oder auch nur mit entsprechenden Anzeichen verbunden ist, kann schwere Störungen im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben Europas verursachen. Auch wenn die Bedeutung des Öls für die Wirtschaft gegenüber den siebziger Jahren geringer geworden ist⁶, stellt eine Hausse der Ölpreise noch immer eine beträchtliche Belastung für die europäische Wirtschaft dar. Ein Preisanstieg von 10 \$ je Barrel lässt die Kosten für Ölimporte in der Europäischen Union um etwa 40 Mrd. Euro pro Jahr anwachsen. Die Hausse der Ölpreise schwächt die Kaufkraft der Verbraucher und führt zu einem Anstieg der Unternehmenskosten.

Man kann davon ausgehen, dass ein Preisanstieg von 10 \$ je Barrel zum Verlust eines halben Punktes beim Wirtschaftswachstum führt. Diese Wirkung ist jedoch nicht linear: plötzliche, unerwartete und starke Preisschwankungen können die Wirtschaft stärker schädigen als diese Schätzung annehmen lässt. Die Wirkung hängt auch von der Ölintensität der Wirtschaft ab, die von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedlich ist.

In einem weiteren Sinne lässt sich der Schluss ziehen, dass die beherrschende Rolle der Energieerzeugnisse, insbesondere Erdöl und Erdgas, in unserer Gesellschaft die Energieabhängigkeit zu einer Frage des sozialen Gleichgewichts macht. Es sei besonders darauf hingewiesen, dass die beiden ersten Ölkrisen zu einem starken Anstieg der Arbeitslosigkeit geführt haben. Die Störung dieses Gleichgewichts kann daher zu gesellschaftlichen Forderungen und Reaktionen der Gewerkschaften führen.

1.3. Die Feststellung: Harmonisierungsdefizit bei den Mechanismen im Bereich der Versorgungssicherheit

Die geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Sicherheit der Erdölversorgung sind auf Gemeinschaftsebene nicht ausreichend harmonisiert und koordiniert und können zu Verzerrungen auf dem Binnenmarkt für Erdölerzeugnisse führen - dieser Fall ist auch tatsächlich eingetreten.

³ Der Anteil der weltweiten Erdölproduktion, der aus den Ländern der Region des persisch-arabischen Golfs stammt, könnte von derzeit 30 % bis auf 40 % im Jahr 2020 steigen. 65 % der weltweit nachgewiesenen Vorkommen befinden sich in dieser Region und 30 % des zur Zeit in der Europäischen Gemeinschaft verbrauchten Erdöls stammen von dort (im Gegensatz dazu beziehen die Vereinigten Staaten nur 14 % ihrer Einfuhren aus den Golfländern).

⁴ Die einzige nennenswerte Flexibilität beim Angebot liegt in den ungenutzten Förderkapazitäten, die sich im wesentlichen in der Region des arabischen und des persischen Golfs befinden.

⁵ Die Entwicklung der Nachfragestruktur (weitere Zunahme des Ölverbrauchs im Verkehr, Rückgang bei der Industrie, nahezu Verschwinden des Erdöls bei der Stromerzeugung) und parallel dazu Verringerung der Möglichkeiten einer kurzfristigen Substitution des Erdöls durch andere Brennstoffe tragen ebenfalls zur extrem geringen Elastizität der Ölnachfrage bei.

⁶ Die Ölintensität der europäischen Wirtschaft, also das Verhältnis zwischen dem Erdölverbrauch und dem Bruttoinlandsprodukt, hat sich seit 1973 halbiert.

Die Mitgliedstaaten haben schon vor langer Zeit Maßnahmen getroffen, um die Folgen etwaiger Probleme bei der Erdölversorgung abzuschwächen. Diese Maßnahmen werden bis zu einem gewissen Grad durch das Gemeinschaftsrecht flankiert. Letzteres bezieht sich im Wesentlichen darauf, dass die Mitgliedstaaten «Sicherheitsvorräte» anlegen müssen, die bei Versorgungskrisen auf den Markt gebracht werden können. Die Richtlinie 68/414/EWG⁷, geändert durch die Richtlinie 98/93/EG⁸, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Haltung von Vorräten in einer Höhe, die bei den 3 Kategorien von Erdölerzeugnissen mindestens dem Verbrauch an 90 Tagen entspricht⁹. Laut der Richtlinie 73/238/EWG¹⁰ müssen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die zuständigen Stellen mit entsprechenden Befugnissen auszustatten, die es ermöglichen, im Falle von Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen Entnahmen aus den Sicherheitsvorräten und Einschränkungen des Verbrauchs zu verfügen.

Allerdings entsprechen diese Richtlinien nicht mehr dem aktuellen Kontext des Energiebinnenmarktes. Sie stammen vielmehr aus einer Zeit, in der dieser Binnenmarkt noch in seinen ersten Anfängen steckte. Die geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gewährleisten keine ausreichende Harmonisierung und Koordinierung der einzelstaatlichen Maßnahmen, die sie flankieren, diese Harmonisierung und Koordinierung ist jedoch für ein einwandfreies Funktionieren des Binnenmarktes notwendig: **dieser Binnenmarkt ist auf Vorschriften für die Versorgungssicherheit angewiesen, die eine ausreichende Harmonisierung und Koordinierung garantieren.**

Dabei stellen sich zwei Arten von Problemen:

- Probleme aufgrund einer unzureichenden Harmonisierung bei der Anlage der Sicherheitsvorräte (vgl. Abschnitt 2),
- Probleme aufgrund einer unzureichenden Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Maßnahmen im Krisenfall und mangelnde Koordinierung des Handelns der Mitgliedstaaten im Krisenfall (vgl. Abschnitt 3).

2. DIE BEVORRATUNGSSYSTEME

2.1. Die Fragmentierung der europäischen Sicherheitsvorräte

Die Mitgliedstaaten haben derzeit größtmögliche Freiheit bei der Gestaltung ihrer Bevorratungssysteme. Dies führt zur Fragmentierung der europäischen Sicherheitsvorräte in fünfzehn unterschiedliche nationale Systeme. Die entstandenen Systeme weisen in der Praxis große Unterschiede auf:

- Einige Mitgliedstaaten haben spezielle Stellen geschaffen, die für die Haltung der gesamten Sicherheitsvorräte oder eines Teils davon zuständig sind. In den Mitgliedstaaten, die über derartige Stellen nicht verfügen, übernimmt die Industrie

⁷ ABl. L 308 vom 23.12.1968, S.14

⁸ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S.100

⁹ Eine ähnliche Verpflichtung, jedoch mit Berechnung anhand der Einfuhren der Länder, besteht im Rahmen des Vertrags zur Einrichtung der Internationalen Energieagentur (Mindestvorräte in Höhe von 90 Einfuhrtagen).

¹⁰ ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 1

aufgrund staatlicher Verpflichtungen die Bevorratung: die Unternehmen halten in diesem Falle Sicherheitsvorräte parallel zu ihren eigenen Betriebsvorräten¹¹.

- Unterschiedliche Bestimmungen gelten für die Möglichkeit, dass Unternehmen ihre Bevorratungspflichten durch die Anlage von Vorräten in einem anderen Mitgliedstaat erfüllen; einige Mitgliedstaaten verbieten dies sogar völlig.

Unter diesen Voraussetzungen können die einzelstaatlichen Vorschriften für die Sicherheitsvorräte zu einer Abschottung der Märkte für Raffinerieerzeugnisse auf nationaler Ebene führen, so dass Unternehmen, die nicht nationale Raffineure sind, Nachteile entstehen¹². So ist zu berücksichtigen, dass unabhängige Vertriebsunternehmen oder Importeure von Erdölerzeugnissen für ihren Betrieb nur begrenzte Vorräte benötigen, während Raffineriegesellschaften betriebsbedingt ohnehin eine Vorratshaltung benötigen, selbst ohne die Pflicht zur Haltung von Sicherheitsvorräten.

Dass die einzelstaatlichen Vorschriften über Sicherheitsvorräte in manchen Fällen zu einer Abschottung des Marktes für Raffinerieerzeugnisse auf nationaler Ebene führen können, zeigt das Urteil des Gerichtshofs vom 25. Oktober 2001 (Rechtssache C-398/98), in dem das griechische System zur Haltung von Sicherheitsvorräten verurteilt wird. Nach Feststellung des Gerichtshofes begrenzt die von Griechenland eingeführte Art und Weise der Verpflichtungen zur Vorratshaltung die Möglichkeiten der griechischen Vertriebsgesellschaften, sich bei Raffinerien in einem anderen Mitgliedstaat zu versorgen, was nach Auffassung des Gerichtshofs gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs verstößt.

Der vorliegende Richtlinienentwurf zielt jedoch nicht auf die völlige Vereinheitlichung der Systeme für die Sicherheitsvorräte ab. Er soll vielmehr dazu beitragen, diese Systeme durch Festlegung einiger Mindestanforderungen aneinander anzugleichen: diese Anforderungen müssen mit Blick auf die Ziele einer Öffnung des Bereichs der Verteilung von Erdölerzeugnissen und der Schaffung eines echten Binnenmarktes für Erdölerzeugnisse eingehalten werden.

Zu diesem Zweck enthält die Richtlinie zwei Neuerungen:

- die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einrichtung einer einzelstaatlichen Stelle für die Vorratshaltung,
- eine Reform der Bestimmungen über die Haltung von Sicherheitsvorräten in einem anderen Mitgliedstaat.

2.2. Einrichtung einer einzelstaatlichen Stelle für die Vorratshaltung in allen Mitgliedstaaten

Für die Unternehmen ohne Raffinerien ist die Vorratshaltungspflicht eine besonders schwere Bürde und gegebenenfalls sogar ein Hindernis für den Marktzugang. Oft besteht die einzige wirtschaftlich gangbare Lösung für diese Unternehmen darin, sich den nationalen Raffinerien

¹¹ Bei Systemen, die ganz oder teilweise auf einer Vorratshaltung bei der Industrie beruhen, besteht zwangsläufig Unklarheit darüber, ob es sich um Betriebs- oder Sicherheitsvorräte handelt: es ist nicht feststellbar, in welchem Umfang ein Unternehmen ohne die Verpflichtung zur Haltung von Sicherheitsvorräten Vorräte anlegen würde.

¹² «Nationale Raffineure» sind Unternehmen, die über eine Raffinerie in dem betreffenden Mitgliedstaat verfügen.

über das System der «verfügbar gemachten» Vorräte anzuschließen (bei diesem System übernehmen die Raffinerien die Bevorratungspflichten anderer Unternehmen). Die Schaffung einer zentralen Stelle für die strategische Vorratshaltung, gekoppelt mit dem Recht für Unternehmen ohne Raffinerien, die Erfüllung ihrer Bevorratungspflichten gegen angemessene Vergütung dieser Stelle zu übertragen, ermöglicht daher ein besseres wettbewerbliches Funktionieren der Märkte für Raffinerieerzeugnisse, da die Unternehmen ohne Raffinerien von Vereinbarungen mit den nationalen Raffinerien unabhängiger werden.

Auch ist festzustellen, dass die Sicherheitsvorräte derzeit in der öffentlichen Wahrnehmung ein viel zu schwaches Profil haben, insbesondere im Vergleich zur strategischen Ölreserve der USA¹³. Man kann sogar von einer mangelnden Glaubwürdigkeit der europäischen Sicherheitsvorräte sprechen, da diese Vorräte, die neben den Betriebsvorräten aus Gründen der Versorgungssicherheit gehalten werden, sehr schwer identifizierbar und folglich nicht messbar sind. Außerdem gibt es in einigen Mitgliedstaaten umfangreiche Tätigkeiten der Mineralölindustrie zur Deckung einer nicht nationalen Nachfrage, die dazu führen können, dass die betriebsbedingten Vorräte gegenüber dem Inlandsverbrauch besonders hoch sind. In diesem Kontext hat die Vorratspflicht im Umfang eines Verbrauchs von 90 Tagen an Erdöl und Erdölerzeugnissen nur sehr bedingte Aussagekraft.

In dem Richtlinienvorschlag ist daher vorgesehen, dass die Bevorratungsstelle in allen Mitgliedstaaten mindestens ein Drittel der Vorratspflicht übernimmt. Diese Stellen müssen selbst Eigentümer dieser Vorräte sein und können sich keiner Systeme bedienen, die ihnen den Zugang zu den betriebsbedingten Vorräten der Industrie ermöglichen. Die tatsächliche Verfügbarkeit dieser Vorräte würde damit außer Zweifel stehen und sie gewännen optimale Glaubwürdigkeit und Wahrnehmbarkeit.

2.3. Die Haltung von Vorräten in einem anderen Mitgliedstaat

Nach derzeitigem Gemeinschaftsrecht können die Mitgliedstaaten die Vorratshaltung in anderen Mitgliedstaaten untersagen. Nach den geltenden Bestimmungen sind außerdem zwischenstaatliche Übereinkünfte erforderlich, um Vorräte im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats für Rechnung von Unternehmen bzw. Stellen/Einrichtungen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat anlegen zu können. Somit kann das Nichtvorhandensein einer zwischenstaatlichen Übereinkunft für ein Unternehmen de facto einem Verbot für die Haltung von Vorräten außerhalb des Hoheitsgebietes seines Landes gleichkommen. Da es in einer Versorgungskette für Erdölerzeugnisse in der Regel zu einer starken Konzentration von Vorräten auf Raffinerieebene kommt, können diese Beschränkungen zur Benachteiligung einer nachgelagerten grenzüberschreitenden Versorgungskette gegenüber einer rein nationalen Kette führen.

Im Interesse des guten Funktionierens des Binnenmarktes müssen die gemeinschaftlichen Bestimmungen die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu verpflichten, darüber zu wachen, dass ihre Maßnahmen im Bereich der Sicherheitsvorräte nicht zu einer Benachteiligung der Versorgung bei Raffinerien in anderen Mitgliedstaaten gegenüber der bei Raffinerien im eigenen Hoheitsgebiet führen. Konkret sieht der Richtlinienvorschlag vor, dass die Mitgliedstaaten es den Unternehmen gestatten müssen, ihre Bevorratungspflicht durch Anlage

¹³ Die Vereinigten Staaten haben ihre Industrie nicht zur Haltung von Sicherheitsvorräten verpflichtet. Sie haben unabhängig von den Vorräten der Industrie eine «Strategic Petroleum Reserve» (SPR) angelegt. Diese Vorräte betragen derzeit 545 Mio. Barrel und lagern in unterirdischen Salzkavernen. Der amerikanische Präsident kann den Verkauf dieser Vorräte beschließen. Der Umfang der SPR soll bis 2004 auf 700 Mio. Barrel aufgestockt werden.

von Vorräten in den Mitgliedstaaten zu erfüllen, in denen sie sich mit Raffinerieerzeugnissen versorgen.

Im übrigen sind zwischenstaatliche Übereinkünfte als Vorbedingung für die Anlage von Sicherheitsvorräten in einem anderen Mitgliedstaat im neuen Energiebinnenmarkt nicht mehr zulässig. Dieser Mechanismus muss durch ein Überwachungssystem abgelöst werden, um die Identifizierung, Erfassung und Kontrolle der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates angelegten Vorräte für Rechnung von Unternehmen bzw. Stellen/Einrichtungen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat zu gewährleisten.

3. HARMONISIERUNG UND KOORDINIERUNG DER KRISENMASSNAHMEN

Das derzeit geltende Gemeinschaftsrecht gestattet kein einheitliches, solidarisches und kohärentes Handeln der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei Krisen auf den Erdölmärkten. Ein solches einheitliches und kohärentes Handeln ist jedoch erforderlich, um in diesen Situationen das Funktionieren des Binnenmarktes zu bewahren.

Dabei stellen sich zwei Arten von Problemen:

- rechtliche Hindernisse in einigen Mitgliedstaaten für die Freigabe der Vorräte aufgrund zu strenger Vorbedingungen für eine solche Maßnahme in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften (Ziffer 3.1),
- das Fehlen eines gemeinschaftlichen Beschlussfassungsverfahrens für ein einheitliches, kohärentes und koordiniertes Handeln auf europäischer Ebene (Ziffer 3.2).

3.1 Kriterien für die Nutzung der Sicherheitsvorräte

Ursprünglich sollten die Sicherheitsvorräte es ermöglichen, etwaige Versorgungsengpässe durch Versorgungsunterbrechungen seitens der Erzeugerländer eine bestimmte Zeit zu überdauern. Es handelte sich dabei um ein "letztes Mittel". Die Inanspruchnahme der Sicherheitsvorräte erfolgte außerdem ergänzend zu freiwilligen und relativ drastischen Einschränkungen des Verbrauchs (z.B. durch «autofreie Sonntage»).

In einigen Mitgliedstaaten enthalten die einzelstaatlichen Vorschriften über die Sicherheitsvorräte besonders strenge Auflagen für die Nutzung der Sicherheitsvorräte, die noch dem ursprünglichen Konzept für die Nutzung dieser Vorräte entsprechen (als letztes Mittel, Bewältigung eines physikalischen Engpasses).

In Anbetracht der Entwicklung der Erdölmärkte¹⁴ kann jedoch eine Freigabe der Vorräte unter anderen Voraussetzungen angezeigt sein. So kann eine von den Unternehmen empfundene Gefahr einer Versorgungsunterbrechung - ohne dass es tatsächlich dazu kommt - zu Preisexplosionen auf den Spotmärkten führen, die für die Wirtschaft extrem gefährlich sind. Dieses Phänomen hat sich beim Golfkrieg gezeigt: aufgrund der Bedrohung für die saudische Produktion schnellten die Preise auf den Spotmärkten in die Höhe, obwohl es bei der Produktion kein Defizit gegenüber dem Verbrauch gab¹⁵. Eine Freigabe der Sicherheitsvorräte unter derartigen Umständen würde dazu beitragen, Panikkäufen

¹⁴ Insbesondere die zentrale Rolle der Spotmärkte bei der Preisbildung: auf diesen Märkten ändern sich die Ölpreise stündlich je nach Wahrnehmungen und Erwartungen der Akteure.

¹⁵ Die Ausfälle bei der irakischen und kuwaitischen Produktion wurde durch die Einbeziehung vorher ungenutzter Produktionskapazitäten vor allem in Saudi-Arabien ausgeglichen.

vorzubeugen, den Markt zu beruhigen und somit der Volatilität der Preise und ihren schädlichen Folgen für die Wirtschaft entgegenzuwirken.

Ein einheitliches und kohärentes Handeln der Europäischen Union ist jedoch für ein einwandfreies Funktionieren des Binnenmarktes unabdingbar. Daher muss sichergestellt werden, dass in Fällen, wo keine physikalischen Versorgungsengpässe auftreten, wohl aber starke Preisanstiege bereits durch die Befürchtung einer physikalischen Versorgungsunterbrechung ausgelöst werden, alle Mitgliedstaaten ihre Sicherheitsvorräte schrittweise freigeben können. Diese Möglichkeit ist zur Zeit nicht gegeben, da einige nationale Rechtsvorschriften nur für den Fall physikalischer Versorgungsunterbrechungen konzipiert sind und daher sehr restriktive Bestimmungen für die Freigabe der Vorräte enthalten. Das Gemeinschaftsrecht muss jedoch sicherstellen, dass die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Freigabe der Vorräte auch bei der allgemein empfundenen Gefahr einer physikalischen Versorgungsunterbrechung, die eine starke Preisvolatilität hervorruft, zulassen. Hier handelt es sich um eine unabdingbare Voraussetzung für ein einheitliches und kohärentes Handeln der Europäischen Union und die Erhaltung eines einwandfreien Funktionieren des Binnenmarktes.

Die Freigabe der Vorräte im Falle der empfundenen Gefahr einer physikalischen Versorgungsunterbrechung erfolgt auf zwei Arten, je nachdem, ob die Vorräte von den Bevorratungsstellen oder im Rahmen von Bevorratungspflichten von Unternehmen der Mineralölwirtschaft gehalten werden.

- Die Freigabe der Vorräte unter der Verwaltung einer speziell eingerichteten Stelle dient dazu, diese Vorräte der Mineralölwirtschaft zur Verfügung zu stellen - zu Marktpreisen und in einer bestimmten Menge (x Mio. Barrel/Tag).
- Die Freigabe der von der Mineralölwirtschaft im Rahmen der Bevorratungspflicht verwalteten Vorräte besteht darin, die Vorratspflicht schrittweise zu lockern.

Die Wirkung beider Arten der Freigabe ist ähnlich. Die Unternehmen der Mineralölwirtschaft könnten ihren Bedarf aufgrund der Befürchtung einer physischen Versorgungsunterbrechung durch «diskretionäre Vorräte» decken, d.h. Vorräte, die ihnen frei zur Verfügung stehen. Sie könnten dabei entweder Vorräte der Bevorratungseinrichtungen aufkaufen oder ihre eigenen Sicherheitsvorräte aufrecht erhalten, die bis dahin durch eine Bevorratungspflicht «eingefroren» waren und nun «freigegeben» sind. Die Neigung der Unternehmen, Erdöl auf den Spotmärkten um jeden Preis einzukaufen, dürfte dadurch schwächer werden und Spekulationen aufgrund der Gefahr einer Versorgungsunterbrechung würden eingedämmt. Eine solche antizipative Freigabe der Vorräte ist die logische Entsprechung zum antizipativen Funktionieren des Ölmarktes.

Eine Freigabe der Vorräte hat natürlich nur Sinn, wenn diese Maßnahme die Erzeugerländer nicht zu Änderungen ihrer Politik veranlasst, die den Nutzen einer Inanspruchnahme der Vorräte wieder zunichte machen. Aus diesem Grunde dürfen die Sicherheitsvorräte keinesfalls als Mittel der Konfrontation mit den Erzeugerländern angesehen werden. Es ist vielmehr wünschenswert, diese Maßnahmen mit den Erzeugerländern zu koordinieren. Daher muss die Europäische Gemeinschaft für den Energiedialog zwischen Erzeuger- und Verbraucherländern einen konkreten Inhalt entwickeln, strukturieren und etablieren.

Dieses Konzept für die Nutzung der Vorräte trägt der Entwicklung auf den Erdölmärkten in den letzten dreißig Jahren Rechnung. Der Richtlinienvorschlag sieht daher vor, dass die Mitgliedstaaten sich mit den entsprechenden Befugnissen ausstatten, um ihre Sicherheitsvorräte in zwei Arten von Situationen zu nutzen:

- physikalische Unterbrechung der Erdölversorgung - dieses Interventionskriterium entspricht dem ursprünglichen Konzept für die Nutzung der Sicherheitsvorräte;
- allgemein empfundene Gefahr einer physischen Versorgungsunterbrechung - dieses Interventionskriterium gilt für Fälle, in denen die von den Unternehmen empfundene Gefahr einer möglichen Versorgungsunterbrechung zu einer inakzeptablen Volatilität der Preise auf den Spotmärkten führt.

Die Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf der Grundlage dieser Prinzipien wird dazu beitragen, im Krisenfall das für ein einwandfreies Funktionieren des Binnenmarktes notwendige solidarische und einheitliche Handeln zu gewährleisten und zu verhindern, dass einige Mitgliedstaaten durch unangepasste Rechts- und Verwaltungsvorschriften gehindert werden, sich an der Freigabe der Vorräte zu beteiligen.

In diesem Kontext, in dem die Vorräte und ihre Nutzung eine zentrale Rolle bei der Sicherung einer regelmäßigen Erdölversorgung zu annehmbaren Preisen spielen sollen, sollte der derzeitige Mindestumfang der Sicherheitsvorräte von 90 Tagen Inlandsverbrauch schrittweise auf 120 Tage Inlandsverbrauch erhöht werden. Dabei ist anzumerken, dass die durchschnittliche Höhe der Vorräte auf Gemeinschaftsebene derzeit bei etwa 114 Tagen Inlandsverbrauch liegt. Sie schwankt je nach Land zwischen dem gemeinschaftlichen Minimum von 90 Verbrauchstagen und 214 Verbrauchstagen.

In diesem Zusammenhang muss auch die Lage der Beitrittsländer berücksichtigt werden. Beim jetzigen Stand der Beitrittsverhandlungen wurden mit den meisten Beitrittsländern bereits Übergangsfristen bis zum 31. Dezember 2009 vereinbart, die es diesen Ländern gestatten werden, schrittweise Sicherheitsvorräte im Umfang von 90 Verbrauchstagen aufzubauen. Die Kommission erwartet jedoch von den neuen Mitgliedstaaten, dass sie sich an die Vorgabe halten, letztendlich Sicherheitsvorräte im Umfang von 120 Verbrauchstagen anzulegen. Sie erkennt jedoch an, dass es in gebührend gerechtfertigten Fällen notwendig sein wird, eine stufenweise Einführung der neuen Bestimmungen zum Ausbau der Sicherheitsvorräte über die bereits vereinbarten Übergangsfristen hinaus zu gestatten.

3.2. Ein gemeinschaftlicher Interventionsmechanismus

Die Europäische Gemeinschaft verfügt derzeit über keinerlei Instrument, um die Inanspruchnahme der in den Mitgliedstaaten gehaltenen Sicherheitsvorräte zu beschließen und ihre Nutzung zu koordinieren. Das derzeitige Gemeinschaftsrecht sieht lediglich eine einfache gegenseitige Konsultation zwischen Experten der Mitgliedstaaten unter Leitung der Kommission vor und gewährleistet somit kein einheitliches und solidarisches Handeln der Mitgliedstaaten, wie es für das gute Funktionieren des Binnenmarktes notwendig ist. Einzelmaßnahmen der Mitgliedstaaten führen jedoch zu Störungen des Binnenmarktes.

3.2.1. Die Internationale Energieagentur - ein unzulänglicher Rahmen

In Anbetracht des internationalen Charakters des Ölmarktes muss die Europäische Union ihr Handeln stets mit den übrigen großen Verbraucherländern abstimmen. Die Internationale Energieagentur (IEA), der alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die wichtigsten Verbraucherländer angehören (insbesondere Vereinigte Staaten, Japan, Korea), könnte als Rahmen für diese notwendige Koordinierung dienen. Die IEA ist jedoch kein Ersatz für das benötigte gemeinschaftliche Beschlussverfahren: der besondere Charakter der Europäischen Union und die Entwicklung des Binnenmarktes erfordern die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Beschlussfassungsverfahrens.

Außerdem weist der derzeitige Rahmen der IEA beträchtliche Schwächen auf. Zudem wurde in der IEA bereits Beginn der achtziger Jahre erkannt, dass der in ihrem Gründungsvertrag von 1974 vorgesehene Krisenmechanismus der Entwicklung des Ölmarktes nicht mehr entspricht. Ein anderer Krisenmechanismus wurde unter der Bezeichnung CERM (Coordinated Emergency Response Measures) vom Verwaltungsrat der IEA geschaffen, um die Nutzung der Sicherheitsvorräte zu erleichtern. Da für die Auslösung des CERM ein einstimmiger Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich ist, dem Vertreter der 26 Mitgliedstaaten angehören, sind in Ermangelung eindeutiger Auslösekriterien und in Anbetracht der unterschiedlichen Interventionskonzepte der Mitgliedstaaten Blockierungen praktisch vorprogrammiert. Darüber hinaus führt selbst bei Auslösung des CERM **der große Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Leistung ihres Beitrags zu äußerst uneinheitlichem Handeln.**

Mit Blick auf den politischen Charakter jeder Ölkrise muss auch betont werden, dass die IEA ein technisches Organ mit begrenzter Autorität ist. Eine Beschlussfassung auf Gemeinschaftsebene hat wesentlich mehr politisches und rechtliches Gewicht als ein Beschluss der IEA.

Im Falle von Krisen oder drohenden Krisen, die sich auf das Wirtschaftswachstum auswirken können, ist jedoch ein gemeinsames Vorgehen angezeigt, bei dem eine möglichst große Zahl von Verbraucherländern einbezogen wird, auch im Rahmen der IEA. Dies trägt dazu bei, eine möglichst große Wirkung der gemeinschaftlichen Aktion zu erzielen.

Ungeachtet der Notwendigkeit, das Handeln der Gemeinschaft mit dem der übrigen großen Verbraucherländer abzustimmen, muss ein gemeinschaftliches Beschlussfassungsverfahren eingerichtet werden, um ein einheitliches, solidarisches und kohärentes Handeln der Europäischen Union zu gewährleisten und diese als geschlossen auftretenden und glaubwürdigen Akteur auszuweisen. Entnahmen aus den Sicherheitsvorräten, aber auch Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs verlangen ein gemeinschaftliches Beschlussfassungsverfahren, das die Koordinierung gewährleistet. Maßnahmen dieser Art können in einem Binnenmarkt von den einzelnen Mitgliedstaaten nicht eigenmächtig getroffen werden.

3.2.2. Merkmale des gemeinschaftlichen Interventionsmechanismus

Der Richtlinienentwurf sieht ein echtes Beschlussfassungsverfahren vor, durch das die Europäische Union ihre Maßnahmen im Krisenfall, insbesondere die Nutzung der Vorräte, festlegen kann. Die Europäische Kommission wird dann über die nötigen Befugnisse verfügen, um unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele der Mechanismen für die Nutzung der Sicherheitsvorräte umgehend die gebotenen Maßnahmen zu treffen, wenn Entwicklungen am Ölmarkt dies verlangen. Sie wird dabei von einem Ausschuss unterstützt, dem Vertreter der Mitgliedstaaten angehören und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Als Mechanismus ist ein «Regelungsverfahren» gemäß Artikel 5 des Ratsbeschlusses vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse vorgesehen. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen.

Dieser Mechanismus für ein koordiniertes Handeln wird das Funktionieren des Binnenmarktes für Erdölerzeugnisse erleichtern und gleichzeitig zur Wirksamkeit der Krisenmaßnahmen beitragen.

3.2.3 Schwelle für die potenzielle Auslösung des Mechanismus

Die Kommission kann im Falle der allgemein empfundenen Gefahr einer Versorgungsunterbrechung bzw. bei tatsächlichen Versorgungsunterbrechungen geeignete Maßnahmen ergreifen.

Der Richtlinienvorschlag enthält eine Schwelle für die potenzielle Auslösung des Mechanismus bei physikalischen Versorgungsunterbrechungen. In diesem Falle können Maßnahmen zur Freigabe der Vorräte sowie zur Einschränkung des Verbrauchs erfolgen.

Im Falle der allgemein empfundenen Gefahr einer Versorgungsunterbrechung insbesondere im Zusammenhang mit einem externen Schock dürfte im Hinblick auf das Ziel der Sicherung von Wirtschaftswachstum und Beschäftigung sowie des Schutzes der Gesellschaftsgruppen und Branchen, die von starken Ölpreisschwankungen am stärksten betroffen sind, der Faktor «Preis» ein entscheidendes Kriterium sein, um eine «Alarmschwelle» festzulegen, deren Überschreitung ein gemeinschaftliches Handeln auslöst.

Diese Alarmschwelle ist erreicht, wenn der Rohölpreis auf den «Spotmärkten» so hoch ist, dass bei einem zwölfmonatigen Anhalten dieses Preises die Kosten der Ölimporte der Europäischen Union in den darauffolgenden zwölf Monaten um mehr als ein halbes Prozent des Vorjahres-Bruttoinlandsproduktes der Europäischen Union steigen würden. Bezugsgrundlage für die Bewertung des Anstiegs sind die durchschnittlichen Kosten der Ölimporte in den letzten fünf Jahren. In der heutigen Situation (d.h. im Jahr 2002) müsste der Preis je Barrel Brentqualität zum Beispiel über 30 \$¹⁶ steigen, um diese Schwelle zu erreichen.

Die Überschreitung dieser Alarmschwelle ist notwendig, aber nicht ausreichend für den Beschluss zur Freigabe der Vorräte im Falle einer allgemein empfundenen Gefahr einer Versorgungsunterbrechung: sie eröffnet lediglich eine Phase, in der die Kommission alle Aspekte der Krise prüft. Bei jedem Beschluss über angezeigte und notwendige Maßnahmen müssen alle diese Aspekte berücksichtigt werden.

4. EINE TECHNISCHE WISSENSGRUNDLAGE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHMEN

Die Verwirklichung des Energiebinnenmarktes ist ein schrittweiser und sehr komplexer Prozess, vor allem bei der Umsetzung hochtechnischer Vorschriften. Daher muss dafür gesorgt werden, dass der neue Rechtsrahmen effektiv, wirksam und einheitlich von allen Akteuren auf den Märkten angewendet wird und dass Bedingungen herrschen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sichern.

Darum wurden für die verschiedenen Phasen der Verwirklichung des Binnenmarktes für Strom und Erdgas Mechanismen geschaffen, um die einzelstaatlichen Regulierungsbehörden, die Mitgliedstaaten, die Wirtschaftsakteure und die Kommission im Rahmen technischer Sitzungen zusammenzubringen. Auf diesen Sitzungen wird erörtert, welche Maßnahmen am besten geeignet sind, um die Öffnung der Strom- und Gasmärkte zu vollziehen, ferner werden regelmäßig sehr technische Empfehlungen für die Kommission formuliert.

¹⁶ entspricht einem Preis des OPEC-Korbs zwischen 28 und 29 \$/Barrel

Auch der neue Gemeinschaftsrahmen zur Harmonisierung der Maßnahmen zur Sicherung der Ölversorgung innerhalb des Binnenmarktes ist mit komplexen und technischen Aufgaben verbunden. Insbesondere müssen die Entwicklungen auf den internationalen Märkten verfolgt und ihre Auswirkungen auf die allgemeine und technische Versorgungssicherheit bewertet werden. Die Wirksamkeit der geltenden Maßnahmen muss kontinuierlich beobachtet werden; dabei ist auch der Umfang der Vorräte in den Mitgliedstaaten zu überwachen. Für die Erfüllung dieser Aufgaben werden objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen benötigt.

Wenn die Europäische Kommission bei Energiekrisen Maßnahmen zur Freigabe von Ölvorräten beschließt und diese koordiniert, müssen die Auswirkungen auf den Energiemarkt und die Wirtschaft als Ganzes bewertet werden.

Darum ist es notwendig, bei den Dienststellen der Kommission ein europäisches Beobachtungssystem für die Versorgung mit Öl und Gas einzurichten, das die nötigen Fachkenntnisse liefern wird, um den hohen technischen Anforderungen dieser Aufgaben gerecht zu werden. Das System wird unter Federführung der Kommission die wissenschaftlich-technische Unterstützung und Fachkenntnisse auf hohem Niveau liefern, um die korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Ölversorgung zu unterstützen.

Das europäische Beobachtungssystem wird von der Kommission verwaltet, die zu den Sitzungen Vertreter der Mitgliedstaaten sowie der betroffenen Branchen einladen wird.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

Der vorliegende Richtlinienentwurf zielt auf eine **bessere Harmonisierung und Koordinierung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Sicherung der Erdölversorgung ab und trägt damit zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes bei**. Dieser Richtlinienentwurf soll der Europäischen Union ein einheitliches und glaubwürdiges Handeln ermöglichen, wenn Schwierigkeiten bei der Ölversorgung Wirtschaft und Gesellschaft stören oder zu stören drohen.

Diese Bestimmungen schaffen die Voraussetzungen für die im Krisenfall erforderliche Solidarität und Einheit des Handelns auf Gemeinschaftsebene, um wirksam auf etwaige Entwicklungen am Energiemarkt zu reagieren und in diesem Rahmen das Funktionieren des Binnenmarktes zu unterstützen. Diese Bestimmungen sind notwendig, um die Öffnung des Marktes für Erdölprodukte für Unternehmen ohne Raffinerietätigkeit zu gewährleisten, eine Benachteiligung nachgelagerter grenzüberschreitender Versorgungsketten gegenüber rein nationalen Versorgungsketten zu verhindern und einen echten Binnenmarkt für Raffinerieerzeugnisse zu schaffen. Artikel 95 EG-Vertrag bildet eine geeignete Rechtsgrundlage für diesen Richtlinienentwurf.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Angleichung der Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Erdölerzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verwirklichung des Energiebinnenmarktes verlangt eine angemessene Koordinierung der Maßnahmen, um die Sicherheit der externen Ölversorgung der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten. Der Binnenmarkt basiert auf der Notwendigkeit einer Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die insbesondere in den Kernbereichen der Energieversorgung zum Tragen kommt, nämlich bei Öl und Gas.
- (2) Rohöl und Erdölerzeugnisse haben zentrale Bedeutung für die Energieversorgung der Europäischen Gemeinschaft sowie für das Funktionieren von Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere im Verkehrsbereich. Die Ölpreise dienen außerdem als Grundlage für die Gestaltung der Erdgaspreise.
- (3) Die geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Sicherheit der Erdölversorgung, die auf Gemeinschaftsebene nicht ausreichend harmonisiert und koordiniert sind, können zu Verzerrungen auf dem Binnenmarkt für Erdölerzeugnisse führen - dieser Fall ist auch tatsächlich eingetreten. Im Interesse eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes ist daher eine bessere Harmonisierung und Koordinierung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Sicherung der Erdölversorgung notwendig.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...]

² ABl. C [...] vom [...], S. [...]

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...]

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...]

- (4) Um die Versorgung der verschiedenen Verbrauchergruppen zu optimalen wirtschaftlichen Bedingungen zu gewährleisten, muss eine offenere und wettbewerbsorientiertere Struktur der Märkte für Erdölerzeugnisse geschaffen werden. Dazu muss ein echter Binnenmarkt für Erdölerzeugnisse aufgebaut werden, der allen Händlern eine problemlose und wettbewerbsorientierte Versorgung ermöglicht, auch ohne sich auf das Angebot nationaler Raffinerien zu stützen.
- (5) Die Systeme zur Haltung von Sicherheitsvorräten in den einzelnen Mitgliedstaaten sind sehr unterschiedlich. Die einzelstaatlichen Vorschriften über Sicherheitsvorräte können auf nationaler Ebene zu einer Abschottung der Märkte für Erdölerzeugnisse führen und für Unternehmen, die nicht nationale Raffineure sind, Nachteile mit sich bringen. Daher müssen Maßnahmen getroffen werden, um die Bevorratungssysteme zumindest teilweise anzugleichen und sicherzustellen, dass die Organisation dieser Vorräte das Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigt.
- (6) Für die Unternehmen ohne Raffinerien ist die Vorratshaltungspflicht eine besonders schwere Bürde und gegebenenfalls sogar ein Hindernis für den Marktzugang. Daher muss im Hinblick auf die Öffnung der Märkte für Erdölerzeugnisse diesen Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Verpflichtungen auf anderem Wege als durch die eigene Haltung von Sicherheitsvorräten oder durch Vereinbarungen mit den nationalen Raffinerien zu erfüllen.
- (7) Zu diesem Zweck ist auch die Harmonisierung der einzelstaatlichen Vorschriften für die Vorratsverwaltung durch die Einrichtung einer öffentlichen Stelle, wie es sie bereits in bestimmten Mitgliedstaaten gibt, die mit der Verwaltung mindestens eines Drittels der Pflichtvorräte im Einklang mit den Grundsätzen der Öffnung des nationalen Markts betraut ist, angezeigt.
- (8) Da die restriktiven Bestimmungen für die Haltung von Sicherheitsvorräten außerhalb des Hoheitsgebiets des eigenen Mitgliedstaates zu einer Benachteiligung grenzüberschreitender Ketten für die Versorgung mit Erdölerzeugnissen gegenüber rein nationalen Ketten führen können, muss im Interesse des guten Funktionieren des Binnenmarktes die Anlage von Vorräten außerhalb des Hoheitsgebietes des eigenen Mitgliedstaates gestattet und geregelt werden.
- (9) Im Grünbuch «Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit»⁵ wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Abhängigkeit der Europäischen Gemeinschaft vom Erdöl und die geographische Konzentration der Produktionskapazitäten bereits sehr hoch sind und wohl noch zunehmen werden. Diese Situation bringt bedeutende Risiken für die Sicherheit der Ölversorgung mit sich.
- (10) Da jede Schwierigkeit, die die Belieferung mit Erdölerzeugnissen erheblich einschränkt oder zu erheblichen Anstiegen der Preise dieser Erzeugnisse führt, Störungen der Wirtschaftstätigkeit in der Europäischen Gemeinschaft verursachen kann, muss dafür gesorgt werden, dass die schädlichen Auswirkungen solcher Schwierigkeiten ausgeglichen oder zumindest abgeschwächt werden können. Dazu ist die Bildung angemessener Sicherheitsvorräte notwendig, die in solchen Situationen auf Gemeinschaftsebene und global koordiniert eingesetzt werden können.

⁵ KOM(2000)769

- (11) Neben der Freigabe der für Krisenfälle angelegten Sicherheitsvorräte kommen zur Abschwächung der Folgen von Problemen bei der Versorgung mit Rohöl und Erdölzeugnissen auch Maßnahmen zur Einschränkung des Verbrauchs in Frage. Es müssen geeignete Verfahren und Instrumente eingerichtet werden, um eine zügige, koordinierte und solidarische Durchführung dieser Maßnahmen zu gewährleisten.
- (12) Daher müssen alle Mitgliedstaaten über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um gegebenenfalls unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen zu können, auch in Fällen, wo keine physikalischen Versorgungsengpässe auftreten, wohl aber starke Preisanstiege durch die Befürchtung einer physikalischen Versorgungsunterbrechung ausgelöst werden.
- (13) Im Interesse eines einwandfreien Funktionierens des Binnenmarktes ist es bei Schwierigkeiten in der Erdölversorgung notwendig, die Solidarität und Einheit des Handelns der Gemeinschaft zu gewährleisten und für eine Koordinierung dieses Handelns mit dem anderer großer Verbraucherländer zu sorgen.
- (14) Um das Gemeinschaftsrecht im Bereich der Erdölversorgung aufzubauen und korrekt anzuwenden, die Anwendung dieser Rechtsvorschriften zu beobachten, die Wirksamkeit der geltenden Maßnahmen zu bewerten und die Entwicklung der Sicherheit der Ölversorgung im Rahmen des Binnenmarktes genauer zu verfolgen, sollte bei den Dienststellen der Kommission ein europäisches Beobachtungssystem für die Versorgung mit Öl und Gas aufgebaut werden.
- (15) Die zur Umsetzung dieser Richtlinie notwendigen Maßnahmen müssen mit dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁶ in Einklang stehen.
- (16) Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 EG-Vertrag sind die Ziele der angestrebten Maßnahmen, insbesondere die Verwirklichung eines voll funktionsfähigen Binnenmarktes für Erdölzeugnisse auf der Grundlage eines freien Wettbewerbs und einer sicheren Versorgung mit Erdölzeugnissen, nicht durch ein isoliertes Vorgehen der Mitgliedstaaten, sondern besser durch ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene zu erreichen. Die vorliegende Richtlinie geht über das hierfür erforderliche Maß nicht hinaus.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie soll ein einwandfreies Funktionieren des Binnenmarktes für Erdölzeugnisse gewährleisten. Zu diesem Zweck ist in ihren Bestimmungen die Angleichung der einzelstaatlichen Vorschriften für die Anlage von Erdölvorräten und für Krisenmaßnahmen sowie eine Koordinierung des Handels der Mitgliedstaaten bei Versorgungskrisen vorgesehen.

⁶ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S.23

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 6 ständige Vorräte an Erdölerzeugnissen anzulegen, deren Umfang je Kategorie von Erdölerzeugnissen mindestens dem nach dem Tagesdurchschnitt errechneten Inlandsverbrauch an 90 Tagen des vorhergehenden Kalenderjahrs entspricht.
2. Der Umfang der in Absatz 1 genannten Vorräte ist so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und spätestens bis zum 1. Januar 2007 auf 120 Tage aufzustocken.
3. Die Mitgliedstaaten wachen über die Verfügbarkeit und die Zugänglichkeit der gemäß den Absätzen 1 und 2 gehaltenen Vorräte, um unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ihrer Nutzung gemäß Artikel 6 treffen zu können.
4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und ab dann bis zum Erreichen des in Absatz 2 genannten Umfangs der Vorräte alle 6 Monate einen ausführlichen Bericht über die zur Erreichung dieses Vorratsniveaus getroffenen Maßnahmen.
5. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorräte werden von den Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet oder im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates angelegt und gehalten.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten richten eine öffentliche Erdöl-Bevorratungsstelle ein. Sie treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Bevorratungsstelle bei allen Produktkategorien so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und spätestens bis zum 1. Januar 2007 Eigentümer von mindestens einem Drittel der in Artikel 2 Absätze 1 und 2 festgelegten Pflichtvorräte ist.
2. Erlegt ein Mitgliedstaat den auf dem Markt tätigen Unternehmen Vorratspflichten auf, übernimmt die öffentliche Bevorratungsstelle für Unternehmen ohne Raffinerietätigkeiten, die dies wünschen, die Vorratspflichten gegen eine Vergütung, die nicht über die Kosten der geleisteten Dienste hinausgeht.
3. Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können beschließen, dieselbe Stelle oder Einrichtung für die Vorratshaltung zu nutzen. In diesem Fall sind sie gemeinsam für die Einhaltung der aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen verantwortlich.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten sorgen bei ihren Vorratshaltungsregelungen für faire, nichtdiskriminierende Rahmenbedingungen.
2. Die Mitgliedstaaten achten besonders darauf, dass aufgrund ihrer Bevorratungsvorschriften bei der Versorgung über Raffinerien in anderen Mitgliedstaaten gegenüber der Versorgung über heimische Raffinerien keine

Nachteile entstehen. Sie gestatten es insbesondere jedem Unternehmen, das eine Vorratsverpflichtung zu erfüllen hat und sich in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten mit Raffinerieerzeugnissen versorgt, diese Verpflichtung über Vorräte in den betreffenden Mitgliedstaaten zu erfüllen.

Artikel 5

1. Wenn für die Durchführung dieser Richtlinie Vorräte im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats für Rechnung von Unternehmen bzw. Stellen/Einrichtungen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat angelegt werden, kann sich der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet diese Vorräte angelegt sind, der Verbringung dieser Vorräte in die Mitgliedstaaten, für deren Rechnung die Vorräte gehalten werden, keinesfalls widersetzen.
2. Die Mitgliedstaaten richten ein Überwachungssystem ein, um die Identifizierung, Erfassung und Kontrolle der in ihrem Hoheitsgebiet für Rechnung von Unternehmen bzw. Stellen/Einrichtungen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat angelegten Vorräte zu gewährleisten.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten statten ihre zuständigen Behörden mit entsprechenden Befugnissen aus, damit diese bei Störungen des Binnenmarktes für Erdölerzeugnisse infolge von Versorgungsproblemen die im Rahmen der Verpflichtungen nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 gehaltenen Vorräte gemäß den Bedingungen und Modalitäten der Artikel 7 und 8 einsetzen können.
2. Abgesehen von den in Artikel 7 und Artikel 8 vorgesehenen Fällen vermeiden die Mitgliedstaaten Entnahmen aus den Vorräten, die dazu führen, dass diese unter den obligatorischen Mindestumfang sinken - außer im Falle lokaler Versorgungsprobleme und nach Unterrichtung der Kommission, oder um den Mitgliedstaaten die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen zu ermöglichen.

Artikel 7

1. Bei Unterbrechungen der Erdölversorgung, die schwere Störungen der Wirtschaft und des Binnenmarktes für Erdölerzeugnisse verursachen können, kann die Kommission die Mitgliedstaaten durch Beschluss nach dem Verfahren von Artikel 9 Absatz 2 verpflichten
 - a) zur schrittweisen Freigabe der in Artikel 2 Absätze 1 und 2 festgelegten Sicherheitsvorräte,
 - b) zu spezifischen oder globalen Einschränkungen des Verbrauchs.

Die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen müssen den Wettbewerb möglichst wenig einschränken. Die Kommission wacht während der gesamten Laufzeit der Maßnahmen über die Beachtung dieses Grundsatzes.

2. Die Kommission kann Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 treffen, wenn 7 % der normalen weltweiten Rohöl-Liefermenge wegfallen.
3. In ihrem Beschluss kann die Kommission konkrete Modalitäten und Auflagen für die Durchführung der von den Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen vorsehen.

Artikel 8

1. Im Falle einer allgemein empfundenen Gefahr einer Unterbrechung der Erdölversorgung, insbesondere im Zusammenhang mit einem externen Schock, bei der es zu einer starken Preisvolatilität kommt, die zu schweren Störungen der Wirtschaft und des Binnenmarktes für Erdölerzeugnisse führen kann, kann die Kommission durch einen Beschluss nach dem Verfahren gemäß Artikel 9 Absatz 2 die Mitgliedstaaten verpflichten, die in Artikel 2 Absätze 1 und 2 definierten Sicherheitsvorräte schrittweise verfügbar zu machen, wobei den internationalen Übereinkommen der Mitgliedstaaten und den ihm Rahmen dieser Übereinkommen gefassten Beschlüsse Rechnung zu tragen ist.

Die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen müssen den Wettbewerb möglichst wenig einschränken. Die Kommission wacht während der gesamten Laufzeit der Maßnahmen über die Beachtung dieses Grundsatzes.

2. Die Kommission kann die Notwendigkeit von Maßnahmen gemäß Absatz 1 prüfen, wenn der Rohölpreis auf den Spotmärkten so hoch ist, dass bei einem zwölfmonatigen Anhalten dieses Preises die Kosten der Ölimporte der Gemeinschaft in den darauffolgenden zwölf Monaten um mehr als ein halbes Prozent des Vorjahres-Bruttoinlandsproduktes der Europäischen Union im Vergleich zu den durchschnittlichen Kosten der Erdölimporte in den letzten fünf Jahren ansteigen würden.
3. Bei der in Absatz 2 vorgesehenen Prüfung bezieht die Kommission alle Faktoren ein, die zur Beurteilung der Versorgungsbedingungen der Mitgliedstaaten erforderlich sind. Sie berücksichtigt insbesondere Art, Dauer und Tragweite der Ursachen für die in Absatz 1 genannte Situation.
4. Der Beschluss der Kommission kann konkrete Modalitäten und Bedingungen für die Umsetzung der von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Maßnahmen enthalten.

Artikel 9

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, dem Vertreter der Mitgliedstaaten angehören und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Wenn auf diesen Absatz Bezug genommen wird, finden die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG Anwendung, dabei werden die Bestimmungen von Artikel 8 des genannten Beschlusses berücksichtigt. Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf eine Woche festgesetzt
3. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen und richten die nötigen Mechanismen ein, um die Identifizierung und Überwachung der Vorräte sicherzustellen.

Sie legen entsprechende Regelungen für Sanktionen bei Verletzung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie fest und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchführung zu gewährleisten. Die genannten Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

2. Die Mitgliedstaaten erstellen Interventionspläne für den Fall einer Unterbrechung der Erdölversorgung oder den Fall einer allgemein empfundenen Gefahr einer Unterbrechung der Erdölversorgung, bei der es zu einer starken Preisvolatilität kommt. Die Mitgliedstaaten benennen die Stellen für die Durchführung der in Anwendung dieser Richtlinie zu treffenden Maßnahmen.

Artikel 11

1. Die Kommission trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinie. Sie legt Folgendes fest:
 - a) die Definition der in den Artikeln 2 und 3 genannten Produktkategorien,
 - b) die Berechnungsweise für den Inlandsverbrauch und die Bevorratungspflichten gemäß Artikel 2, einschließlich der Berücksichtigung der eigenen Erdölförderung der Mitgliedstaaten bei diesen Berechnungen,
 - (c) die Modalitäten für die Übermittlung der Statistiken zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten an die Kommission.
2. Die Kommission verabschiedet die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen nach dem Verfahren von Artikel 9 Absatz 2.

Artikel 12

1. Spätestens am 1. Januar 2004 trifft die Kommission die erforderlichen Maßnahmen für die Einrichtung eines europäischen Beobachtungssystems für die Versorgung mit Öl und Gas, das Unterstützung bei der Ausarbeitung und ordnungsgemäßen Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Erdölversorgung, bei der Überwachung ihrer Anwendung sowie bei der Bewertung der Wirksamkeit der geltenden Maßnahmen und ihrer Auswirkungen auf die Funktion des Binnenmarkts für Erdölerzeugnisse leistet. Die Kommission sorgt für die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen, um eine effiziente Verwaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Instrumente zu ermöglichen.
2. Das europäische Beobachtungssystem für die Versorgung mit Öl und Gas wird von der Kommission verwaltet, die zu den Sitzungen Vertreter der Mitgliedstaaten sowie der betroffenen Branchen einlädt. Der Ausschuss leistet der Kommission die nötige technische Unterstützung bei der Ausarbeitung und Bewertung der Maßnahmen zur

Umsetzung dieser Richtlinie und trägt zur besseren Kenntnis der Entwicklung des Binnenmarktes und der internationalen Ölmärkte sowie der sie bestimmenden Faktoren bei.

3. Das europäische Beobachtungssystem für die Versorgung mit Öl und Gas soll im Erdölsektor der Erfüllung folgender Aufgaben dienen:
- (a) Beobachtung des Binnenmarktes und der internationalen Ölmärkte,
 - (b) Beitrag zum Aufbau eines Systems zur Überwachung der Infrastrukturen innerhalb und außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, die für die Sicherheit der Ölversorgung relevant sind,
 - (c) Überwachung der Ölversorgung und Verfahren zur Gewährleistung einer sicheren Ölversorgung in Krisensituationen,
 - (d) Untersuchungen zur Entwicklung effizienter Sicherheitsmaßnahmen im Ölsektor,
 - (e) Überwachung des Standes der Sicherheitsvorräte an Rohöl und Rohölerzeugnissen und der Verfahren für ihre Nutzung sowie der Durchführung von Maßnahmen zur Einschränkung des Verbrauchs,
 - (f) Aufbau objektiver, zuverlässiger und vergleichbarer Informationsgrundlagen für die Durchführung dieser Aufgaben.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 2004 und den Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 sowie von Artikel 3 vor dem 1. Januar 2007 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 14

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident
[...]

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND

1.1. Vollendung des Energiebinnenmarkts

Die Europäische Union macht stetige Fortschritte bei der Vollendung des Gas- und Elektrizitätsbinnenmarkts. Sie ist in der Tat dabei, den größten integrierten und am stärksten geöffneten regionalen Elektrizitäts- und Gasmarkt der Welt zu schaffen. Wie aus dem Grünbuch „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ (KOM(2000) 769) hervorgeht, wird diese Marktintegration jedoch nur dann zur Versorgungssicherheit beitragen, wenn die Märkte tatsächlich integriert werden. Der Europäische Rat in Barcelona vom 15.-16. März 2002 hob daher die Bedeutung leistungsstarker und integrierter Energienetze hervor, die zu den Grundpfeilern des Binnenmarktes gehören und eine wichtige Voraussetzung für die Verknüpfung der europäischen Volkswirtschaften sind.

Die Öffnung und die hinreichende physische Verknüpfung der Märkte allein sind jedoch noch keine Garantie für einen liquiden, auf einer sicheren Gasversorgung basierenden Markt, der sowohl aus einheimischen als auch aus externen Quellen versorgt wird. Daher ist es wichtig, dass die derzeitigen tiefgreifenden Marktveränderungen und der Übergang zu einem gänzlich geöffneten Energiebinnenmarkt durch transparente und unmissverständliche neue Politiken ergänzt wird, die den globalen Rahmen sowie eine klare Verteilung der Funktionen und Zuständigkeiten der einzelnen Marktakteure in Bezug auf die Versorgungssicherheit unter den neuen Marktbedingungen festlegen.

Ebenso wichtig für das kontinuierliche einwandfreie Funktionieren des Erdgasbinnenmarkts ist es, dass entsprechende Maßnahmen für den Fall einer außergewöhnlichen Versorgungslage getroffen werden.

1.2. Zunehmende Bedeutung von Erdgas und zu erwartende zunehmende Einfuhrabhängigkeit

Dem Erdgas kommt im Brennstoffmix der EU eine immer größere Bedeutung als Energiequelle zu. Im Jahr 2000 betrug der Anteil von Erdgas an der gesamten Primärenergieversorgung der EU etwa 24 % gegenüber 16 % im Jahr 1985 und weniger als 2 % im Jahr 1960. Der stetige Wachstumstrend setzt sich fort, selbst in Zeiten geringen Wirtschaftswachstums. Im Jahr 2001 stieg der Erdgasverbrauch Westeuropas um 2,5 %, insbesondere infolge eines erheblichen Anstiegs des Verbrauchs in Privathaushalten und in Kraftwerken.

Erdgas hat seine Position als bevorzugter Brennstoff für die Stromerzeugung in der EU weiter ausgebaut. Seit 1995 belief sich der Anteil der Stromerzeugung aus Erdgas jedes Jahr auf 50-60 % der Neuinvestitionen in die EU-Stromerzeugung. Die bemerkenswerteste Entwicklung im letzten Jahrzehnt ist der zunehmende Anteil der kombinierten Gasturbinen-Dampfturbinen-Technologie (CCGT), der auf eine Kombination der Auswirkungen der Stellung der EG im Bereich der Stromerzeugung aus Erdgas zu Beginn der 90iger Jahre, des technologischen Fortschritts, der relativ wettbewerbsfähigen Erdgaspreise und umweltpolitischer Erwägungen zurückzuführen ist.

Die Erdgas- und Elektrizitätsnachfrage in der EU wird in den nächsten zwanzig Jahren voraussichtlich erheblich steigen. Es wird erwartet, dass sowohl die Gas- als auch die Elektrizitätsnachfrage in der EU bis 2020 um mehr als 40 % steigen werden, und ein Marktanteil von Erdgas an der Energieversorgung der EU von etwa 30 % erscheint realistisch. Der Anstieg der Nachfrage nach Erdgas ist in erster Linie auf die Stromerzeugung zurückzuführen. Vorhersagen zufolge entfallen zwei Drittel des Anstiegs der Gasnachfrage auf die Stromerzeugung und die Kraft-Wärme-Kopplung. Die zunehmende Abhängigkeit von Erdgas zur Stromerzeugung wirft eine Reihe von Fragen auf in Bezug auf die zunehmende Interdependenz zwischen den beiden Sektoren, insbesondere was die Versorgungssicherheit angeht.

Allerdings befindet sich Europa in einer relativ günstigen Gasversorgungslage, da es über beträchtliche eigene Gasreserven verfügt und 70-80 % der globalen Gasreserven in wirtschaftlich akzeptabler Reichweite vom europäischen Markt liegen. Mit der Umsetzung der EU-Gasrichtlinie gegen Ende des Jahres wird Norwegen ein voll integrierter Teil des Erdgasbinnenmarktes werden. Die kombinierte EU/EWR-Erdgasförderung wird voraussichtlich in den nächsten zehn Jahren dank des nachgewiesenen zusätzlichen Potenzials neu entdeckter Erdgasreserven noch steigen. Bis 2010 wird eine Einfuhrabhängigkeit des EU/EWR-Erdgasbinnenmarkts von bis zu 25-30 % erwartet. Ein erweiterter Binnenmarkt, der auch die 10 Kandidatenländer Mittel- und Osteuropas umfasst, wird im Jahr 2010 voraussichtlich zu 35-40 % von Einfuhren abhängig sein.

Bis 2010 werden möglicherweise weitere EU/EEA-Erdgasreserven mobilisiert, was dazu beitragen könnte, die EU/EWR-Erdgasförderung weiter auszubauen und somit eine merkliche Zunahme der Einfuhrabhängigkeit der EU/EWR hinauszuschieben. Aufgrund der erwarteten raschen Zunahme der Erdgasnachfrage, mit der irgendwann voraussichtlich eine schrittweise Stabilisierung und ein Rückgang der internen EU/EWR-Erdgasförderung einhergehen werden, wird die EU/EWR längerfristig in zunehmendem Maße auf Erdgaseinfuhren angewiesen sein. Auf der Grundlage der derzeitigen Nachfragevorhersagen von Eurogas und der Kommission sowie der Produktionsvorhersagen des Internationalen Verbands der Erdöl- und Erdgasproduzenten (International Association of Oil and Gas Producers (OGP)) für die EU und Norwegen könnte das Niveau der Einfuhrabhängigkeit der EU15/EWR im Jahr 2020 nahezu 60 % und für die EU25/EWR 65 % erreichen. Nach jüngsten Untersuchungen des OGP könnte dieser Prozentsatz jedoch niedriger sein, wenn eine mögliche Aufwärtsentwicklung der Ressourcen einschließlich eines „unentdeckten Potenzials“ berücksichtigt werden und die entsprechenden Wirtschaftsbedingungen eintreten.

Andererseits wäre die Einfuhrabhängigkeit der EU allein (d.h. ohne Norwegen) erheblich höher und könnte bis 2020 für EU15 75 % des gesamten Verbrauchs erreichen.

Die Einfuhrabhängigkeit ist von einem Mitgliedstaat zum anderen sehr unterschiedlich. Einige EU-Mitgliedstaaten sind schon heute vollständig von Einfuhren abhängig, während in anderen die Abhängigkeit auf nahezu 100 % ansteigen könnte.

Vor diesem Hintergrund erhalten die Versorgungssicherheit und die Fähigkeit Europas, weiterhin eine hinreichende Gasversorgung sicherzustellen, natürlich eine vorrangige Bedeutung. Sicherheit und Kontinuität der Versorgung sind auf dem Sektor der Stromerzeugung besonders kritisch. Die mangelnde Versorgungssicherheit kann in einer modernen Gesellschaft erhebliche Kosten verursachen, wie die Stromversorgungskrise in Kalifornien gezeigt hat. Die Kosten der wiederholten Unterbrechungen der Stromversorgung im Januar 2001 in Kalifornien wurden auf 42 Mrd. USD, d.h. etwa 3,4 % des BIP Kaliforniens geschätzt.

Die Kontinuität der Gasversorgung ist auch für andere Verbraucherkategorien von entscheidender Bedeutung, besonders für Kleinabnehmer, die nicht die Möglichkeit haben, auf alternative Brennstoffe umzuschalten, wie das insbesondere bei großen industriellen Abnehmern der Fall ist, die die Gasversorgung abschalten und auf eine Notversorgung mit Erdöl umschalten können.

Daher wurde in dem Grünbuch „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ (KOM (2000) 769) angeregt, dass die Europäische Union im Rahmen einer erweiterten und erneuerten Bevvorratungspolitik „*erwägen könnte, die Bevvorratung auf Erdgas auszudehnen...Die Europäische Union muss sich vor einer übermäßigen Verwundbarkeit aufgrund einer zu großen Einfuhrabhängigkeit schützen.*“

In ihrer Mitteilung über die „Sicherheit der EU-Erdgasversorgung“ (KOM(1999) 571 endg.) kündigte die Kommission an, dass sie dem Rat und dem Europäischen Parlament regelmäßig Bericht erstatten werde über die Erdgas-Versorgungssicherheit der EU und „... *Vorschläge unterbreiten werde, die dazu dienen, die Versorgungssicherheit der EU zu stärken und die hierfür erforderlichen gemeinsamen Rahmenbedingungen zu schaffen und auszubauen*“.

1.3. Der Erdgasbinnenmarkt der EU und die Versorgungssicherheit

Die Vollendung des Erdgasbinnenmarkts in der Europäischen Union und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind Ziele, die sich durchaus miteinander vereinbaren lassen. Es versteht sich von selbst, dass ein einwandfrei funktionierender Binnenmarkt auf eine hinreichend sichere Versorgung mit Erdgas aus einer Reihe unterschiedlicher Quellen angewiesen ist. Aus diesem Grund sind mit der Schaffung des EU-Gasbinnenmarkts Maßnahmen zur Sicherstellung der Gasversorgung in dem neuen Marktumfeld untrennbar verbunden.

Die Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt¹ hat erheblich zur Schaffung des Erdgasbinnenmarkts beigetragen. Die Bedeutung der Erdgasversorgungssicherheit wurde bereits in dieser Richtlinie hervorgehoben. Daher räumt sie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, Erdgasunternehmen in Bezug auf die Versorgungssicherheit gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen.

Durch die Schaffung und Entwicklung eines Erdgasbinnenmarkts werden die Mitgliedstaaten im Bereich der Versorgungssicherheit naturgemäß zunehmend voneinander abhängig. Versäumt es ein Mitgliedstaat, entsprechende Maßnahmen zu treffen, kann das daher in der gesamten Europäischen Union schwerwiegende Konsequenzen für das Funktionieren des Binnenmarkts haben. Im Hinblick auf das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes ist somit ein Mindestmaß an Harmonisierung der Versorgungssicherheitspolitiken in den einzelnen Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung, damit Marktverzerrungen vermieden und das einwandfreie Funktionieren des Gasbinnenmarkts zu gleichen Wettbewerbsbedingungen gewährleistet ist.

Die Liquidität ist für das einwandfreie Funktionieren des EU-Gasbinnenmarktes unverzichtbar. Maßnahmen zur Verbesserung der Liquidität, wie Spot-Märkte, Anreize für neue Gaslieferungen aus internen und externen Quellen und diskriminierungsfreie Genehmigungsverfahren für den Bau von Speicher- und LNG-Anlagen sollten neben anderen

¹ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S.1.

Maßnahmen bei den Versorgungssicherheitspolitiken in einem wettbewerbsorientierten Umfeld voll berücksichtigt werden.

2. DER EUROPÄISCHE GASMART IM UMBRUCH - WICHTIG SIND KLARE REGELN FÜR DIE VERSORGUNGSSICHERHEIT ALS UNTRENNBARER TEIL DES BINNENMARKTS

Die europäische Erdgaswirtschaft hat in den letzten vier Jahrzehnten auf einem stetig wachsenden europäischen Erdgasmarkt sehr erfolgreich für eine sichere Versorgung gesorgt. Der europäische Erdgasmarkt unterliegt jedoch seit einigen Jahren raschen Veränderungen, und auch die Rolle der traditionellen Marktakteure ändert sich.

Bisher war die Aufgabe, das Erdgasnetz zu planen und auszubauen, um die (häufig von der Gasindustrie selbst festgelegten) Zielvorgaben der Versorgungssicherheit zu erfüllen, relativ einfach, da die marktbeherrschenden Unternehmen sämtliche Infrastrukturanforderungen, Angebot und Nachfrage, Informationen und sonstige erforderlichen Instrumente zur Durchführung dieser Planung steuerten. Ferner war eine direkte staatliche Beteiligung nicht unbedingt erforderlich, da die nationalen Erdgasunternehmen, die für die Versorgungssicherheit verantwortlich sind, in vielen Fällen teilweise oder vollständig im Besitz des Staates waren. Daher haben sich bisher nur wenige Mitgliedstaaten selbst um die Festlegung eines politischen Konzept für die Erdgasversorgungssicherheit gekümmert.

Auf dem neuen liberalisierten Erdgasmarkt wird es im Zuge der Umstrukturierung der Unternehmen, der Integration nationaler Märkte und des Auftauchens neuer Marktteilnehmer nicht notwendigerweise nur einen Akteur geben, der die Gesamtverantwortung für die kurz- und längerfristige Sicherheit der Versorgung mit Erdgas auf nationaler Ebene trägt. Auch wenn die Gasversorgungssicherheit ein untrennbarer Bestandteil des Erdgasbinnenmarkts ist, so müssen angesichts dieser geänderten Voraussetzungen die Maßnahmen und Verfahren zur Sicherung der Versorgung überprüft und formalisiert werden. Auf einem wettbewerbsorientierten Markt ist es durchaus nicht sicher, dass die Erdgasunternehmen die Versorgungssicherheit zu ihrer strategischen Priorität machen. Vorrangiges Ziel der Erdgasunternehmen ist es, wettbewerbsfähig zu werden. Die Organisation der Versorgungssicherheit kann daher nicht allein der Industrie überlassen werden; die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass alle Akteure ein Minimum an Maßnahmen im Hinblick auf die Versorgungssicherheit treffen. Außerdem können solche Maßnahmen teuer sein, und es ist durchaus vorstellbar, dass bestimmte Akteure aus Kostengründen davon absehen, wenn keine Mindestnormen gelten.

Zur Öffnung der Märkte gehört daher unbedingt, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um die Industrie zur Einhaltung von Mindestnormen zu verpflichten. Die Schaffung eines Binnenmarkts bedeutet nicht nur, dass die Kunden frei wählen können, sondern auch, dass der Markt ein hohes Niveau öffentlicher Dienstleistungen bietet. Die Versorgungssicherheit steht dabei an erster Stelle. Daher erkennt die Erdgasrichtlinie (98/30/EG) das Recht der Mitgliedstaaten an, die Versorgungssicherheit als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung anzusehen. Sicherheitsverpflichtungen sind keine Folge der Schaffung des Binnenmarkts, sondern einer seiner Kernbestandteile. Ohne einen gemeinsamen Rahmen zur Festlegung harmonisierter Mindestnormen bezüglich der Versorgungssicherheitsverpflichtungen besteht eine ernste Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen.

Versorgungssicherheit und Wettbewerb sind Ziele, die sich durchaus miteinander vereinbaren lassen, und die sichere Versorgung mit Erdgas kann auf dem EU-Erdgasbinnenmarkt

verbessert werden, wenn sie von den Unternehmen in Verbindung mit den zuständigen Behörden entsprechend geplant wird. Ein hinreichendes und geeignetes Niveau der Versorgungssicherheit trägt zum einwandfreien Funktionieren des Binnenmarkts bei. Beim Übergang zu dem neuen Marktsystem kommt zweifellos der klaren Festlegung der neuen Regeln und der Gewährleistung eines kontinuierlich hohen Niveaus der Gasversorgungssicherheit besondere Bedeutung zu.

Artikel 24 der Richtlinie 98/30/EG betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, falls eine plötzliche Marktkrise im Energiesektor auftritt. Diese Maßnahmen dürfen jedoch nur ein Mindestmaß an Störungen im Funktionieren des Binnenmarktes hervorrufen und sollten den Wettbewerb so wenig wie möglich einschränken. Die getroffenen Maßnahmen sind den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitzuteilen, die beschließen kann, dass der betreffende Mitgliedstaat diese Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben hat, soweit sie den Wettbewerb verzerren und den Handel in einem Umfang beeinträchtigen, der dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Diese Maßnahmen sind durch die Festlegung von Mindestmaßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten zu ergänzen, die mit den Anforderungen des Binnenmarkts vereinbar sein müssen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, solche Krisenmaßnahmen im Voraus festzulegen und zu vereinbaren, anstatt zu warten, bis die Mitgliedstaaten diese ausarbeiten, wenn eine plötzliche Marktkrise auftritt.

Die europäische Gasindustrie, einschließlich des GTE (Europäischer Verband der Gasfernleitungsnetzbetreiber) und Eurogas haben die Notwendigkeit hervorgehoben, in Bezug auf die Versorgungssicherheit die Funktionen und Zuständigkeiten der einzelnen Marktakteure eindeutig festzulegen². Auf einem sich rasch verändernden Markt ist es außerordentlich wichtig, Ungewissheiten hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Versorgungssicherheit zu vermeiden. Mangelnde Klarheit auf diesem Gebiet kann allein schon die Gefahr einer Versorgungskrise heraufbeschwören.

Die Hauptverantwortung für eine eindeutige Festlegung der jeweiligen Funktionen und Zuständigkeiten innerhalb der neuen gesetzlichen, ordnungspolitischen und marktorientierten Rahmenbedingungen des Binnenmarktes liegt bei den Mitgliedstaaten.

Da die unternehmerische Verantwortung weiter bei der Gasindustrie liegen sollte, kommt den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie der Gemeinschaft diesbezüglich eine bedeutende Koordinierungs- und Unterstützungsfunktion zu. Aufgabe der Regierungen wird es sein, sicherzustellen, dass der Markt effizient arbeitet und die richtigen Signale gibt, damit die Teilnehmer die Veränderungen richtig deuten und umsetzen können, und gleichzeitig ein angemessenes Niveau der Versorgungssicherheit aufrechterhalten. Die Rolle der Gemeinschaft wird es sein, die Umsetzung der neuen Versorgungssicherheitspolitiken zu überwachen und deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen eines einwandfrei funktionierenden Binnenmarkts sicherzustellen.

Auf der fünften Sitzung des europäischen Erdgasforums, an dem im Februar 2002 Vertreter der Kommission, nationaler Regulierungsbehörden, der Mitgliedstaaten und aller am Erdgasmarkt interessierten Kreise teilnahmen, wurden eine Reihe von Empfehlungen über

² GTE, insbesondere in einem "GTE-Positionspapier", 15. Juni 2001. Eurogas, insbesondere in "Reaktion von Eurogas auf das Strategiepapier der GD TREN", 19. März 2001.

"bewährte Praktiken" in Bezug auf Netzzugangsdienste für Dritte vereinbart. Die Leitlinien enthalten einige grundlegende Hinweise über die jeweiligen Funktionen und Zuständigkeiten der wichtigsten Akteure im Gastransport, insbesondere der Fernleitungsnetzbetreiber (TSO) und der Nutzer des Netzes. Ferner wurde vom Forum Folgendes vereinbart³:

„Im neuen Regelungsumfeld des Erdgasbinnenmarkts, der sich durch eine Vielzahl von Akteuren und die Entflechtung der Tätigkeiten integrierter Gasunternehmen kennzeichnet, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass eine einzige Partei für die Versorgungssicherheit zuständig ist.

Daher muss eine neue Kette der Zuständigkeiten im Bereich der Versorgungssicherheit und der Infrastrukturplanung zwischen dem Staat und den Marktakteuren hergestellt werden, um in dieser Hinsicht für Sicherheit zu sorgen. Die Pflichten müssen den verschiedenen Akteuren entsprechend ihrer Funktion klar und angemessen zugeordnet werden.

In diesem Zusammenhang obliegt es den Mitgliedstaaten, die Outputstandards der Versorgungssicherheit im Rahmen politischer Rahmenbedingungen festzulegen. Innerhalb dieses Rahmens kann es dem Markt und der Industrie überlassen werden, die effizientesten Lösungen zur Einhaltung dieser vereinbarten Standards zu entwickeln.“

Die sichere Versorgung mit Erdgas ist jedoch nicht nur eine Frage des täglich herzustellenden Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage auf einem wettbewerbsorientierten Markt. Sie hat auch einen langfristigen strategischen Aspekt.

Angesichts obiger Ausführungen sowie des Übergangs auf einen funktionierenden und integrierten Erdgasbinnenmarkt sollten die Mitgliedstaaten daher anhand der jeweiligen Merkmale und Strukturen ihres Gasmarktes darauf achten, dass die Maßnahmen zur Sicherstellung der Gasversorgung an das neue Marktumfeld angepasst sind und in den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen allen am Gasgeschäft Beteiligten eindeutige Funktionen und Zuständigkeiten zugewiesen und Sicherheitskriterien und Verfahren bei Versorgungsengpässen festgelegt werden. Dadurch soll auch vermieden werden, dass unterschiedliche Konzepte der Versorgungssicherheit zu einem Hemmnis für Einfuhren und grenzüberschreitenden Handel werden und so die Vollendung und das einwandfreie Funktionieren des Gasbinnenmarktes behindern. Ebenso wichtig ist jedoch, dass durch die Einführung der neuen Rahmenbedingungen und Verfahren keine nennenswerten Schwierigkeiten für Unternehmen mit geringem Marktanteil oder seit kurzem am Markt beteiligte Unternehmen entstehen.

3. DIE BEDEUTUNG DER BEVORRATUNG

Erdgasproduktion und -transport über große Entfernungen sind sehr kapitalintensiv. Da die Energiedichte von Gas wesentlich geringer ist als beispielsweise bei Erdöl sind die Transportkosten für Gas je Energieeinheit wesentlich höher als für Öl und machen einen beachtlichen Teil des gesamten Endverbraucherpreises für Gas aus. In der Praxis werden daher die Produktion in weit entfernten Lagerstätten und Erdgasleitungen über große Entfernungen meistens mit hoher Auslastung und einem relativ konstanten Fluss betrieben. Da die Nachfrage nach Erdgas jedoch im Laufe des Jahres großen Schwankungen unterliegt, gibt es erhebliche Unterschiede zwischen Angebots- und Nachfragebedingungen.

³ "Schlussfolgerungen der 5. Sitzung des europäischen Gasforums, Madrid, 7.- 8. Februar 2002".

Um optimale Ergebnisse zu erzielen, werden daher Gasspeicheranlagen (entweder erschöpfte unterirdische Lagerstätten, Grundwasserschichten oder Salzkavernen oder überirdische LNG-Speicheranlagen zur Deckung des Spitzenbedarfs), vorzugsweise in der Nähe der Abnahmezentren genutzt, um die unvermeidliche Disparität zwischen Angebot und Nachfrage besser ausgleichen zu können und somit die Kosten je gelieferter Gaseinheit zu senken. Gäbe es keine Gasspeicher, müsste man die Produktions- und Transportkapazität so auslegen, dass die tägliche Spitzennachfrage befriedigt werden kann und hätte daher meistens erhebliche Überkapazitäten.

Unterirdische Gasspeicher spielen demzufolge eine zentrale Rolle bei der Gasversorgung der EU, sowohl unter normalen Betriebsbedingungen als auch bei Versorgungsengpässen, und es gibt wirtschaftliche und strategische Gründe dafür, dass Gasspeicheranlagen in der Nähe des Marktes angesiedelt sein sollten. Erdgasunternehmen sind daher bestrebt, soweit es die geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, die Speicheranlagen so weit wie möglich zu streuen und in der Nähe großer Abnahmezentren, d.h. vorzugsweise nicht zu weit von großen Städten entfernt, anzusiedeln.

Unterirdische Speicher dienen daher mehreren Zwecken, u.a.:

- als strategische Reserve zur Sicherung der Versorgung im Fall von Lieferunterbrechungen (wird insbesondere in Mitgliedstaaten mit hoher Abhängigkeit von Gasimporten aus Nicht-EU-Ländern praktiziert);
- als Ausgleichssystem, um saisonbedingte Nachfragespitzen aufzufangen (das Gas wird im Frühling und Sommer in die Speicheranlagen gepumpt und normalerweise von Oktober/November bis Februar/März) freigegeben;
- zum Ausgleich täglicher Lastspitzen;
- zur Arbitrage der Gaspreise, d.h. zur kommerziellen Optimierung der Schwankungen der Gaspreise beispielsweise in Perioden, in denen die Gaspreise neu berechnet werden (z.B. zu Vierteljahresbeginn) und generell als kommerzielle Maßnahme auf liberalisierten Märkten (insbesondere im Vereinigten Königreich). Da die Gaspreise sich auf einem wettbewerbsorientierten Gasmarkt normalerweise in zunehmendem Maße an Angebot und Nachfrage orientieren werden, kann es zu neuen Formen von Preisschwankungen und Volatilität kommen. Unter solchen Umständen könnte bei hohen Preisen Gas aus den Speichern freigegeben und somit die Volatilität begrenzt werden.
- zur Optimierung des gesamten Netzes einschließlich Erleichterung von Swapgeschäften;
- als Ausgleichssystem für Fernleitungen, etwa zur Abschwächung lokaler Kapazitätsprobleme oder kritischer Druckschwellen.

Auch wenn es kurzfristige Anpassungen hinsichtlich der Speichererfordernisse geben kann, und die Marktbeteiligten die Kosten der Gasspeicherung tragen wollen, ist generell davon auszugehen, dass der Verfügbarkeit von Speicheranlagen aufgrund der zunehmenden Gasnachfrage in der EU und der Einfuhrabhängigkeit mit der Zeit immer mehr Bedeutung zukommt und somit aus Gründen der Versorgungssicherheit auch der Bedarf an zusätzlicher Speicherkapazität steigt. Ferner wird zusätzlicher Bedarf an Speicherkapazität zum Ausgleich von Spitzenlasten und aufgrund der zunehmenden Einfuhrabhängigkeit und der relativ geringeren Flexibilität der EU-internen Produktion entstehen.

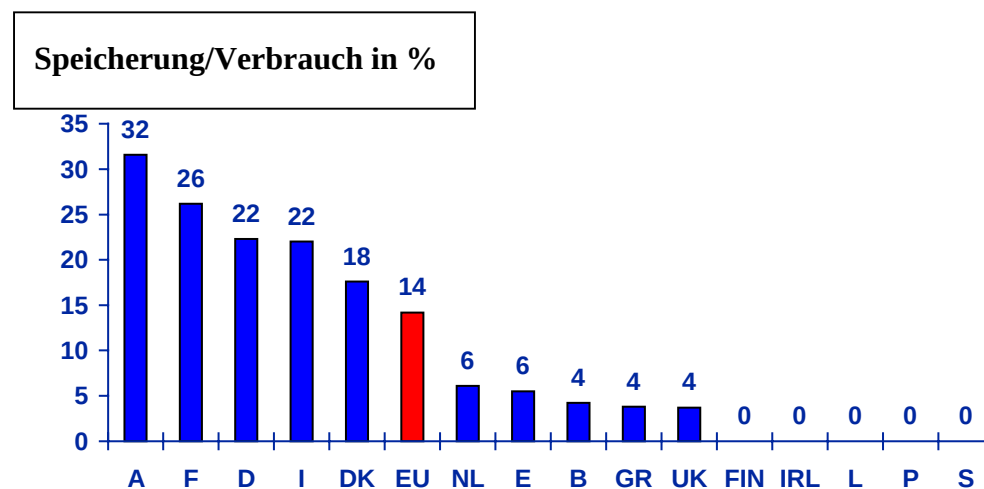
Die Verfügbarkeit von Speicherkapazität und äquivalenter alternativer Flexibilitätsmechanismen als integriertem Teil eines umfassenden Gasversorgungssystems sind von entscheidender Bedeutung für ein effizientes Funktionieren des Gasnetzes. Die Gewährung des diskriminierungsfreien Zugangs Dritter zu den Speicheranlagen ist daher sowohl für das Funktionieren des Binnenmarkts als auch aus Gründen der Versorgungssicherheit wesentlich. Ferner kann aufgrund der in anderen Regionen der Welt gewonnenen Erfahrungen davon ausgegangen werden, dass der Ausbau des Binnenmarkts den Eigentümern der Speicheranlagen neue Geschäftsmöglichkeiten bieten wird. Daher muss die Europäische Union bereit sein, sich den Herausforderungen zu stellen, die darin bestehen, genügend Speicherkapazität aufzubauen und bereitzustellen.

Die Gemeinschaft sollte daher auch im Rahmen des Programms TEN-Energie den Ausbau der Gasspeicherkapazität entsprechend unterstützen.

Die Errichtung eines voll funktionsfähigen, liquiden Gasbinnenmarktes, auf dem sich allmählich Spotmärkte entwickeln, wird zur Versorgungssicherheit beitragen. Sicherheitssysteme und Anforderungen an die Erdgasspeicherung auf innerstaatlicher Ebene sollten mit einem wettbewerbsfähigen Gasbinnenmarkt vereinbar sein und dessen Entwicklung nicht behindern sondern fördern. In diesem Zusammenhang ist der Zugang zu den Speichern von besonderer Bedeutung.

Unterschiedliches Bild der Bevorratungsverpflichtung auf der Ebene der Mitgliedstaaten

Das nachstehende Schaubild zeigt das Speichervolumen in Prozent des jährlichen Erdgasverbrauchs.



Das Schaubild veranschaulicht sehr deutlich die relative Bedeutung der unterirdischen Gasspeicherung in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie die fehlende Bevorratung in einigen Mitgliedstaaten. Die Gasspeicherkapazität in der EU entspricht durchschnittlich etwa dem Gasverbrauch von 50 Tagen (bzw. 14 % des Gesamtverbrauchs). Die Bevorratung in Österreich entspricht 115 Tagen der durchschnittlichen Gasnachfrage, in Frankreich 95 Tagen, in Deutschland und Italien etwa 80 Tagen und in Dänemark etwa 65 Tagen. Das Vereinigte Königreich, Griechenland, Belgien, Spanien und die Niederlande haben vergleichbare Vorräte in der Größenordnung von 10-20 Tagen des durchschnittlichen Gasverbrauchs, während die übrigen Mitgliedstaaten über keine Speicherkapazität verfügen. In einigen Mitgliedstaaten sind die für den Bau neuer unterirdischer Speicheranlagen

verfügbaren geologischen Standorte begrenzt oder inexistent. Daher hängen einige Mitgliedstaaten hinsichtlich der Speicherung oder Notdiensten von anderen Mitgliedstaaten ab. Normalerweise wäre es nicht optimal, Speicherbedarf in einem bestimmten Gebiet durch weit entfernte Speichieranlagen zu decken, es kann aber notwendig sein. Im Hinblick auf eine verstärkte Solidarität innerhalb der EU und die Solidarität und Zusammenarbeit mit externen Versorgern könnte es bestimmte Projekte von gemeinsamem Interesse hinsichtlich des Ausbaus von Speichieranlagen in Europa geben, die eine nähere Analyse verdienen.

4. DIE BEDEUTUNG LANGFRISTIGER VERTRÄGE UND LIQUIDER GASMÄRKTE

Langfristige „Take-or-Pay“-Verträge haben bei Aufbau und Entwicklung des europäischen Gasmarktes eine grundlegende Rolle gespielt. Insbesondere basierten Investitionen in die Gasversorgungsindustrie bisher in der Regel auf langfristigen Verträgen, die von europäischen Gasgesellschaften abgeschlossen wurden.

Langfristige Verträge sind ein bedeutender Stabilitätsfaktor für externe Versorger, der es ihnen erlaubt, die Durchführung groß angelegter kapitalintensiver Gasversorgungsprojekte fortzusetzen. Ferner können langfristige Verträge die Diversifizierung der mittelfristigen Gasversorgung der EU erleichtern und zur Erschließung neuer Gasquellen für den Markt und somit zu einem stärkeren Wettbewerb auf der Angebotsseite beitragen.

Nach Ansicht der Kommission werden die durch den Energiebinnenmarkt festgelegten Bedingungen sicherstellen, dass solche Verträge weiter bestehen und die Versorgungssicherheit auf dem Gasbinnenmarkt entsprechend fördern. Die Gasunternehmen der EU werden selbstverständlich den Gasbedarf auf einem wettbewerbsfähigen Markt im Rahmen ihres gesamten Vertragsbestands weiterhin durch solche Lieferverträge decken.

Angesichts der Bedeutung langfristiger Verträge für die sichere Versorgung der EU-Gasmärkte - solche Verträge werden voraussichtlich auch weiterhin zur Finanzierung größerer neuer Gasversorgungsprojekte wie des "Stockman field" notwendig sein - sollte für den unwahrscheinlichen und unvorhersehbaren Fall, dass es nicht zu genügend langfristigen Verträgen kommt, zweckmäßigerweise ein Sicherheitsnetz vorgesehen werden. Die Existenz langfristiger Verträge darf jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb haben, weder aufgrund der ausdrücklichen Einbeziehung restriktiver Bedingungen noch aufgrund der Tatsache, dass Teilnehmer mit marktbeherrschender Stellung auf den Plan treten, was eine den Wettbewerb einschränkende Wirkung haben könnte. Ferner sollten langfristige Take-or-Pay-Verträge an das neue Umfeld des Erdgasmarktes angepasst werden.

Andererseits sollte sichergestellt werden, dass sich eine hinreichend liquide Gasversorgung entwickelt, damit der Gasbinnenmarkt einwandfrei funktioniert und wettbewerbsfähig ist, und den Gasunternehmen die erforderlichen Bedingungen für einen ausgewogenen Vertragsbestand bereitgestellt werden.

Das setzt nicht nur voraus, dass sich EU-weit Gas-Spotmärkte entwickeln - die die Sicherheit bieten können, dass Produzenten, Versorger und Abnehmer, die Erdgas auf langfristiger Grundlage ver- oder gekauft haben, dieses zu dem geltenden Spotpreis verkaufen können, wenn sie auf dem Markt keine direkte Absatzmöglichkeit für das Gas finden - sondern auch, dass von den Mitgliedstaaten dort, wo dies erforderlich ist, Gasabgabeprogramme angenommen werden.

In den letzten Jahren wurden erhebliche Fortschritte zur Entwicklung einer liquiden Gasversorgung erzielt, insbesondere im Vereinigten Königreich und in Nord-West-Europa, wo sich Handelsplattformen herausgebildet haben oder derzeit entstehen. In einigen Ländern wurden Gasabgabeprogramme eingeführt und haben zu einem neuen Marktzugang beigetragen. Auch von der Kommission im Rahmen des Wettbewerbsrechts auf dem Gassektor getroffene Maßnahmen, wie im Fall des GFU, haben zu einer größeren Liquidität beigetragen. Die Kommission ist überzeugt, dass sich dieser Prozess fortsetzen wird, oder sogar fortsetzen muss. Aber auch hier muss ein Sicherheitsnetz vorgesehen werden für den Fall, dass es nicht zu einer solchen Entwicklung kommt.

5. DERZEITIGE VERSORGUNGSSICHERHEITSPOLITIK AUF DER EBENE DER MITGLIEDSTAATEN

Die Lage im Bereich der Erdgasversorgung ist aufgrund der jeweils vorhandenen natürlichen Ressourcen und der geologischen und marktspezifischen Verhältnisse von einem Mitgliedstaat zum anderen sehr unterschiedlich. Die Versorgungslage der Mitgliedstaaten stellt sich jeweils anders dar und richtet sich nach dem Vorhandensein einer eigenen Erdgasförderung, der Bedeutung des Erdgases für die Energiebilanz insgesamt, der Abhängigkeit von externen Gaslieferungen, der Verfügbarkeit unterirdischer Speicheranlagen, dem Ausmaß, in dem ein Verbund realisiert wurde, usw.

Die Mitgliedstaaten und ihre Gasunternehmen gehen auch mit den Problemen der Versorgungssicherheit auf jeweils unterschiedliche Weise um, die sich nach den individuellen Verhältnissen, der Marktsituation sowie den verfügbaren technischen Optionen und deren Kosten richtet.

Angesichts dieser verschiedenen Ausgangssituationen setzt die europäische Erdgasindustrie zur Lösung der bei der kurzfristigen Versorgungssicherheit auftretenden Probleme verschiedene Kombinationen angebots- und nachfrageseitiger Instrumentarien ein. Dazu gehören netz- und angebotsseitige Flexibilität, Bevorratung und Abnehmer, die Unterbrechungen hinnehmen können. Das Spektrum der den Gasunternehmen zur Verfügung stehenden Instrumentarien erlaubt es ihnen, sicherzustellen, dass Gasangebot und -nachfrage jederzeit, d.h. saisonbedingt und innerhalb des Tagesablaufs, einander angeglichen und Versorgungsengpässe vermieden werden können.

Um der Nachfrage der Abnehmer gerecht zu werden, muss das Gasversorgungsnetz notwendigerweise so ausgelegt werden, dass die kombinierte, aggregierte Spitzennachfrage befriedigt wird. Die Gasversorgungsnetze sind häufig so ausgelegt, dass die Spitzennachfrage des kältesten Tages gedeckt werden kann, der statistisch gesehen beispielsweise einmal alle 20 Jahre eintritt, sowie des kältesten Winters, der statistisch gesehen einmal alle 50 Jahre eintritt.

Eine Reihe von Mitgliedstaaten und großen Erdgasunternehmen haben gewisse spezifische Bedingungen festgelegt, die von bestehenden und neuen Marktteilnehmern hinsichtlich der Versorgungssicherheit und der Verfügbarkeit von Speicheranlagen zu erfüllen sind:

- In Italien müssen beispielsweise seit kurzem am Markt beteiligte Unternehmen, die Erdgas aus Drittländern auf den italienischen Markt importieren, Gasvorräte in Höhe von 10 % des jährlichen Lieferumfangs halten.

- In Spanien darf die Abhängigkeit von den einzelnen externen Versorgungsquellen insgesamt 60 % nicht übersteigen, und die Gasversorger sind verpflichtet, Gasvorräte für mindestens 35 Tage zu halten.
- Im Vereinigten Königreich sehen die Vorschriften für die Versorgungssicherheit vor, dass die Nachfrage eines "einmal in 20 Jahren" eintretenden Spitzenlasttages und eines "einmal in 50 Jahren" eintretenden Spitzenlastwinters gedeckt werden muss. Ähnliche Vorschriften gelten in den Niederlanden, in Frankreich und in anderen Mitgliedstaaten.
- Auch das französische Gasnetz wurde ausgelegt, um (insbesondere dank strategischer Gasreserven) einer Unterbrechung der größten Versorgungsquelle bis zu einem Jahr lang standzuhalten.
- In Dänemark hat die integrierte Gasgesellschaft ihre Back-up- und Speicherkapazität so ausgelegt, dass die Gasversorgung nicht unterbrechbarer Abnehmer fortgesetzt werden kann, die im Fall der Unterbrechung einer der beiden Offshore-Gasleitungen, über die Dänemark mit Gas beliefert wird, nicht auf einen alternativen Brennstoff umschalten können.

6. WIRKSAME MECHANISMEN, DIE BEI EINER AUSSERGEWÖHNLICHEN VERSORGUNGS-LAGE VON ENTSCHEIDENDER BEDEUTUNG SIND

Auch wenn eine Reihe von Mitgliedstaaten offenbar ihrer Erdgasversorgungssicherheit eine Kombination extremer Witterungsbedingungen und eine „n-1“-Verfügbarkeit von Gasversorgungsquellen (d.h., eine der verfügbaren Versorgungsquellen ist unterbrochen) zugrunde legen, so erscheinen die auf nationaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung nicht sehr transparent, bzw. in vielen Fällen nicht hinreichend definiert und formalisiert, und auf die Marktveränderungen nicht genügend abgestimmt. **Eine bessere Koordinierung sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene und mehr Transparenz sollten daher oberste Priorität sein.**

Ungeachtet der unterschiedlichen Versorgungslage in den Mitgliedstaaten und aufgrund der Struktur der Gasversorgung in der EU, handelt es sich bei den hauptsächlichen Versorgungsrisiken der einzelnen Mitgliedstaaten häufig um ein Risiko, das sie mit anderen Ländern teilen. So hätte die Unterbrechung der Gaslieferungen an Europa durch einen der wichtigsten Versorger in zahlreichen Mitgliedstaaten gravierende Folgen. In einer solchen Situation **kann eine Unterbrechung nur durch koordinierte Anstrengungen behoben werden. Das verleiht Maßnahmen zur Vermeidung oder Bewältigung einer größeren Gasversorgungskrise eine gemeinsame EU-Dimension, die Solidarität auf EU-Ebene erfordert, damit negative Auswirkungen auf ein Minimum beschränkt werden.**

Angesichts der zunehmenden Integration der Märkte innerhalb des Erdgasbinnenmarkts und der gegenseitigen Abhängigkeit in Europa (das „schwächste Glied“ in Bezug auf die Versorgungssicherheit könnte anderswo auf dem Erdgasbinnenmarkt die Versorgungssicherheit beeinträchtigen), sowie zur Gewährleistung eines ausgewogenen, transparenten und kohärenten Systems der Risikobeteiligung müssen angemessene und wirksame europäische Mechanismen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und zur Koordinierung und Intervention auf EU-Ebene im Fall einer außergewöhnlichen Versorgungslage festgelegt werden, damit der Binnenmarkt einwandfrei funktionieren kann.

Dabei ist wichtig, dass der unterschiedlichen Versorgungslage in den Mitgliedstaaten entsprechend Rechnung getragen wird, und die unternehmerische Verantwortung für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen weiterhin bei der europäischen Gasindustrie liegt.

Mit den vorgeschlagenen neuen Rahmenbedingungen der Gemeinschaft werden für Erdgas hinsichtlich der Versorgungssicherheit die gleichen Ziele verfolgt wie mit dem Vorschlag über Erdölvorräte. Im Rahmen der Versorgungssicherheitsstandards werden strenge, mengenmäßig festgelegte Anforderungen eingeführt, und es wird beschrieben, wie diese Standards einzuhalten sind. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten festlegen und veröffentlichen, auf welche Weise sie garantieren, dass für nicht unterbrechbare Abnehmer, d.h. Abnehmer, die nicht ohne weiteres auf alternative Brennstoffe umschalten können, im Fall einer Unterbrechung der Lieferung durch die größte Versorgungsquelle auf dem betreffenden Markt die weitere Versorgung während sechzig Tagen sichergestellt wird. Ähnliche Vorschriften bestehen für den Fall extremer Witterungsverhältnisse und der damit verbundenen außergewöhnlich großen Nachfrage, in dem die Versorgung dieser Abnehmer während des gesamten Zeitraums gewährleistet werden muss, in dem diese außergewöhnliche Nachfrage besteht.

Aufgrund der erheblichen Unterschiede zwischen dem Erdgas- und dem Erdölmarkt entsprechen diese Maßnahmen de facto der Verpflichtung, Mindestvorräte an Erdöl zu halten. Die neuen Rahmenbedingungen der Gemeinschaft sehen jedoch im jetzigen Stadium nicht vor, dass wie bei Erdölvorräten Mindestgasvorräte festgelegt werden, die von den Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit gehalten werden müssen. Der Grund dafür ist, dass nicht in allen Mitgliedstaaten die gleichen geologischen Bedingungen für unterirdische Speicheranlagen vorliegen und es in einigen Ländern keine geeigneten Speicheranlagen gibt. So wird jedes Land ein anderes Instrumentarienmix zur Erfüllung der Verpflichtungen hinsichtlich der Weiterversorgung während 60 Tagen und der Deckung einer außergewöhnlich großen Nachfrage heranziehen müssen, das sich auf die Speicherung (innerhalb oder außerhalb des betreffenden Landes), Vorkehrungen zur Flexibilität der Produktion, Netzpufferung und sonstige verfügbare Maßnahmen stützt.

Auch wenn angesichts der unterschiedlichen geologischen Bedingungen und der erheblichen Vorteile von in der Nähe der Nachfrage gelegenen Speicheranlagen (die zusätzliche Kosten vermeiden, die bei der Abhängigkeit von weiter entfernten Anlagen entstehen) eine rechtlich verbindliche, für jeden einzelnen Mitgliedstaat geltende Vorschrift zur Haltung von Mindestvorräten im derzeitigen Stadium nicht angemessen wäre, wird und muss die Bevorratung in der Versorgungssicherheitspolitik eine bedeutende Rolle spielen. Der Vorschlag sieht daher vor, dass alle Mitgliedstaaten indikative quantitative Zielvorgaben für den künftigen Beitrag der Bevorratung zur Einhaltung der Versorgungssicherheitsstandards veröffentlichen.

Angesichts der Unterschiede bei der Verfügbarkeit von Speicherkapazität in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie der Bedeutung, die der Solidarität und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Gemeinschaft zukommt, ist der diskriminierungsfreie Zugang zu der verfügbaren unterirdischen Speicherkapazität, der in dem Vorschlag der Kommission vom März 2001 für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG über gemeinsame Regeln für den Elektrizitäts- und den Erdgasbinnenmarkt besonders hervorgehoben wird, von entscheidender Bedeutung.

Ganz allgemein muss die jeweils von den Mitgliedstaaten festgelegte und umgesetzte Versorgungssicherheitspolitik mit einem einwandfrei funktionierenden Gasbinnenmarkt vereinbar sein bzw. zu dessen Vollendung beitragen. Insbesondere ist von Bedeutung, dass

die Versorgungssicherheitspolitik jeweils in diskriminierungsfreier Weise umgesetzt wird und den Zugang neuer Marktteilnehmer in keiner Weise behindert.

7. TECHNISCHE SACHKOMPETENZ FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHMEN

Die Errichtung des Energiebinnenmarkts erfolgt schrittweise und ist sehr komplex, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der technischen Vorschriften. Daher sollte sichergestellt werden, dass die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen von allen Marktteilnehmern in wirksamer, effizienter, diskriminierungsfreier und homogener Weise und unter Bedingungen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen garantieren, angewandt werden.

Mit den einzelnen Entwicklungsphasen des Gas- und Elektrizitätsbinnenmarkts sollten daher bestimmte Maßnahmen einhergehen, insbesondere die Einberufung technischer Arbeitsgruppen, die sich aus Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden, der Mitgliedstaaten, der Marktakteure und der Kommission zusammensetzen. Auf den Sitzungen dieser Arbeitsgruppen sollte geprüft werden, welche Maßnahmen zur Öffnung der Gas- und Elektrizitätsmärkte am geeignetsten sind, und es sollten regelmäßig technische Empfehlungen an die Kommission abgegeben werden.

Desgleichen wird der neue, im Zusammenhang mit dem Energiebinnenmarkt geschaffene Gemeinschaftsrahmen zur Verbesserung der Gasversorgungssicherheit die Durchführung komplexer technischer Aufgaben erfordern. Diese betreffen vor allem die Beobachtung der Entwicklung der internationalen Märkte, um festzustellen, wie sich diese auf die technische Sicherheit und die Versorgungssicherheit auswirken. Die Wirksamkeit der eingeführten Maßnahmen ist regelmäßig zu bewerten. In diesem Zusammenhang sind die Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung einschließlich des Umfangs der von den Mitgliedstaaten gehaltenen Gasvorräte zu überwachen. Um diese Aufgaben durchführen zu können, sind objektive, zuverlässige und vergleichbare Daten erforderlich.

Im Fall einer Energiekrise kann die Europäische Kommission Empfehlungen abgeben über geeignete von den Mitgliedstaaten zu treffende Maßnahmen, oder sie kann beschließen, dass die Mitgliedstaaten bestimmte Maßnahmen zu treffen haben. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen sind zu bewerten.

Daher erscheint es sinnvoll, innerhalb der Dienststellen der Kommission eine europäische Stelle zur Beobachtung der Versorgung mit Kohlenwasserstoffen zu schaffen, in der die nötige Sachkompetenz gebündelt wird, um die mit diesen Aufgaben verbundenen äußerst technischen Fragen behandeln zu können. Die Stelle wird unter der Schirmherrschaft der Kommission technische und wissenschaftliche Unterstützung und ein hohes Maß an Sachkompetenz bereitstellen, um bei der korrekten Anwendung der Rechtsvorschriften der Kommission im Bereich Erdgasversorgung behilflich zu sein.

Die europäische Beobachtungsstelle soll von der Kommission verwaltet werden, die die Vertreter der Mitgliedstaaten sowie der anderen betroffenen Sektoren zu den Sitzungen einberuft.

8. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kann davon ausgegangen werden, dass die strategische Bedeutung der Erdgasversorgungssicherheit in der Europäischen Union

keineswegs abnimmt. Ganz im Gegenteil. Angesichts der Erdgasangebots- und -nachfrageprognosen für die EU sowie der gegenwärtigen raschen Veränderungen durch die Vollendung des Erdgasbinnenmarkts bedarf es einer koordinierten Aktion, um die Erdgasversorgungssicherheit sicherzustellen und dadurch andere Aktionen zur Vollendung des EU-Energiebinnenmarktes zu ergänzen. Versorgungssicherheitspolitiken müssen auf einem wettbewerbsorientierten Markt nach klar definierten und diskriminierungsfreien Politiken und unternehmerischen Zuständigkeiten festgelegt werden. Zudem müssen entsprechende Überwachungs- und Schutzmechanismen sowie geeignete Maßnahmen bei Versorgungsengpässen eingeführt und auf nationaler und Gemeinschaftsebene laufend überprüft werden.

Die Kommission legt daher den folgenden Vorschlag für eine Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung der EU vor. Diese Maßnahmen werden das einwandfreie Funktionieren des EU-Gasbinnenmarktes sicherstellen, indem sie die Gasversorgungssicherheit im Rahmen eines wettbewerbsorientierten Marktes gewährleisten. Im Fall eines Versorgungsengpasses werden sie die Solidarität und das gemeinsame Vorgehen der Gemeinschaft sicherstellen, die notwendig sind, um wirksam auf Ungewissheiten des Energiemarktes zu reagieren und in diesem Rahmen das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes zu fördern. Daher stellt Artikel 95 EG-Vertrag die geeignete Rechtsgrundlage für den Vorschlag für eine Richtlinie dar.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung

(Text für den EWR von Bedeutung)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission⁴,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁶,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag⁷,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt⁸ hat erheblich zur Schaffung des Erdgasbinnenmarkts beigetragen. Die Bedeutung der Erdgasversorgungssicherheit wurde bereits in dieser Richtlinie hervorgehoben. Daher räumt sie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, Erdgasunternehmen in Bezug auf die Versorgungssicherheit gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen.
- (2) Der Europäische Rat von Barcelona befürwortete eine rasche Annahme der anhängigen Vorschläge zur Vollendung des Erdgas- und des Elektrizitätsbinnenmarkts. Die Vollendung des Binnenmarkts für Erdgas wird die Rahmenbedingungen des Marktes erheblich verändern und muss in Bezug auf die Versorgungssicherheit und die in diesem Zusammenhang erforderlichen geeigneten Politiken durch gemeinsame Vorschriften ergänzt werden.
- (3) Die Gewährleistung eines hohen Niveaus der Versorgungssicherheit ist demzufolge eine grundlegende Voraussetzung für das erfolgreiche Funktionieren des Erdgasbinnenmarkts. Im Hinblick auf die Vollendung des Erdgasbinnenmarkts, der gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherstellt, ist daher in der gesamten Gemeinschaft

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁶ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁷ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁸ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S.1.

ein Mindestmaß eines gemeinsamen Konzepts für die Versorgungssicherheit erforderlich, damit Marktverzerrungen vermieden werden.

- (4) Dem Erdgas kommt bei der Energieversorgung der Europäischen Union zunehmende Bedeutung zu. Angesichts der zunehmenden Bedeutung von Gas gewinnt daher auch das einwandfreie Funktionieren des EU-Erdgasbinnenmarkts durch die Gewährleistung der sicheren Versorgung mit Erdgas größere strategische Bedeutung.
- (5) Ein wettbewerbsfähiger EU-Gasbinnenmarkt benötigt transparente und diskriminierungsfreie Versorgungssicherheitspolitiken, die den Anforderungen eines solchen Markts gerecht werden. Daher ist von entscheidender Bedeutung, dass allen Marktakteuren klare Rollen und Zuständigkeiten zugewiesen werden, um das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarkts und die sichere Gasversorgung zu gewährleisten und gleichzeitig Behinderungen eines neuen Marktzugangs oder nennenswerte Schwierigkeiten für Unternehmen mit geringen Marktanteilen zu vermeiden.
- (6) Wie bereits in dem Grünbuch „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ erwähnt, wird die Europäische Union längerfristig in zunehmendem Maße auf Erdgasimporte aus Versorgungsquellen in Drittländern angewiesen sein.
- (7) Zur Deckung der steigenden Nachfrage nach Erdgas und zur Diversifizierung der Gasversorgung als Voraussetzung für einen wettbewerbsfähigen Gasbinnenmarkt wird die Europäische Union in den nächsten Jahrzehnten erhebliche zusätzliche Erdgasmengen mobilisieren müssen, von denen ein Großteil aus weit entfernten Quellen stammen wird und über weite Entfernungen transportiert werden muss.
- (8) Die Europäische Union verbindet ein starkes gemeinsames Interesse mit Erdgasliefer- und Transitländern, das darin besteht, die Kontinuität der Investitionen in die Gasversorgungsinfrastruktur sicherzustellen.
- (9) Bei der Sicherstellung der Gasversorgung Europas haben langfristige Verträge bisher eine sehr wichtige Rolle gespielt, was auch in Zukunft der Fall sein wird. Während das gegenwärtige Niveau der langfristigen Verträge auf Gemeinschaftsebene mehr als ausreichend ist, kann davon ausgegangen werden, dass diese Verträge auch weiterhin einen beachtlichen Beitrag zur Gesamtgasversorgung leisten, da die Unternehmen diese Verträge nach wie vor in ihren Bestand an Lieferverträgen aufnehmen; es sollte jedoch diesbezüglich zweckmäßigerweise ein Sicherheitsnetz vorgesehen werden.
- (10) Der Ausbau der liquiden Gasversorgung auf dem Binnenmarkt ist eine wichtige Voraussetzung für das einwandfreie und wettbewerbsorientierte Funktionieren des Gasbinnenmarkts. Bei der Entwicklung liquider Handelsplattformen und durch Gasabgabeprogramme auf innerstaatlicher Ebene wurden erhebliche Fortschritte erzielt. Dieser Trend wird sich vermutlich fortsetzen. Dennoch sollte diesbezüglich ein Sicherheitsnetz vorgesehen werden.
- (11) Zur Erleichterung der sicheren Versorgung und der Förderung von Investitionen in die Gasversorgungsinfrastruktur sollten die Mitgliedstaaten klare Rahmenbedingungen festlegen. Dabei ist darauf zu achten, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, damit die ordnungspolitischen und fiskalischen Rahmenbedingungen für Prospektion

und Produktion sowie Speicherung und Transport von Erdgas geschaffen werden, die entsprechende Investitionsanreize bieten.

- (12) Einheimische Gasvorkommen und Maßnahmen, die geeignet sind, diese in nicht diskriminierender Weise, im Einklang mit den Anforderungen eines wettbewerbsfähigen Erdgasbinnenmarkts und den Wettbewerbsregeln leichter verfügbar zu machen, tragen zu einer größeren Versorgungssicherheit auf dem Gasbinnenmarkt bei.
- (13) Im Interesse eines gut funktionierenden Gasbinnenmarkts, der auf eine sichere Gasversorgung angewiesen ist, sollten die Ausgewogenheit von Angebot und Nachfrage in den einzelnen Mitgliedstaaten überwacht und geeignete Maßnahmen für den Fall getroffen werden, dass die sichere Versorgung auf Gemeinschaftsebene gefährdet ist.
- (14) Für das einwandfreie Funktionieren des Erdgasbinnenmarkts und die Versorgungssicherheit ist auch die Solidarität der Mitgliedstaaten in Versorgungskrisen von entscheidender Bedeutung.
- (15) Durch die Schaffung und Entwicklung eines Erdgasbinnenmarkts werden die Mitgliedstaaten im Bereich der Versorgungssicherheit naturgemäß zunehmend voneinander abhängig. Versäumt es ein Mitgliedstaat, entsprechende Maßnahmen zu treffen, kann das daher in der gesamten Gemeinschaft schwerwiegende Konsequenzen für das Funktionieren des Binnenmarkts haben. Es ist somit von entscheidender Bedeutung, für ein Mindestmaß an Harmonisierung der Versorgungssicherheitspolitiken in den einzelnen Mitgliedstaaten zu sorgen, um das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen.
- (16) Im Fall außergewöhnlicher Gasversorgungssituationen greift die Kommission in entsprechender, der Schwere der Versorgungslage angemessener Weise ein, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten, die von der Unterbrechung der Gasversorgung besonders betroffen sind, durch geeignete Maßnahmen unterstützt werden, damit so weit wie möglich das weitere Funktionieren des Gasbinnenmarkts gewährleistet wird.
- (17) Innerhalb der Dienststellen der Kommission sollte eine europäische Stelle zur Beobachtung der Versorgung mit Kohlenwasserstoffen eingerichtet werden, die mit folgenden Aufgaben betraut wäre: Unterstützung bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der sicheren Versorgung mit Erdgas, Kontrolle der Anwendung dieser Vorschriften und Beteiligung an der Bewertung der Wirksamkeit der geltenden Maßnahmen sowie bessere Überwachung der Entwicklung der Gasversorgungssicherheit.
- (18) Die für die Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten im Einklang mit dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁹ angenommen werden
- (19) Gemäß den Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Sinne des Artikels 5 EG-Vertrag können die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahmen,

⁹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

insbesondere die Schaffung eines voll funktionsfähigen Erdgasbinnenmarkts, der sich auf den fairen Wettbewerb und die sichere Erdgasversorgung stützt, auf Ebene der Mitgliedstaaten wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen nicht ausreichend erreicht werden und werden besser auf Gemeinschaftsebene erreicht. Diese Richtlinie geht nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Richtlinie werden Maßnahmen zur Sicherstellung des einwandfreien Funktionierens des EU-Gasbinnenmarkts und zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung getroffen. Sie legt gemeinsame Rahmenbedingungen fest, nach denen die Mitgliedstaaten eine allgemeine, transparente und diskriminierungsfreie, mit den Anforderungen eines wettbewerbsfähigen EU-Gasbinnenmarkts im Einklang stehende Versorgungssicherheitspolitik entwickelt, die allgemeinen Funktionen und Zuständigkeiten der einzelnen Marktakteure genauer definiert und bestimmte, diskriminierungsfreie Verfahren zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit eingeführt.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

- 1) „Erdgasversorgungsquelle“ die aus einem einzigen Erdgaslieferland stammende Erdgasversorgung;
- 2) „langfristiger Erdgasliefervertrag“ ein Liefervertrag für Erdgas mit einer Laufzeit von über einem Jahr;
- 3) „seit kurzem am Markt beteiligte Unternehmen“ Unternehmen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat im Bereich der Gasversorgung noch nicht tätig oder am Markt erst seit weniger als fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie beteiligt sind und deren Marktanteil gering ist;
- 4) „geringer Marktanteil“ ein Marktanteil von weniger als 10 % des nationalen Erdgasmarkts;

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Festlegung der allgemeinen Versorgungssicherheitspolitiken, die für einen wettbewerbsfähigen Erdgasbinnenmarkt erforderlich und untrennbar damit verbunden sind. Dazu kann die klarere Festlegung der Funktionen und Zuständigkeiten gehören, die den einzelnen Marktakteuren bei der Einhaltung dieser Standards zugewiesen werden.
2. Die Maßnahmen und Standards zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Zusammenhang mit dem Gasbinnenmarkt werden im Einklang mit Absatz 3 dieses Artikels und mit Artikel 4 ausgearbeitet. Die Umsetzung dieser Maßnahmen und Standards soll die Vollendung des Erdgasbinnenmarkts ergänzen, und sie sollen in

diskriminierungsfreier und transparenter Weise durchgeführt und veröffentlicht werden.

3. Bei der Ausarbeitung der Maßnahmen und Standards gemäß Absatz 1 berücksichtigen die Mitgliedstaaten so weit wie möglich
 - a) die Bedeutung, die der Sicherstellung der Kontinuität der Gasversorgung unter schwierigen Bedingungen zukommt, insbesondere bei Privathaushalten, die nicht auf alternative Brennstoffe ausweichen können,
 - b) die Notwendigkeit, in ausreichendem Umfang Gasvorräte oder Ersatzbrennstoffe bereitzustellen,
 - c) die Notwendigkeit, die Versorgung zu diversifizieren und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den einzelnen Gasversorgungsquellen sicherzustellen,
 - d) die Notwendigkeit, Anreize für neue Gaslieferungen aus internen und externen Quellen in den europäischen Gasbinnenmarkt zu schaffen,
 - e) das Risiko eines gravierenden Netzausfalls oder der Unterbrechung der größten einzelnen Versorgungsquelle sowie die mit der Milderung der Folgen solcher Unterbrechungen verbundenen Kosten,
 - f) den Binnenmarkt und die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich der Erdgasversorgungssicherheit.
4. Bei der Ausarbeitung der Maßnahmen und Standards gemäß Absatz 1 tragen die Mitgliedstaaten auch der Notwendigkeit Rechnung, hohe Versorgungssicherheitsstandards bei der Versorgung von Kraftwerken mit Erdgas festzulegen, insbesondere hinsichtlich des Umfangs der unterbrechbaren Nachfrage und des Vorhandenseins von Reservekapazitäten an Ersatzbrennstoffen auf diesem Sektor.
5. Die Versorgungssicherheitspolitiken sollten mit der Vollendung eines vollständig funktionierenden Erdgasbinnenmarkts vereinbar sein und dazu beitragen. Die Versorgungssicherheitspolitiken sind in diskriminierungsfreier Weise umzusetzen und dürfen keinesfalls die Beteiligung neuer Akteure am Markt behindern.
6. Um sicherzustellen, dass die von den Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien für die Versorgungssicherheit nicht zu nennenswerten Wettbewerbsbeschränkungen oder Behinderungen des Marktzugangs führen, werden von den Mitgliedstaaten Unternehmen mit geringen Marktanteilen und seit kurzem am Markt beteiligte Unternehmen von der Einhaltung der Versorgungssicherheitsverpflichtungen gemäß Artikel 3 und 4 dieser Richtlinie befreit.

Vertreten die Mitgliedstaaten die Auffassung, dass die Auferlegung von Verpflichtungen gemäß Artikel 3 und 4 dieser Richtlinie nicht zu nennenswerten Wettbewerbsbeschränkungen oder Behinderungen des Marktzugangs führen, können sie bei der Kommission die Aufhebung dieser Befreiung beantragen. Die Kommission beschließt im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 dieser Richtlinie, ob sie diesem Antrag stattgibt.

Artikel 4

1. Zur Anwendung der Politiken im Bereich der Versorgungssicherheit und der Einhaltung der Standards im Sinne von Artikel 3 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen um die weitere sichere Versorgung nicht unterbrechbarer Abnehmer, die im Fall einer Unterbrechung der wichtigsten einzelnen Gasversorgungsquelle nicht auf einen anderen Brennstoff ausweichen können, unter durchschnittlichen Witterungsbedingungen während sechzig Tagen sicherzustellen.
2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die sichere Versorgung nicht unterbrechbarer Abnehmer, die nicht auf einen anderen Brennstoff ausweichen können, aufrecht erhalten werden kann, wenn während eines Zeitraums von drei Tagen äußerst niedrige Temperaturen herrschen, ein Fall, der statistisch gesehen einmal alle zwanzig Jahre eintritt.
3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die sichere Versorgung nicht unterbrechbarer Abnehmer, die nicht auf einen anderen Brennstoff ausweichen können, in einem besonders kalten Winter aufrecht erhalten werden kann, ein Fall, der statistisch gesehen einmal alle fünfzig Jahre eintritt.
4. Zur Einhaltung der Versorgungssicherheitsstandards können die Mitgliedstaaten eine Kombination mindestens der folgenden Instrumentarien anwenden:
 - a) unterbrechbare Abnehmer
 - b) Gasspeicherung
 - c) Flexibilität der Versorgung
 - d) Spot-Märkte
5. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die Gasspeicherung mit Standort entweder innerhalb oder außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats entsprechend den in jedem Mitgliedstaat vorhandenen geologischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten in einem erforderlichen Mindestmaß zur Einhaltung der Versorgungssicherheitsstandards im Sinne dieses Artikels beiträgt.

Diesbezüglich erstellen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten zunächst spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle zwei Jahre einen Bericht, in dem nationale vorläufige Zielvorgaben für künftige Beiträge der innerhalb oder außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats lokalisierten Speichereinrichtungen zu der Versorgungssicherheit festgelegt werden. Dieser Beitrag betrifft das Nutzvolumen der Gasspeichereinrichtungen und die freizugebenden Kapazitäten sowie den Prozentsatz der Gasspeicherkapazität im Vergleich zum Gasverbrauch in den folgenden zehn Jahren. Die Zielvorgaben für den künftigen Anteil der Speichereinrichtungen werden entsprechend dem im Anhang dieser Richtlinie beigefügten Formblatt festgelegt.
6. Die in diesem Artikel angeführten Versorgungssicherheitskriterien sind von den Mitgliedstaaten so festzulegen, dass sie mit den Zielen des Gasbinnenmarkts, einschließlich der Harmonisierung der Maßnahmen zur Umsetzung dieser Kriterien, sofern dies wirtschaftlich und technisch möglich und angemessen ist, vereinbar sind. Insbesondere soll bei den den Unternehmen vorgeschriebenen Mindestbevorratungs-

zielen der Verfügbarkeit eines diskriminierungsfreien Zugangs zu den Speicheranlagen Rechnung getragen werden, sowie der Dauer und den Bedingungen, zu denen dieser Zugang durch diese über Speicheranlagen verfügenden Unternehmen gewährt wird.

7. Wenn die Mitgliedstaaten Versorgungssicherheitsstandards einführen und einem Marktteilnehmer, der in einem anderen Mitgliedstaaten ansässig und registriert ist, Verpflichtungen auferlegen, berücksichtigen sie in gebührender Weise Maßnahmen, die der Marktteilnehmer bereits zur Erfüllung der Versorgungssicherheitskriterien in diesem Mitgliedstaat getroffen hat.

Artikel 5

1. In dem von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel [4 Buchstabe a)] der Richtlinie XX/YY/EC [vorgeschlagene neue Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG über Vorschriften für den Elektrizitäts- und den Erdgasbinnenmarkt] veröffentlichten Bericht behandeln diese insbesondere die folgenden Punkte:
 - a) die wettbewerblichen Auswirkungen der gemäß Artikel 3 und 4 dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen auf Unternehmen mit geringem Marktanteil oder seit kurzem am Markt beteiligte Unternehmen und insbesondere die Wirksamkeit der von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 6 getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung von Wettbewerbsbeschränkungen oder Behinderungen des Marktzugangs dieser Unternehmen,
 - b) Ausgewogenheit von Angebot und Nachfrage auf ihrem Gebiet,
 - c) Umfang der voraussichtlichen künftigen Nachfrage und des verfügbaren Angebots,
 - d) geplante oder im Bau befindliche zusätzliche Kapazität,
 - e) vorhandenes Instrumentarium für Krisen- und unvorhergesehene Situationen, um einer plötzlich auftretenden Marktkrise entgegenzuwirken,
 - f) Umfang der Gasvorräte und die zur Einhaltung der indikativen Zielvorgaben für die Bevorratung getroffenen oder zu treffenden Maßnahmen und
 - g) Anteil langfristiger Verträge, die von den auf ihrem Gebiet ansässigen und registrierten Unternehmen geschlossen worden sind.

Ferner sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, damit die ordnungspolitischen und fiskalischen Rahmenbedingungen für Förderung und Produktion sowie Speicherung und Transport von Erdgas entsprechende Anreize für neue Investitionen bieten.

2. In dem von der Kommission gemäß Artikel [28] der Richtlinie XX/YY/EG [vorgeschlagene neue Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG über Vorschriften für den Elektrizitäts- und den Erdgasbinnenmarkt] vorgelegten Bericht behandelt die Kommission

- a) Themen im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit in der Gemeinschaft, insbesondere der bestehenden und voraussichtlichen Ausgewogenheit zwischen Angebot und Nachfrage, einschließlich der Frage, ob Anreize für Investitionen in neue Gasversorgungsinfrastrukturen zweckmäßig sind;
- b) den Spielraum für die Harmonisierung von Versorgungssicherheitsmaßnahmen, die auf ein besseres Funktionieren des europäischen Gasbinnenmarkts abzielen,
- c) die Lage hinsichtlich des Umfangs der Speicherung im Vergleich zu den vorläufigen Zielvorgaben für die Bevorratung;
- d) Angaben über den Anteil langfristiger Verträge an der Gasversorgung und die praktischen Auswirkungen dieser Verträge auf die künftige Sicherstellung neuer Gaslieferungen in angemessenem Umfang an die Europäische Union.

Dieser Bericht enthält gegebenenfalls Empfehlungen.

Artikel 6

1. Im Hinblick auf die langfristige, kontinuierliche Sicherheit der Versorgung der Gemeinschaft mit Erdgas und die allmähliche Errichtung eines liquideren Gasbinnenmarkts überwacht die Kommission sorgfältig, wie viele langfristige neue Gaseinfuhrverträge mit Nicht-EU-Ländern abgeschlossen werden, ob angemessen liquide Gaslieferungen erfolgen und die Gaspreisbildung innerhalb der Gemeinschaft in transparenter Weise vorgenommen wird, um langfristig eine stabile Gasversorgung zu fördern. Die Kommission kann Empfehlungen für Maßnahmen abgeben, die diesbezüglich von den Mitgliedstaaten zu treffen sind. Die Empfehlungen dürfen sich nur auf ein unzureichendes Ausmaß solcher Verträge auf Gemeinschaftsebene beziehen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Art und Weise, in der die Empfehlungen umgesetzt werden. Bei solchen Empfehlungen berücksichtigt die Kommission besonders die möglichen Auswirkungen, die solche Maßnahmen auf Unternehmen mit geringem Marktanteil und auf seit kurzem am Markt beteiligte Unternehmen haben können.
2. Erweisen sich die von den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Empfehlungen in Absatz 1 getroffenen Maßnahmen als unzureichend für die langfristige Gasversorgungssicherheit, kann die Kommission durch Beschluss nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 3 die betreffenden Mitgliedstaaten verpflichten, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass in den auf das Inkrafttreten der Richtlinie folgenden fünf Jahren ein entsprechender Mindestanteil neuer Gaslieferungen aus Nicht-EU-Ländern durch langfristige Verträge abgesichert wird, die zu einer hinreichend liquiden Gasversorgung führen, und die Gaspreisbildung innerhalb der Gemeinschaft in transparenter Weise vorgenommen wird, um langfristig eine stabile Gasversorgung zu fördern. Bei solchen Entscheidungen berücksichtigt die Kommission besonders die möglichen Auswirkungen, die solche Maßnahmen auf Unternehmen mit geringem Marktanteil und auf seit kurzem am Markt beteiligte Unternehmen haben können.

3. Binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Analysebericht über die Erfahrungen mit der Anwendung dieses Artikels vor, damit das Europäische Parlament und der Rat zu gegebener Zeit eine Anpassung der Richtlinie in Erwägung ziehen können.

Artikel 7

Im Hinblick auf eine bessere Liquidität von Erdgas treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um diskriminierungsfreie Genehmigungsverfahren für den Bau von Speicheranlagen und LNG-Anlagen zu gewährleisten und eventuelle Hindernisse, die dem Bau dieser Anlagen entgegenstehen, zu beseitigen. Diese Verfahren gelten für Erdgasunternehmen der EU und für Gasversorgungsunternehmen aus Drittländern gleichermaßen.

Artikel 8

1. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 2 im Fall außergewöhnlicher Gasversorgungssituationen, einschließlich einer größeren Unterbrechung der Gasversorgung durch einen der Hauptgasversorger der Europäischen Union, Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für die erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung derjenigen Mitgliedstaaten, die von der Unterbrechung der Gasversorgung besonders betroffen sind, abgeben. Dazu können u.a. die folgenden Maßnahmen gehören:
 - a) Freigabe von Gasvorräten,
 - b) Bereitstellung von Fernleitungskapazität, um das Gas in die betroffenen Regionen leiten zu können,
 - c) Unterbrechung der unterbrechbaren Nachfrage, um die Neuverteilung von Gas und die Flexibilität des Netzes zu ermöglichen.
2. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission über die Umsetzung der Empfehlungen in Kenntnis.
3. Sind die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen angesichts der Marktentwicklung unangemessen und/oder führt die außergewöhnliche Gasversorgungslage zu gravierenden Folgen, kann die Kommission durch Beschluss nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 3 die Mitgliedstaaten verpflichten, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um diejenigen Mitgliedstaaten, die von der Unterbrechung der Gasversorgung besonders betroffen sind, zu unterstützen. Diese Maßnahmen können die in Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) genannten Maßnahmen umfassen, sind jedoch nicht auf diese beschränkt.
4. Die gemäß diesem Artikel abzugebenden Empfehlungen und zu treffenden Entscheidungen dürfen den Wettbewerb so wenig wie möglich einschränken. Die Kommission stellt sicher, dass dieser Grundsatz während des gesamten Anwendungszeitraums der Maßnahmen eingehalten wird.

Artikel 9

1. Die Kommission wird durch einen Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz innehat.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels 8 dieses Beschlusses des Rates.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels 8 dieses Beschlusses des Rates.

Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vorgesehene Frist beträgt eine Woche.

4. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 10

1. Spätestens am 1. Januar 2004 trifft die Kommission die notwendigen Vorkehrungen zur Einrichtung einer europäischen Stelle zur Beobachtung der Versorgung mit Kohlenwasserstoffen, die die Aufgabe hat, sich an der Ausarbeitung und Umsetzung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der Erdgasversorgung zu beteiligen, deren Anwendung zu überwachen und bei der Bewertung der Wirksamkeit der geltenden Maßnahmen und ihrer Auswirkungen auf das Funktionieren des Erdgasbinnenmarkts zu helfen. Die Kommission stellt sicher, dass entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden, um die in dieser Richtlinie vorgesehene wirksame Überwachung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit zu ermöglichen.
2. Die europäische Stelle zur Beobachtung der Versorgung mit Kohlenwasserstoffen wird von der Kommission verwaltet, die zu den Sitzungen Vertreter der Mitgliedstaaten sowie Vertreter der betroffenen Sektoren einlädt. Sie stellt der Kommission die erforderliche technische Unterstützung zur Formulierung und Bewertung von bezüglich der Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zur Verfügung und trägt zu einem besseren Verständnis der Entwicklung des Binnenmarkts und des internationalen Gasmarkts sowie der diese Märkte bestimmenden Faktoren bei.
3. Die europäische Stelle zur Beobachtung der Versorgung mit Kohlenwasserstoffen führt im Bereich Erdgas die folgenden technischen Arbeiten durch:
 - a) Überwachung des Funktionierens des Binnenmarkts und des internationalen Gasmarkts,
 - b) Beitrag zur Umsetzung eines physischen Überwachungssystems der innerhalb und außerhalb der Europäischen Union bestehenden Gasinfrastrukturen, die zur Gasversorgungssicherheit beitragen,

- c) Überwachung der Gasversorgung und der Verfahren zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit in Krisenfällen,
- d) Überwachung des Umfangs strategischer Gasvorräte und der Verfahren für deren Nutzung sowie der Verfahren, die in Bezug auf den Zugang zu den Speicheranlagen Anwendung finden, einschließlich der Aspekte einer marktbeherrschenden Stellung hinsichtlich des Zugangs zu den Speicheranlagen,
- e) Schaffung einer Grundlage objektiver, zuverlässiger und vergleichbarer Daten für die Erfüllung dieser Aufgaben.

Artikel 11

Die Art und Weise, in der die Mitgliedstaaten diese Richtlinie umsetzen, insbesondere die Vereinbarkeit der in Bezug auf Artikel 4 getroffenen Maßnahmen und deren Auswirkungen auf den Erdgasbinnenmarkt und die Entwicklung des Wettbewerbs innerhalb der Europäischen Union werden von der Kommission genau überwacht. Die Kommission achtet darauf, dass der Zugang Dritter zu den Speicheranlagen unbefristet und zu diskriminierungsfreien Bedingungen gewährleistet ist. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überwachung legt die Kommission erforderlichenfalls spätestens am 1. Januar 2004 Vorschläge für weitere Maßnahmen zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs zu Speicheranlagen vor.

Gegebenenfalls legt die Kommission Empfehlungen oder entsprechende Vorschläge vor.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 13

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

Speicherkapazität der EU - nationale indikative Zielvorgaben

In der nachstehenden Tabelle werden die Gasspeicherkapazitäten in absoluten Werten sowie als Prozentsatz des Verbrauchs veranschaulicht.

Speicherkapazität am 1. Januar 2001

	Nutzvolumen (BCM)	In % der Nachfrage von 2000	Freigabe- kapazität (Millionen m ³ /Tag)	Zielvorgabe Speicherung 2010 (BCM)	Zielvorgabe 2010 in %	Zielvorgabe 2010 Freigabe- kapazität
Belgien	0,675	4,2	19			
Dänemark	0,810	17,6	25			
Deutschland	18,556	22,3	425			
Finnland	0,0	0,0	0			
Frankreich	11,1	26,2	180			
Griechenland	0,075	3,8	5			
Irland	0,0	0,0	0			
Italien	1,1	22,0	265			
Luxemburg	0,0	0,0	0			
Niederlande	2,5	6,1	145			
Österreich	2,295	31,6	24			
Portugal	0,0	0,0	0			
Schweden	0,0	0,0	0			
Spanien	1,0	5,5	8			
VK	3,577	3,7	137			
EU-15	55,688 BCM	14,2 %	1233 Millionen m³/Tag			

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Aufhebung der Richtlinien 68/414/EWG und 98/93/EG des Rates zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, sowie der Richtlinie 73/238/EWG des Rates über Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen

BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat eine neue Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angleichung der Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Erdölerzeugnissen vorgeschlagen. Der Richtlinienentwurf zielt insbesondere auf die Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Erdölvorräte und der Krisenmaßnahmen sowie auf eine Koordinierung des Handelns der Mitgliedstaaten bei Versorgungskrisen ab.

Der Richtlinienentwurf lässt sich in zwei Teile gliedern:

- Der erste Teil legt die Bevorratungsverpflichtungen und die Kriterien fest, denen die Systeme für Sicherheitsvorräte entsprechen müssen.
- Der zweite Teil betrifft die Aspekte der Annahme von Maßnahmen für den Krisenfall, insbesondere der Mechanismus, der im Krisenfall ein koordiniertes Handeln der Mitgliedstaaten ermöglicht.

Die bestehenden Rechtstexte, in denen diese Aspekte bisher geregelt waren, werden damit gegenstandslos. Mit dem vorliegenden Richtlinienentwurf sollen daher einige dieser Texte aufgehoben werden.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Aufhebung der Richtlinien 68/414/EWG und 98/93/EG des Rates zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, sowie der Richtlinie 73/238/EWG des Rates über Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie/..../EG zielt auf die Angleichung der Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Erdölerzeugnissen ab.
- (2) Insbesondere sieht die Richtlinie/..../EG zur Gewährleistung eines einwandfreien Funktionierens des Binnenmarktes die Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Erdölvorräte und der Krisenmaßnahmen sowie eine Koordinierung des Handelns der Mitgliedstaaten bei Versorgungskrisen vor.
- (3) Die Richtlinie fasst außerdem in einem kohärenten Bündel alle relevanten Elemente zusammen, die insbesondere in der Richtlinie 68/414/EWG vom 20. Dezember 1968 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten⁴, sowie in der Richtlinie 73/238/EWG vom 24. Juli 1973 des Rates über Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen⁵ geregelt waren.
- (4) Diese Rechtstexte sind damit gegenstandslos geworden.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...]

² ABl. C [...] vom [...], S. [...]

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...]

⁴ ABl. L 308 vom 23.12.1968, S.14 geändert durch die Richtlinie 98/93/EG des Rates vom 14. Dezember 1998; ABl. L 358 vom 31.12.1998, S.100

⁵ ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 1

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 68/414/EWG des Rates und die Richtlinie 98/93/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/414/EWG werden aufgehoben.

Artikel 2

Die Richtlinie 73/238/EWG wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident
[...]

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Aufhebung der Entscheidung 68/416/EWG des Rates über den Abschluss und die Ausführung von besonderen zwischenstaatlichen Übereinkünften betreffend die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, und der Entscheidung 77/706/EWG des Rates zur Festsetzung eines gemeinsamen Richtwerts für die Einschränkung des Primärenergieverbrauchs bei Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen

BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat eine neue Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angleichung der Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Erdölerzeugnissen vorgeschlagen. Der Richtlinienentwurf zielt insbesondere auf die Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Erdölvorräte und der Krisenmaßnahmen sowie auf eine Koordinierung des Handelns der Mitgliedstaaten bei Versorgungskrisen ab.

Der Richtlinienentwurf lässt sich in zwei Teile gliedern:

- Der erste Teil legt die Bevorratungsverpflichtungen und die Kriterien fest, denen die Systeme für Sicherheitsvorräte entsprechen müssen.
- Der zweite Teil betrifft die Aspekte der Annahme von Maßnahmen für den Krisenfall, insbesondere der Mechanismus, der im Krisenfall ein koordiniertes Handeln der Mitgliedstaaten ermöglicht.

Die bestehenden Rechtstexte, in denen diese Aspekte bisher geregelt waren, werden damit gegenstandslos. Mit dem vorliegenden Entscheidungsvorschlag sollen daher einige dieser Texte aufgehoben werden.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Aufhebung der Entscheidung 68/416/EWG des Rates über den Abschluss und die Ausführung von besonderen zwischenstaatlichen Übereinkünften betreffend die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, und der Entscheidung 77/706/EWG des Rates zur Festsetzung eines gemeinsamen Richtwerts für die Einschränkung des Primärenergieverbrauchs bei Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie/..../EG zielt auf die Angleichung der Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Erdölerzeugnissen ab.
- (2) Insbesondere sieht die Richtlinie/..../EG zur Gewährleistung eines einwandfreien Funktionierens des Binnenmarktes die Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Erdölvorräte und der Krisenmaßnahmen sowie eine Koordinierung des Handelns der Mitgliedstaaten bei Versorgungskrisen vor.
- (3) Die Richtlinie fasst außerdem in einem kohärenten Text alle relevanten Elemente zusammen, die insbesondere in der Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1968 über den Abschluss und die Ausführung von besonderen zwischenstaatlichen Übereinkünften betreffend die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten², und in der Entscheidung 77/706/EWG vom 7. November 1977 des Rates zur Festsetzung eines gemeinsamen Richtwerts für die Einschränkung des Primärenergieverbrauchs bei Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen³ geregelt waren.
- (4) Diese Rechtstexte sind damit gegenstandslos geworden.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 68/416/EWG wird aufgehoben.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...]

² ABl. L 308 vom 23.12.1968, S.19

³ ABl. L 292 vom 16.11.1977, S. 9

Artikel 2

Die Entscheidung 77/706/EWG wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident

[...]

FINANZBOGEN FÜR RECHTSAKTE

Politikbereich(e): Energie

Aktivität(en): Verbesserung der Versorgungssicherheit für Erdöl und Erdgas in der Europäischen Union

BEZEICHNUNG DER MASSNAHME: ERRICHTUNG EINER EUROPÄISCHEN BEOBACHTUNGSSTELLE FÜR DIE ERDÖL- UND ERDGASVERSORGUNG

1. HAUSHALTSLINIE(N) (NUMMER UND BEZEICHNUNG)

Einzurichtende Haushaltslinie:

B 5 – 710 A *“Finanzielle Unterstützung der Energieinfrastruktur – Verwaltungsausgaben“*

2. ALLGEMEINE ZAHLENANGABEN

2.1 Gesamtmittelausstattung der Maßnahme (Teil B): 4.478 Mio. € (VE)

2.2 Laufzeit:

2004 – 2009 und Folgejahre

(vorbehaltlich der Fortführung der entsprechenden Haushaltslinie)

2.3 Mehrjährige Gesamtvorausschätzung der Ausgaben: 14.022 Mio. €

Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen ab dem Jahr 2007 stehen unter dem Vorbehalt der Fortführung der TEN-Verordnung.

a) Fälligkeitsplan für Verpflichtungsermächtigungen/Zahlungsermächtigungen (finanzielle Intervention) (vgl. Ziffer 6.1.1)

in Mio. € (bis zur 3. Dezimalstelle)

	2004	2005	2006	2007	2008	2009 und Folgejahre	Ins-gesamt
Verpflichtungsermächtigungen							
Zahlungsermächtigungen							

b) Technische und administrative Hilfe und Unterstützungsausgaben (vgl. Ziffer 6.1.2.)

Verpflichtungs- ermächtigungen	1.474	1.721	0.761	0.411	0.111		4.478
Zahlungs- ermächtigungen	0.338	1.136	1.721	0.761	0.411	0.111	4.478

Zwischensumme a+b							
Verpflichtungs- ermächtigungen	1.474	1.721	0.761	0.411	0.111		4.478
Zahlungs- ermächtigungen	0.338	1.136	1.721	0.761	0.411	0.111	4.478

c) Gesamtausgaben für Humanressourcen und Verwaltung (vgl. Ziffer 7.2. und 7.3.)

Verpflichtungs- ermächtigungen / Zahlungs- ermächtigungen	1.591	1.591	1.591	1.591	1.591	1.591	9.544
--	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Zahlen gerundet

a+b+c insgesamt							
Verpflichtungs- ermächtigungen	4.655	3.312	2.352	2.002	1.702		14.022
Zahlungs- ermächtigungen	1.929	2.727	3.312	2.352	2.002	1.702	14.022

2.4 Vereinbarkeit mit der Finanzplanung und der Finanziellen Vorausschau

☒ Der Vorschlag ist mit der derzeitigen Finanzplanung vereinbar.

☐ Der Vorschlag macht eine Anpassung der betreffenden Rubrik der Finanziellen Vorausschau erforderlich.

☐ Der Vorschlag macht ggf. eine Anwendung der Interinstitutionellen Vereinbarung erforderlich.

2.5 Finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen:¹

☒ Keinerlei finanzielle Auswirkungen (betrifft die technischen Aspekte der Durchführung der Maßnahme).

ODER

☐ Folgende finanziellen Auswirkungen auf die Einnahmen sind zu erwarten:

Hinweis: Angaben und Bemerkungen zur Berechnung der Auswirkungen auf die Einnahmen sind in einem getrennten Anhang zu machen..

in Mio. € (bis zur 1. Dezimalstelle)

Haushalts- linie	Einnahmen	Vor der Maß- nahme (Jahr n-1)	Stand nach der Maßnahme					
			Jahr n	n+1	n+2	n+3	n+4	n+5
	a) Einnahmen nominal							
	b) Differenz	Δ						

(Beschreibung für jede einzelne Haushaltslinie; die Tabelle ist um die entsprechende Zeilenzahl zu verlängern, wenn die Wirkung der Maßnahme sich über mehrere Haushaltslinien erstreckt.)

3. HAUSHALTSTECHNISCHE MERKMALE

Art der Ausgaben		Neu	EFTA- Beteiligung	Beteiligung von Beitritts- ländern	Rubrik der Finanziellen Vorausschau
<u>OA/NOA</u>	<u>GM/NGM</u>	<u>JA/NEIN</u>	<u>JA/NEIN</u>	<u>JA/NEIN</u>	Nr.

¹ Weitere Informationen siehe getrennte Erläuterungen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 95 EG-Vertrag

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angleichung der Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Erdölerzeugnissen [COM(2002)488]

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung [COM(2002)488]

5. BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG

5.1 Notwendigkeit einer Maßnahme der Gemeinschaft²

5.1.1 Ziele

Im Grünbuch „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ wurden die strukturellen Schwächen der Energieversorgung der Gemeinschaft aufgedeckt. Eine zunehmende Abhängigkeit von Energieeinfuhren aus gemeinschaftsfremden Lieferländern, die mit physischen und wirtschaftlichen Risiken verbunden ist, sowie die bevorstehende Vollendung des Energiebinnenmarkts belegen eindeutig die Notwendigkeit, einen Gemeinschaftsrahmen für die Umsetzung von Maßnahmen festzulegen, mit dem die Sicherheit der externen Energieversorgung gewährleistet wird und der gleichzeitig den Wettbewerb möglichst wenig einschränkt. Der neue Gemeinschaftsrahmen für die Sicherheit der Öl- und Gasversorgung wird die Durchführung komplexer fachlicher Aufgaben erfordern. Außerdem wird eine sehr enge Zusammenarbeit mit Partnerländern notwendig sein, die der erweiterten EU Energie liefern oder zu ihr durchleiten. Unter anderem wird es erforderlich sein, Trends auf den internationalen Öl- und Gasmärkten zu beobachten und deren Auswirkungen auf die Sicherheit der Öl- und Gasversorgung und der strategischen Infrastruktur zu bewerten. Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen wird ständig zu bewerten sein. In diesem Zusammenhang sind die Mengen der Öl- und Gasvorräte in den Mitgliedstaaten zu beobachten. Damit diese Aufgaben durchgeführt werden können, müssen objektive, zuverlässige und vergleichbare Daten zur Verfügung stehen.

Im Fall einer Energiekrise, wenn die Europäischen Gemeinschaften Maßnahmen bezüglich der Öl- und Gasvorräte beschließen oder empfehlen, müssen die Auswirkungen auf den Energiemarkt und die Wirtschaft als Ganzes analysiert werden.

Dabei besteht eine wachsende Notwendigkeit, zuverlässigere Preisindizes zu entwickeln, die die tatsächlichen Marktgegebenheiten besser wiedergeben, als dies bei den derzeitigen Indizes der Fall ist. Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 4. Oktober 2000 über die Ölversorgung in der Europäischen Union bereits ausgeführt, dass die Erzeugerländer, Marktbeteiligten und Industrie darin bestärkt werden sollten, Preisbildungsindikatoren zu verbessern, besonders auf der Grundlage eines globalen, den gesamten Markt widerspiegelnden Indexes.

Es erscheint daher wesentlich, innerhalb der Kommission ein europäisches Beobachtungssystem für die Öl- und Gasversorgung einzurichten. Aufgabe dieses Systems wird es sein,

- bei der Ausarbeitung und Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften im Bereich der Öl- und Gasversorgung Unterstützung zu leisten,
- deren Anwendung zu überwachen und bei der Bewertung der Wirksamkeit der geltenden Maßnahmen sowie ihrer Auswirkungen auf die Funktion des Binnenmarkts für Erdölerzeugnisse, Erdöl und Erdgas behilflich zu sein.

² Weitere Informationen siehe getrennte Erläuterungen.

5.1.2 Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ex-ante-Bewertung

a) Erklären Sie, wie und wann die ex-ante-Evaluierung vorgenommen wurde oder wie die entsprechenden Informationen zusammengestellt wurden.

Im November 2000 gab die Kommission ein Grünbuch mit dem Titel „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ heraus. Dem Grünbuch lag eine umfassende Analyse der Herausforderungen, Risiken und Bedürfnisse der Europäischen Union im Hinblick auf eine sichere Energieversorgung zu Grunde. Die strukturellen Schwächen und die geopolitischen, gesellschaftlichen und umweltrelevanten Mängel der EU-Energieversorgung wurden darin herausgestellt. Die Veröffentlichung des Grünbuchs löste eine umfassende öffentliche Debatte über die gegenwärtige und künftige Sicherheit der Energieversorgung aus. Im abschließenden Bericht zum Grünbuch kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Energieeinfuhren in 30 Jahren ein wesentlich größeres Ausmaß haben werden und sich auf 70 % des Gesamtbedarfs belaufen werden. Es wurde auch herausgestellt, dass ein europaweites Konzept für die Versorgungssicherheit entwickelt werden muss. Folglich hat die Kommission einen Gemeinschaftsrahmen ausgearbeitet, der darauf abzielt, die Sicherheit der Gas- und Ölversorgung der EU zu gewährleisten.

Zusätzlich wurden weitere Beiträge vom Madrider Forum für den Gassektor, der Erdölversorgungsgruppe sowie aus anderen, weniger offiziellen Quellen der Mitgliedstaaten und der Industrie gesammelt.

b) Legen Sie kurz die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen dar, die aus der ex-ante-Evaluierung gewonnen wurden.

Im Oktober 2000 gab die Kommission eine Mitteilung über die europäische Ölversorgung heraus und im November 2000 nahm sie das Grünbuch „Hin zu einer europäischen Strategie der Energieversorgungssicherheit“ an. Im Februar 2002 vereinbarte das Madrider Regulierungsforum ausführliche Schlussfolgerungen und legte eine große Bandbreite verschiedener Arbeitspapiere und Präsentationen vor³. Unter anderem wurde in diesen Dokumenten folgende Tatsachen festgehalten und herausgestellt:

1. Die Europäische Union wird sich einer beträchtlich steigenden Abhängigkeit von Öl- und Gaseinfuhren in den nächsten Jahrzehnten gegenübersehen. Die jüngsten, der Kommission zugänglichen Zahlen legen einen Anstieg von derzeit 75% auf 85% der Öleinfuhren und von 40% auf 70% der Gaseinfuhren nahe.
2. Die Fluktuation der Ölpreise, an die die Gaspreise noch immer gebunden sind, spiegelt nicht ausschließlich Marktentwicklungen wider, sondern deutet auch auf politische Interessen (OPEC) sowie auf großangelegte, in die internationalen Ölmärkte eingebundene Spekulation hin. Unvernünftig hohe Ölpreise als Folge von Spekulationen verursachte in der Vergangenheit steigende Inflationsraten mit allen daraus entstehenden negativen wirtschaftlichen Folgen⁴.
3. Die Schaffung des Binnenmarktes für Energie ist eine sehr komplexe Aufgabe, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung technischer Regeln, die als Folge des zu schaffenden Wettbewerbs auf dem europäischen Gasmarkt eingeführt werden und die nicht zuletzt auch notwendig sind, um gleiche Marktbedingungen nicht nur zu schaffen, sondern auch im Hinblick auf Versorgungssicherheit zu erhalten.

³ http://europa.eu.int/comm/energy/en/gas_single_market/madrid3/madrid5.html

⁴ In ihrer Mitteilung vom Oktober 2000 führte die Kommission aus: "Wenn die Ölpreise um die 30\$ pro Fass für den Rest des Jahres verharren, müsste die negative Auswirkung der Preissteigerung auf das Wachstum mit 0.3% für das Jahr 2000 beziffert werden und mit 0.5% für das Jahr 2001. Der Preisanstieg würde eine zusätzlich Inflationsrate von 1% ausmachen."

4. Bestehende Preisunterschiede im Downstream-Bereich des Ölsektors bestehen wahrscheinlich aufgrund fehlenden Wettbewerbs.

5. Das gegenwärtige Sicherheitsbevorratungssystem in den EU Mitgliedsstaaten ist sehr zergesplittet: einige Mitgliedsstaaten haben ad-hoc-Körperschaften eingerichtet, die Teile oder die gesamte Sicherheitsbevorratung halten sollen; andere haben nicht. Die Regeln zur Handhabung der Sicherheitsbevorratung gehen weit auseinander und als Folge gibt es nur eine unzureichende Harmonisierung der Mechanismen zur Garantie der Versorgungssicherheit.

6. Die gleichen Erkenntnisse gelten für die gegenwärtig gültigen Krisenmechanismen in den Mitgliedsstaaten.

5.1.3 Maßnahmen nach der Ex-post-Bewertung

Die Aktivitäten der Beobachtungsstelle werden Gegenstand regelmäßiger Halbzeit-Überprüfungen sein, bei denen Verbesserungen der Arbeitsweise der Beobachtungsstelle empfohlen werden sollen.

5.2 Geplante Einzelmaßnahmen und Modalitäten der Intervention zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts

Im Folgenden werden für jede Einzelmaßnahme folgende Angaben gemacht:

A. Zielgruppe(n) (möglichst mit Angabe der Zahl der Begünstigten)

B. Spezifische Ziele für die Programmlaufzeit (messbare Ergebnisse)

C. Konkrete Maßnahmen zur Durchführung der Einzelmaßnahme

D. Unmittelbare Ergebnisse jeder Einzelmaßnahme und ihres Beitrags

E. Erwartete Resultate zur Bedarfsdeckung oder Problemlösung

Einzelmaßnahmen:

1. Beobachtung des Binnenmarktes für Öl und Gas und des internationalen Öl- und Gasmarkts:

A. Zielgruppe(n) (möglichst mit Angabe der Zahl der Begünstigten)

Kommission, Mitgliedstaaten, relevante Industrien und Partnerländer (Erzeuger, Transitländer)

B. Spezifische Ziele für die Programmlaufzeit (messbare Ergebnisse)

1. Sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten, die Kommission und betroffene Entscheidungsträger in der Industrie und den Partnerländern über den aktuellen Stand der kurz- und langfristigen Entwicklungen bei der Versorgungssicherheit und der Risikobewertungen im Binnenmarkt und dem internationalen Markt für Öl und Gas informiert sind.

2. Vereinbarungen mit Partnerländern

C. Konkrete Maßnahmen zur Durchführung der Einzelmaßnahme

- 1. Analyse der relevanten wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, die den Binnenmarkt und den internationalen Markt für Öl und Gas beeinflussen (Workshop alle zwei Jahre))**
- 2. Analyse der Auswirkungen einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften durch Auswertung öffentlicher und anderer Quellen (Workshop mit Mitgliedstaaten und Kandidatenländern, wenn notwendig und angebracht)**
- 3. Ständiger Dialog mit Partnerländern (runder Tisch alle zwei Jahre, bilaterale Zusammenkünfte)**

D. Unmittelbare Ergebnisse jeder Einzelmaßnahme und ihres Beitrags

Herausgabe eines Jahresberichts, gegebenenfalls mit Empfehlungen, in dem die Entwicklung der wesentlichen politischen, wirtschaftlichen und technischen Herausforderungen, Risiken und Chancen der Öl- und Gasversorgung der EU und der ordnungsgemäßen Funktion des Binnenmarkts sowie gegebenenfalls des internationalen Öl- und Gasmarkts kurz- und langfristig dargestellt wird.

E. Erwartete Resultate zur Bedarfsdeckung oder Problemlösung

Verabschiedung politischer Maßnahmen entsprechend den Anforderungen einer kurz- und langfristig sicheren Öl- und Gasversorgung

2. Beitrag zum Aufbau eines Systems zur physischen Überwachung der Infrastrukturen innerhalb und außerhalb der Europäischen Gemeinschaft:

A. Zielgruppe(n) (möglichst mit Angabe der Zahl der Begünstigten)
Kommission, Mitgliedstaaten, relevante Industrie und Partnerländer

B. Spezifische Ziele für die Programmlaufzeit (messbare Ergebnisse)

Entwicklung eines Beobachtungssystems zur Unfallverhütung und gegebenenfalls Unfallintervention bei strategischen Infrastrukturen für Öl-, Gas- und Erdölzeugnisse, unter anderem auf der Grundlage von Satellitenkommunikationssystemen (GALILEO)

C. Konkrete Maßnahmen zur Durchführung der Einzelmaßnahme

- 1. Sammlung, Aktualisierung und Analyse vorhandener Informationen zur relevanten Gas- und Ölinfrastruktur**
- 2. Einleitung einer Studie zur technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit eines gesamteuropäischen Dispatching-Modells für Öl und Gas unter Einsatz eines satellitengestützten Kommunikationssystems (GALILEO) sowie eines computergestützten gesamteuropäischen Dispatching-Modells für Öl und Gas**
- 4. Analyse und (soweit möglich) Umsetzung der Studienergebnisse**
- 5. Einleitung von Verhandlungen mit Partnerländern über ihre Aufnahme in das Beobachtungssystem (Runder Tisch in 2006, bilaterale Zusammenkünfte, abgedeckt im Rahmen der Maßnahme 1C31)**
- 6. Ausarbeitung einer Plans für die technische und physische Umsetzung des Beobachtungssystems (Sachverständige)**

D. Unmittelbare Ergebnisse jeder Einzelmaßnahme und ihres Beitrags

1. Vollständige Bestandsaufnahme der relevanten Infrastruktur innerhalb und außerhalb der EU
2. Bewertung der technischen Merkmale und wirtschaftlichen Kosten des Beobachtungssystems
3. Vereinbarung mit Partnerländern über deren Aufnahme in das Beobachtungssystem
4. Verfügbarkeit eines Plans für die technische und physische Umsetzung des Beobachtungssystems

E. Erwartete Resultate zur Bedarfsdeckung oder Problemlösung

Beitrag zur Umsetzung des Beobachtungssystems

3. Überwachung der Öl- und Gasversorgung der EU und der Verfahren zur Gewährleistung einer sicheren Versorgung in Krisensituationen

A. Zielgruppe(n) (möglichst mit Angabe der Zahl der Begünstigten)

Kommission, Mitgliedstaaten, relevante Industrie und Partnerländer

B. Spezifische Ziele für die Programmlaufzeit (messbare Ergebnisse)

1. Ermittlung potenzieller Herausforderungen und Ausarbeitung geeigneter politischer Maßnahmen
2. Minimierung der Auswirkungen von Krisenmaßnahmen auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Energiebinnenmarkts

C. Konkrete Maßnahmen zur Durchführung der Einzelmaßnahme

1. Beobachtung der Entwicklung bei Öl- und Gasnachfrage und -angebot durch Analyse relevanter Informationen (Subskription, regelmäßige Workshops mit Mitgliedstaaten, Industrie und Partnerländern)

2. Beobachtung der Umsetzung und Anwendung der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zur Sicherheit der Öl- und Gasversorgung (Studie, und follow-up Zusammenkunft in 2007)

3. Ermittlung und Bewertung der Politik der Mitgliedstaaten in Krisensituationen und Analyse der Auswirkungen auf den Binnenmarkt (Studie 2004, vorausgehende Zusammenkünfte mit Mitgliedstaaten, dann jährliche Zusammenkünfte)

4. Vorbereitung einer Vorlage für die Kommission bezüglich der Aktualisierung und Änderung der Rechtsvorschriften für die Versorgungssicherheit auf der Grundlage der Ergebnisse obiger Zusammenkünfte

5. Ausarbeitung von Versorgungssicherheitsstandards für alle Mitgliedstaaten (Studie)

D. Unmittelbare Ergebnisse jeder Einzelmaßnahme und ihres Beitrags

Sicherstellung aktueller Maßnahmen und Grundsätze hinsichtlich der jeweiligen Versorgungssituation

E. Erwartete Resultate zur Bedarfsdeckung oder Problemlösung

Vorbereitetsein auf künftige Herausforderungen bei der Sicherheit der Öl- und Gasversorgung

4. Überwachung des Standes der Sicherheitsvorräte an Erdgas, Rohöl und Rohölerzeugnissen und der Verfahren für ihre Nutzung, Überwachung der Durchführung von Maßnahmen zur Einschränkung des Verbrauchs von Öl und Ölerzeugnissen sowie Überwachung der Verfahren für den Zugang zur Gasspeicherung, einschließlich Aspekten der Marktbeherrschung beim Speicherzugang

A. Zielgruppe(n) (möglichst mit Angabe der Zahl der Begünstigten)

Kommission, Mitgliedstaaten, relevante Industrie und Partnerländer

B. Spezifische Ziele für die Programmlaufzeit (messbare Ergebnisse)

1. Aufrechterhaltung ausreichender Ölvorräte und Gasspeichereinrichtungen
2. Aufstellen von Empfehlungen für die Nutzung von Vorräten
3. Ermittlung von Mitteln zur Einschränkung des Verbrauchs von Öl und Ölerzeugnissen
4. Aufstellen von Empfehlungen für einen Verhaltenskodex zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien, transparenten und kostenwirksamen Zugangs zu Gasspeichereinrichtungen

C. Konkrete Maßnahmen zur Durchführung der Einzelmaßnahme

- 1. Beobachtung und Analyse der Entwicklung von Vorräten einschließlich der Ermittlung eines Verfahrens zur Sammlung relevanter Daten (Workshop, Studie, follow-up Workshop)**
- 2. Analyse und Ermittlung geeigneter Vorratsmengen vor dem Hintergrund besonderer Versorgungslagen**
- 3. Einleitung einer Studie zur Einschränkung des Verbrauchs von Öl und Ölerzeugnissen unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen im Verkehrsbereich**
- 4. Untersuchung der Bedingungen für den Drittzugang zu Gasspeichereinrichtungen und Ermittlung vorbildlicher Praktiken für die jeweilige Situation (Studie, Publikation)**

D. Unmittelbare Ergebnisse jeder Einzelmaßnahme und ihres Beitrags

1. Herausgabe vierteljährlicher Berichte zu Entwicklungen bei Öl- und Gasvorräten und zu den Bedingungen für den Speicherzugang (einschließlich Tarifen)
2. Vorschläge für Maßnahmen zur Einschränkung des Verbrauchs von Öl und Ölerzeugnissen

E. Erwartete Resultate zur Bedarfsdeckung oder Problemlösung

1. Aufrechterhaltung angemessener Vorräte

2. Verbesserter Zugang Dritter zur Gasspeicherung, auch zur Verhinderung einer Marktbeherrschung durch bestimmte Akteure

3. Beitrag zur Einschränkung des Verbrauchs von Öl und Ölerzeugnissen

5. Aufbau objektiver, zuverlässiger und vergleichbarer Informationsgrundlagen für die Durchführung der oben genannten Aufgaben

A. Zielgruppe(n) (möglichst mit Angabe der Zahl der Begünstigten)

Kommission, Mitgliedstaaten, relevante Industrie und Partnerländer

B. Spezifische Ziele für die Programmlaufzeit (messbare Ergebnisse)

Aufbau einer EU-Datenbank zur Erleichterung und Ermöglichung der oben genannten Einzelmaßnahmen

C. Konkrete Maßnahmen zur Durchführung der Einzelmaßnahme

1. Durchführung einer Studie zur Ermittlung der geeignetsten Datenbankauslegung

2. Entwicklung eines Verfahrens zur Einrichtung der Datenbank sowie zur Sammlung und Aktualisierung der einschlägigen Daten

3. Organisation von Workshops zur Berücksichtigung von Änderungen der Methodik bei der Datenerfassung und -auswertung

D. Unmittelbare Ergebnisse jeder Einzelmaßnahme und ihres Beitrags

Ermittlung der geeignetsten Datenbankauslegung und eines Verfahrens zur Sammlung und Aktualisierung der einschlägigen Daten

E. Erwartete Resultate zur Bedarfsdeckung oder Problemlösung

Bereitstellung der entsprechenden Datenbank für die Arbeit der Beobachtungsstelle

5.3 Durchführungsmodalitäten

Die Beobachtungsstelle wird von der Kommission betrieben und ist räumlich bei den Kommissionsdienststellen angesiedelt. Die Humanressourcen der Beobachtungsstelle werden nach und nach ab 2004 eingeführt, beginnend mit ungefähr acht Bediensteten. Der geschätzte Bedarf an dauerhaften Humanressourcen wird ungefähr 2006 erreicht und steht bei 13 Bediensteten. Es ist vorgesehen, dass fünf Beamte der Kommission, einer davon als Leiter der Beobachtungsstelle, fünf nationale Sachverständige, die von ihren Regierungen abgeordnet werden, und drei Bedienstete auf Zeit zur Erreichung der Ziele der Beobachtungsstelle beitragen werden.

Es ist auch vorgesehen, den Sachverstand von Sachverständigen aus Drittländern zu nutzen, die von ihren Regierungen bezahlt werden, sodass sich keine finanziellen Auswirkungen für den Gemeinschaftshaushalt ergeben.

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

6.1 Finanzielle Gesamtbelastung für Teil B des Haushalts (während des gesamten Planungszeitraums)

(Die Berechnung der Gesamtbeträge in der nachstehenden Tabelle ist durch die Aufschlüsselung in Tabelle 6.2. zu erläutern.)

6.1.1 Finanzielle Intervention

VE in Mio. € (bis zur 3. Dezimalstelle)

Aufschlüsselung	2004	2005	2006	2007	2008	2009 und Folgejahre	Insgesamt
Maßnahme 1							
Maßnahme 2							
usw.							
INSGESAMT							

6.1.2 Technische und administrative Hilfe, Unterstützungsausgaben und IT-Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen)

	2004	2005	2006	2007	2008	2009 und Folgejahre	Insgesamt
1) Technische und administrative Hilfe:							
a) Büros für technische Hilfe (BTH)							
b) Sonstige Formen der technischen und administrativen Hilfe:							
- intra-muros:							
- extra-muros:		0,1	0,3				0,4
davon für Aufbau und Wartung rechnergestützter Verwaltungssysteme:		0,1	0,3				0,4
Zwischensumme 1	0	0,1	0,3	0	0	0	0,4
2) Unterstützungsausgaben							
a) Studien	0,275	0,885	1,310	0,650	0,300	0	3,420
b) Sachverständigen-sitzungen	0	0	0	0	0	0	0
c) Information und Veröffentlichungen	0,063	0,151	0,111	0,111	0,111	0,111	0,658
Zwischensumme 2	0,338	1,036	1,421	0,761	0,411	0,111	4,078
INSGESAMT	0,338	1,136	1,721	0,761	0,411	0,111	4,478

6.2 Berechnung der Kosten für jede zu Lasten von Teil B vorgesehene Einzelaktion (während des gesamten Planungszeitraums)¹

(Bei mehr als einer Einzelaktion sind die spezifischen Maßnahmen jeweils ausreichend detailliert anzugeben, um Umfang und Kosten der Ergebnisse schätzen zu können.)).

Siehe Tabelle in Anhang 1.

VE in Mio. € (bis zur 3. Dezimalstelle)

Aufschlüsselung	Art der Outputs (Projekte, Dossiers)	Anzahl der Teilergebnisse/ Outputs (insgesamt für die Jahre 1...n)	Durchschnitt- liche Stückkosten	Gesamtkosten (insgesamt für die Jahre 1...n)
	1	2	3	4=(2X3)
<u>Maßnahme 1:</u> - Einzelmaßnahme 1: - Einzelmaßnahme 2: <u>Maßnahme 2</u> - Einzelmaßnahme 1: - Einzelmaßnahme 2: - Einzelmaßnahme 3: usw. GESAMTKOSTEN				

Berechnungsweise ggf. erläutern

7. AUSWIRKUNGEN AUF PERSONAL- UND VERWALTUNGS-AUSGABEN

Der Bedarf an Human- und Verwaltungsressourcen wird mittels der Zuteilung abgedeckt, die der federführenden Generaldirektion im Rahmen der jährlichen Mittelzuteilung gewährt wird.

7.1 Auswirkungen im Bereich der Humanressourcen

Die Berechnungen sind auf Grundlage der vollen Funktionsfähigkeit der Beobachtungsstelle erstellt.

¹ Weitere Informationen siehe getrennte Erläuterungen.

Art der Mitarbeiter		Zur Durchführung der Maßnahme einzusetzendes Personal: vorhandene und/oder zusätzliche Mitarbeiter		Insgesamt	Beschreibung der Aufgaben, die im Zuge der Durchführung der Maßnahme anfallen
		Zahl der Dauerplanstellen	Zahl der Planstellen auf Zeit		
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A B C	5	3	8	
Sonstige			5 (nat. Sachverständige)	5	
Insgesamt		5	8	13	

7.2 Finanzielle Gesamtbelastung durch die Humanressourcen

Art der Humanressourcen	Beträge (in €)	Berechnungsweise*
Beamte	0,54	0,108 € je Beamter
Bedienstete auf Zeit	0,324	0,108 je Zeitbediensteter
Andere personelle Mittel (END) A-7003 (Angabe der Haushaltslinie)	0,215	0,043 € je END
Insgesamt	1,079	

Anzugeben sind jeweils die Beträge, die den Gesamtausgaben für 12 Monate entsprechen.

7.3 Sonstige Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Maßnahme

Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung)	Beträge (in €)	Berechnungsweise
Gesamtmittelausstattung (Titel A-7)		
A-701 – Dienstreisen	0,1	
A-7030 – Sitzungen	0,1	
A07031 – Obligatorische Ausschüsse ⁽¹⁾		
A07032 – Nichtobligatorische Ausschüsse ⁽¹⁾		
A-7040 – Konferenzen	0,312	
A-705 – Untersuchungen und Konsultationen		
... Sonstige Ausgaben (im Einzelnen anzugeben)		
Informationssysteme (A-5001/A-4300)		
Sonstige Ausgaben – Teil A (im Einzelnen anzugeben)		
Insgesamt	0,512	

Anzugeben sind jeweils die Beträge, die den Gesamtausgaben für 12 Monate entsprechen.

⁽¹⁾ Angabe von Kategorie und Gruppe des Ausschusses.

I.	Jährlicher Gesamtbetrag (7.2. + 7.3.)	1.590.667 €
II.	Dauer der Maßnahme	6 Jahre
III.	Gesamtkosten der Maßnahme (I x II)	9.544.002 €

8. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

8.1 ÜBERWACHUNG

Das Arbeitsprogramm der Beobachtungsstelle wird im Rahmen des normalen Arbeitsprogramms der GD TREN ausgearbeitet und genehmigt.

8.2 Modalitäten und Periodizität der vorgesehenen Bewertung

Siehe oben.

9. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Die Beobachtungsstelle wird eine Reihe wichtiger Vorschriften für die Finanz- und Verwaltungskontrolle anwenden, die den besonderen Merkmalen der betreffenden Maßnahme angepasst werden. Die Vorschriften und Verfahren werden während der gesamten Laufzeit der Maßnahmen angewendet und betreffen insbesondere:

- vor der Unterzeichnung von Verträgen: qualitative und finanzielle Analyse von Angeboten oder Vorschlägen und ggf. Einbeziehung anderer Kommissionsdienststellen mit dem Ziel, Doppelarbeiten zu vermeiden;
- nach der Unterzeichnung von Verträgen: Prüfung der Ausgabenliste vor Zahlung auf mehreren Ebenen (finanziell, technisch); stufenweise Zahlungen entsprechend dem Arbeitsfortschritt; interner Audit:

Einzel- maßnahme	Nr.	Art	Art des Outputs 1	Anzahl Outputs 2	Durchschn. Stückkosten 3	Gesamtkosten 4 = (2x3)
Einzel- maßnahme	1	Beobachtung des Binnenmarktes für Öl und Gas und des internationalen Öl- und Gasmärkte				
1	1D	Jahresbericht einschl. Empfehlungen	Veröffent- lichung	6	40000	240.000
Einzel- maßnahme	2	Beitrag zum Aufbau eines Systems zur physischen Überwachung der Infrastrukturen innerhalb und außerhalb der Europäischen Gemeinschaft				
2	2C21	Dispatching-Modell	Studie	1	1.800.000	1.800.000
	2C22	Computermode	Software	1	400.000	400.000
	2C6	Durchführungsplan	Studie	1	250.000	250.000
Einzel- maßnahme	3	Überwachung der Öl- und Gasversorgung der EU und der Verfahren zur Gewährleistung einer sicheren Versorgung in Krisensituationen				
3	3C11	Abonnierung und Kauf des relevanten Materials		6	15.000	90.000
	3C21	Umsetzung einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften	Studie	1	120.000	120.000
	3C3	Studie über Notfallmaßnahmen und Auswirkungen auf den Binnenmarkt	Studie	1	250.000	250.000
	3C5	Sicherheitsstandards	Studie	1	250.000	250.000
Einzel- maßnahme	4	Überwachung des Standes der Sicherheitsvorräte an Erdgas, Rohöl und Rohölerzeugnissen und der Verfahren für ihre Nutzung, Überwachung der Durchführung von Maßnahmen zur Einschränkung des Verbrauchs von Öl und Ölerzeugnissen sowie Überwachung der Verfahren für den Zugang zur Gasspeicherung, einschließlich Aspekten der Marktbeherrschung beim Speicherzugang				
	4C12	Ermittlung geeigneter Vorratsmengen	Studie	1	150.000	150.000
	4C3	Verringerung des Ölverbrauchs	Studie	1	200.000	200.000
	4C41	Drittzugang zur Speicherung	Studie	1	150.000	150.000
	4C42	Veröffentlichung der Studienergebnisse	Veröffent- lichung	1	40.000	40.000
	4D1	Entwicklung der Öl- und Gasvorräte	Veröffent- lichung	11	8.000	88.000
Einzel- maßnahme	5	Aufbau objektiver, zuverlässiger und vergleichbarer Informationsgrundlagen für die Durchführung der oben genannten Aufgaben				
5	5C1	Datenbankentwurf	Studie	1	250.000	250.000
	5C2	Datenbankmechanismus		5	40.000	200.000
		Insgesamt				4.478.000

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

Politikbereich(e): Energie

Aktivitäten: Verbesserung der Versorgungssicherheit für Erdöl und Erdgas in der Europäischen Union

BEZEICHNUNG DER MASSNAHME: SCHAFFUNG EINES AUSSCHUSSES ZUR UNTERSTÜTZUNG DER KOMMISSION IM FALLE EINER VERSORGUNGSKRISE (ERDÖL)

1. HAUSHALTSLINIE(N) (NUMMER UND BEZEICHNUNG)

Haushaltslinie: A07031, Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen

2. ALLGEMEINE ZAHLENANGABEN

2.1 Gesamtmittelausstattung der Maßnahme (Teil B): Mio. € (VE): entfällt

2.2 Laufzeit:

2004 bis 2009 und Folgejahre

2.3 Mehrjährige Gesamtvorausschätzung der Ausgaben: 0,24 Mio. €

a) Fälligkeitsplan für Verpflichtungsermächtigungen/Zahlungsermächtigungen (finanzielle Intervention) (vgl. Ziffer 6.1.1)

in Mio. € (bis zur 3. Dezimalstelle)

	2004	2005	2006	2007	2008	2009 und Folgejahre	Insgesamt
Verpflichtungsermächtigungen							
Zahlungen							

b) Technische und administrative Hilfe und Unterstützungsausgaben (vgl. Ziffer 6.1.2.)

Verpflichtungsermächtigungen							
Zahlungen							

Zwischensumme a+b							
Verpflichtungsermächtigungen							
Zahlungen							

c) Gesamtausgaben für Humanressourcen und Verwaltung (vgl. Ziffer 7.2 und 7.3)

Verpflichtungs- ermächtigungen/Zah lungs- ermächtigungen							
---	--	--	--	--	--	--	--

a+b+c INSGESAMT							
Verpflichtungs- ermächtigungen	0,08	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,28
Zahlungen	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,24

2.4 Vereinbarkeit mit der Finanzplanung und der Finanziellen Vorausschau

☒ Der Vorschlag ist mit der derzeitigen Finanzplanung vereinbar.

☐ Der Vorschlag macht eine Anpassung der betreffenden Rubrik der Finanziellen Vorausschau erforderlich.

☐ Der Vorschlag macht gegebenenfalls eine Anwendung der Interinstitutionellen Vereinbarung erforderlich.

2.5 Finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen:¹

☒ Keinerlei finanzielle Auswirkungen (betrifft die technischen Aspekte der Durchführung der Maßnahme)

ODER

☐ Folgende finanziellen Auswirkungen auf die Einnahmen sind zu erwarten:

N.B.: Einzelangaben und Anmerkungen zur Berechnungsmethode sind diesem Finanzbogen auf einem getrennten Blatt beizufügen.

Mio. € (bis zur 1. Dezimalstelle)

Haushaltslinie	Einnahmen	Stand vor der Maßnahme (Jahr n-1)	Stand nach der Maßnahme					
			Jahr n	n+1	n+2	n+3	n+4	n+5
	a) Einnahmen nominal							
	b) Veränderung bei den Δ Einnahmen							

(Beschreibung für jede einzelne Haushaltslinie; die Tabelle ist um die entsprechende Zeilenzahl zu verlängern, wenn die Wirkung der Maßnahme sich auf mehrere Haushaltslinien erstreckt.)

3. HAUSHALTSTECHNISCHE MERKMALE

Art der Ausgaben		Neu	EFTA-Beteiligung	Beteiligung von Beitrittsländern	Rubrik der FV
NOA	GM	NEIN	NEIN	NEIN	Nr.

¹ Weitere Informationen sind den beigefügten Leitlinien zu entnehmen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

Art. 95 EGV

5. BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG

5.1 Notwendigkeit einer Maßnahme der Gemeinschaft²

5.1.1 Ziele

Die Erdölversorgung der Europäischen Union gerät in immer stärkere Abhängigkeit von externen Quellen. Dies bringt bestimmte physikalische und wirtschaftliche Risiken mit sich, da die meisten Versorger sich in politisch eher instabilen Regionen befinden. Da eine sichere Erdölversorgung sowohl für Wirtschaft als auch Gesellschaft von großer Bedeutung ist, hat die Kommission im Anschluss an die Gespräche über das Grünbuch „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ vorgeschlagen, einen gemeinschaftlichen Rahmen zu schaffen, durch den auch in Zukunft eine sichere Erdölversorgung gewährleistet werden soll.

In Not- und Krisensituationen kann die Erdölversorgung aufgrund physikalischer Unterbrechungen und/oder drastisch erhöhter Ölpreise nicht immer mit absoluter Sicherheit gewährleistet werden. Um in solchen Situationen richtig und möglichst schnell handeln zu können, hat die Kommission einen Entscheidungsmechanismus vorgeschlagen, der es der Europäischen Union ermöglichen wird, rasch und effizient Maßnahmen zu ergreifen, die optimal auf tatsächliche oder potenzielle Bedrohungen abgestimmt sind.

Bei diesem Entscheidungsmechanismus sind die Mitgliedstaaten einbezogen, die dazu aufgefordert werden, die Kommission bei der Festlegung der in den jeweiligen Notfällen bzw. Krisensituationen optimalen Maßnahmen zu unterstützen.

5.1.2 Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ex-ante-Bewertung

Die Kommission hat vor dem Hintergrund der Ölkrise vom Herbst 2000 bei der Vorbereitung der Gespräche über das Grünbuch mehrere gründliche Analysen derzeit funktionierender Krisenmechanismen wie den IEA-Mechanismus durchgeführt und kam dabei zu dem Schluss, dass diese in Krisensituationen unzureichend wären. Diese Schlussfolgerung kam im Grünbuch und in der Mitteilung der Kommission zur Erdölversorgung³ zum Ausdruck. Folglich schlägt die Kommission nun einen neuen Gemeinschaftsrahmen für eine sichere Erdöl- und Erdgasversorgung vor, in dem der genannte neue Entscheidungsmechanismus beschrieben ist.

5.1.3 Maßnahmen infolge der Ex-post-Bewertung

(Im Falle einer Programmverlängerung ist außerdem kurz anzugeben, welche Folgerungen aus einer Zwischen- oder Ex-post-Bewertung abgeleitet werden können).

5.2 Geplante Einzelmaßnahmen und Modalitäten der Intervention zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts

entfällt

² Weitere Informationen sind den beigefügten Leitlinien zu entnehmen.

³ KOM(2000)769

5.3 Durchführungsmodalitäten

Die Kommission führt im Ausschuss den Vorsitz und wird von den Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt.

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

6.1 Finanzielle Gesamtbelastung für Teil B des Haushalts (während des gesamten Planungszeitraums)

entfällt

6.1.1 Finanzielle Intervention

Verpflichtungen in Mio. € (bis zur dritten Dezimalstelle)

Aufschlüsselung	Jahr n	n + 1	n + 2	n + 3	n + 4	n + 5 und Folgejahre	Insgesamt
Maßnahme 1							
Maßnahme 2							
usw.							
INSGESAMT							

6.1.2 Technische und administrative Hilfe, Unterstützungsausgaben und IT-Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen)

	Jahr n	n + 1	n + 2	n + 3	n + 4	n + 5 und Folgejahre	Insgesamt
1) Technische und administrative Hilfe:							
a) Büros für technische Hilfe (BTH)							
b) Sonstige Formen der technischen und administrativen Hilfe: - intern: - extern: <i>davon für Aufbau und Wartung rechnergestützter Verwaltungssysteme</i>							
Zwischensumme 1							
2) Unterstützungsausgaben							
a) Studien							
b) Sachverständigen-sitzungen							
c) Information und Veröffentlichungen							

Zwischensumme 2							
INSGESAMT							

6.2 Berechnung der Kosten für jede zu Lasten von Teil B vorgesehene Einzelaktion (während des gesamten Planungszeitraums)¹

entfällt

Verpflichtungen in Mio. € (bis zur dritten Dezimalstelle)

Aufschlüsselung	Art der Teilergebnisse (Projekte, Dossiers usw.)	Anzahl der Teilergebnisse (für die Jahre 1...n insgesamt)	Durchschnittliche Einheitskosten	Gesamtkosten (insgesamt für die Jahre 1...n)
	1	2	3	4=(2X3)
<u>Maßnahme 1</u> - Einzelaktion 1 - Einzelaktion 2 <u>Maßnahme 2</u> - Einzelaktion 1 - Einzelaktion 2 - Einzelaktion 3 usw. GESAMTKOSTEN				

Erforderlichenfalls ist die Berechnungsweise zu erläutern.

7. AUSWIRKUNGEN AUF PERSONAL- UND VERWALTUNGS-AUSGABEN

Der Bedarf an Personal- und Verwaltungsaufwand wird abgedeckt durch die Mittel, die der verantwortlichen Generaldirektion im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung gewährt werden.

7.1 Auswirkungen im Bereich Humanressourcen

entfällt

Art der Ressourcen		Zur Durchführung der Maßnahme einzusetzendes Personal: vorhandene und/oder zusätzliche Ressourcen		Insgesamt	Beschreibung der Aufgaben, die im Zuge der Durchführung der Maßnahme anfallen
		Zahl der Dauerplanstellen	Zahl der Zeitplanstellen		
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A B				

¹ Weitere Informationen sind den beigefügten Leitlinien zu entnehmen.

	C				
Sonstige Humanressourcen					
Insgesamt					

7.2 Finanzielle Gesamtbelastung durch die Humanressourcen

entfällt

Art der Humanressourcen	Beträge (in €)	Berechnungsweise*
Beamte		
Bedienstete auf Zeit		
Sonstige Humanressourcen (Angabe der Haushaltslinie)		
Insgesamt		

Anzugeben sind jeweils die Beträge, die den Gesamtausgaben für 12 Monate entsprechen.

7.3 Sonstige Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Maßnahme

Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung)	Beträge (in €)	Berechnungsweise
Gesamtmittelausstattung (Titel A-7)		
A-701 – Dienstreisen		
A-7030 – Sitzungen		
A07031 – Obligatorische Ausschüsse ⁽¹⁾	0,04	
A07032 – Nichtobligatorische Ausschüsse ⁽¹⁾		
A-7040 – Konferenzen		
A-705 – Untersuchungen und Konsultationen		
... Sonstige Ausgaben (im Einzelnen anzugeben)		
Informationssysteme (A-5001/A-4300)		
Sonstige Ausgaben – Teil A (im Einzelnen anzugeben)		
Insgesamt	0,04	

Anzugeben sind jeweils die Beträge, die den Gesamtausgaben für 12 Monate entsprechen.

⁽¹⁾ Angabe von Kategorie und Gruppe des Ausschusses.

I.	Jährlicher Gesamtbetrag (7.2 + 7.3)	40 000	€
II.	Dauer der Maßnahme	6	Jahre
III.	Gesamtkosten der Maßnahme (I x II)	240 000	€

8. BEGLEITUNG UND BEWERTUNG

8.1 Begleitung

Die Kommission sorgt für eine ordnungsgemäße Umsetzung der vom Ausschuss getroffenen Entscheidungen. Sie stellt insbesondere sicher, dass der Ausschuss sich eine angemessene Geschäftsordnung gibt und dass diese von den Ausschussmitgliedern strikt befolgt wird.

8.2 Modalitäten und Periodizität der vorgesehenen Bewertung

Falls erforderlich und angemessen, gibt die Kommission Empfehlungen und/oder Vorschläge zur Rationalisierung der Arbeiten des Ausschusses ab.

9. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

entfällt

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

Politikbereich(e): Energie

Aktivitäten: Verbesserung der Versorgungssicherheit für Erdöl und Erdgas in der Europäischen Union

BEZEICHNUNG DER MASSNAHME: SCHAFFUNG EINES AUSSCHUSSES ZUR UNTERSTÜTZUNG DER KOMMISSION IM FALLE EINER VERSORGUNGSKRISE (ERDGAS)

1. HAUSHALTSLINIE(N) (NUMMER UND BEZEICHNUNG)

Haushaltslinie: A07031, Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen

2. ALLGEMEINE ZAHLENANGABEN

2.1 Gesamtmittelausstattung der Maßnahme (Teil B): Mio. € (VE): entfällt

2.2 Laufzeit:

2004 bis 2009 und Folgejahre

2.3 Mehrjährige Gesamtvorausschätzung der Ausgaben: 0,24 Mio. €

a) Fälligkeitsplan für Verpflichtungsermächtigungen/Zahlungsermächtigungen (finanzielle Intervention) (vgl. Ziffer 6.1.1)

in Mio. € (bis zur 3. Dezimalstelle)

	2004	2005	2006	2007	2008	2009 und Folgejahre	Insgesamt
Verpflichtungsermächtigungen							
Zahlungen							

b) Technische und administrative Hilfe und Unterstützungsausgaben (vgl. Ziffer 6.1.2.)

Verpflichtungsermächtigungen							
Zahlungen							

Zwischensumme a+b							
Verpflichtungsermächtigungen							
Zahlungen							

c) Gesamtausgaben für Humanressourcen und Verwaltung
(vgl. Ziffer 7.2 und 7.3)

Verpflichtungs- ermächtigungen/Zah- lungs- ermächtigungen							
--	--	--	--	--	--	--	--

a+b+c INSGESAMT							
Verpflichtungs- ermächtigungen	0,08	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,28
Zahlungen	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,24

2.4 Vereinbarkeit mit der Finanzplanung und der Finanziellen Vorausschau

☒ Der Vorschlag ist mit der derzeitigen Finanzplanung vereinbar.

☐ Der Vorschlag macht eine Anpassung der betreffenden Rubrik der Finanziellen Vorausschau erforderlich.

☐ Der Vorschlag macht ggf. eine Anwendung der Interinstitutionellen Vereinbarung erforderlich.

2.5 Finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen:¹

☒ Keinerlei finanzielle Auswirkungen (betrifft die technischen Aspekte der Durchführung der Maßnahme)

ODER

☐ Folgende finanziellen Auswirkungen auf die Einnahmen sind zu erwarten:

N.B.: Einzelangaben und Anmerkungen zur Berechnungsmethode sind diesem Finanzbogen auf einem getrennten Blatt beizufügen.

Mio. € (bis zur 1. Dezimalstelle)

Haushaltslinie	Einnahmen	Stand vor der Maßnahme (Jahr n-1)	Stand nach der Maßnahme					
			Jahr n	n+1	n+2	n+3	n+4	n+5
	a) Einnahmen nominal							
	b) Veränderung bei den Δ Einnahmen							

(Beschreibung für jede einzelne Haushaltslinie; die Tabelle ist um die entsprechende Zeilenzahl zu verlängern, wenn die Wirkung der Maßnahme sich über mehrere Haushaltslinien erstreckt).

3. HAUSHALTSTECHNISCHE MERKMALE

Art der Ausgaben		Neu	EFTA-Beteiligung	Beteiligung von Beitrittsländern	Rubrik der FV
NOA	GM	NEIN	NEIN	NEIN	Nr.

¹ Weitere Informationen sind den beigefügten Leitlinien zu entnehmen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

Art. 95 EGV

5. BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG

5.1 Notwendigkeit einer Maßnahme der Gemeinschaft²

5.1.1 Ziele

Trotz der beachtlichen Erfolge bei der Liberalisierung des europäischen Erdgasmarktes befindet dieser sich nach wie vor in einer Übergangsphase. Die Kommission muss die Entwicklungen aufmerksam verfolgen, um mehr Wettbewerb ermöglichen zu können. Hier ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Kommission und Mitgliedstaaten erforderlich.

Auf einem Erdgasbinnenmarkt mit freiem Wettbewerb werden sich Notfälle oder Krisensituationen bei der Erdgasversorgung bei zahlreichen Verbrauchern und in verschiedenen Ländern bemerkbar machen. Um für bestimmte Verbraucher auch in Krisensituationen eine sichere Erdgasversorgung sicherzustellen und Marktstörungen in solchen Situationen auf ein Minimum zu begrenzen, wird ein Koordinierungsmechanismus auf Gemeinschaftsebene benötigt.

Deshalb wird in dem neuen Gemeinschaftsrahmen für eine sichere Erdöl- und Erdgasversorgung die Einberufung eines Ausschusses gefordert, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem die Kommission den Vorsitz führt.

5.1.2 Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ex-ante-Bewertung

Die im Grünbuch „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ vorgenommene Analyse zeigt ganz deutlich, dass die Erdgaseinfuhren zunehmen und aus weiter entfernten Regionen stammen werden. Der liberalisierte neue Wettbewerbsmarkt hat, was die Politik der Versorgungssicherheit betrifft, keine vollständige Transparenz gebracht. Deshalb schlägt die Kommission einen neuen Gemeinschaftsrahmen für eine sichere Erdöl- und Erdgasversorgung vor, in dem der genannte neue Entscheidungsmechanismus beschrieben ist.

5.1.3 Maßnahmen infolge der Ex-post-Bewertung

(Im Falle einer Programmverlängerung ist außerdem kurz anzugeben, welche Folgerungen aus einer Zwischen- oder Ex-post-Bewertung abgeleitet werden können).

5.2 Geplante Einzelmaßnahmen und Modalitäten der Intervention zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts

entfällt

² Weitere Informationen sind den beigefügten Leitlinien zu entnehmen.

5.3 Durchführungsmodalitäten

Die Kommission führt im Ausschuss den Vorsitz und wird von den Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt.

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

6.1 Finanzielle Gesamtbelastung für Teil B des Haushalts (während des gesamten Planungszeitraums)

entfällt

6.1.1 Finanzielle Intervention

Verpflichtungen in Mio. € (bis zur dritten Dezimalstelle)

Aufschlüsselung	Jahr n	n + 1	n + 2	n + 3	n + 4	n + 5 und Folgejahre	Insgesamt
Maßnahme 1							
Maßnahme 2							
usw.							
INSGESAMT							

6.1.2 Technische und administrative Hilfe, Unterstützungsausgaben und IT-Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen)

	Jahr n	n + 1	n + 2	n + 3	n + 4	n + 5 und Folgejahre	Insgesamt
1) Technische und administrative Hilfe:							
a) Büros für technische Hilfe (BTH)							
b) Sonstige Formen der technischen und administrativen Hilfe: - intern: - extern: <i>davon für Aufbau und Wartung rechnergestützter Verwaltungssysteme</i>							
Zwischensumme 1							
2) Unterstützungsausgaben							
a) Studien							
b) Sachverständigen-sitzungen							

c) Information und Veröffentlichungen							
Zwischensumme 2							
INSGESAMT							

6.1 Berechnung der Kosten für jede zu Lasten von Teil B vorgesehene Einzelaktion (während des gesamten Planungszeitraums)¹

entfällt

Verpflichtungen in Mio. € (bis zur dritten Dezimalstelle)

Aufschlüsselung	Art der Teilergebnisse (Projekte, Dossiers usw.)	Anzahl der Teilergebnisse (für die Jahre 1...n insgesamt)	Durchschnittliche Einheitskosten	Gesamtkosten (insgesamt für die Jahre 1...n)
	1	2	3	4=(2X3)
<u>Maßnahme 1</u> - Einzelaktion 1 - Einzelaktion 2 <u>Maßnahme 2</u> - Einzelaktion 1 - Einzelaktion 2 - Einzelaktion 3 usw. GESAMTKOSTEN				

Erforderlichenfalls ist die Berechnungsweise zu erläutern.

7. AUSWIRKUNGEN AUF PERSONAL- UND VERWALTUNGS-AUSGABEN

Der Bedarf an Personal- und Verwaltungsaufwand wird abgedeckt durch die Mittel, die der verantwortlichen Generaldirektion im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung gewährt werden.

7.1 Auswirkungen im Bereich Humanressourcen

entfällt

Art der Ressourcen		Zur Durchführung der Maßnahme einzusetzendes Personal: vorhandene und/oder zusätzliche Ressourcen		Insgesamt	Beschreibung der Aufgaben, die im Zuge der Durchführung der Maßnahme anfallen
		Zahl der Dauerplanstellen	Zahl der Zeitplanstellen		
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A B				

¹ Weitere Informationen sind den beigefügten Leitlinien zu entnehmen.

	C				
Sonstige Humanressourcen					
Insgesamt					

7.2 Finanzielle Gesamtbelastung durch die Humanressourcen

entfällt

Art der Humanressourcen	Beträge (in €)	Berechnungsweise*
Beamte		
Bedienstete auf Zeit		
Sonstige Humanressourcen (Angabe der Haushaltslinie)		
Insgesamt		

Anzugeben sind jeweils die Beträge, die den Gesamtausgaben für 12 Monate entsprechen.

7.3 Sonstige Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Maßnahme

Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung)	Beträge (in €)	Berechnungsweise
Gesamtmittelausstattung (Titel A-7)		
A-701 – Dienstreisen		
A-7030 – Sitzungen		
A07031 – Obligatorische Ausschüsse ⁽¹⁾	0,04	
A07032 – Nichtobligatorische Ausschüsse ⁽¹⁾		
A-7040 – Konferenzen		
A-705 – Untersuchungen und Konsultationen		
... Sonstige Ausgaben (im Einzelnen anzugeben)		
Informationssysteme (A-5001/A-4300)		
Sonstige Ausgaben – Teil A (im Einzelnen anzugeben)		
Insgesamt	0,04	

Anzugeben sind jeweils die Beträge, die den Gesamtausgaben für 12 Monate entsprechen.

⁽¹⁾ Angabe von Kategorie und Gruppe des Ausschusses.

I.	Jährlicher Gesamtbetrag (7.2 + 7.3)	40 000	€
II.	Dauer der Maßnahme	6	Jahre
III.	Gesamtkosten der Maßnahme (I x II)	240 000	€

8. BEGLEITUNG UND BEWERTUNG

8.1 Begleitung

Die Kommission sorgt für eine ordnungsgemäße Umsetzung der vom Ausschuss getroffenen Entscheidungen. Sie stellt insbesondere sicher, dass der Ausschuss sich eine angemessene Geschäftsordnung gibt und dass diese von den Ausschussmitgliedern strikt befolgt wird.

8.2 Modalitäten und Periodizität der vorgesehenen Bewertung

Falls erforderlich und angemessen, gibt die Kommission Empfehlungen und/oder Vorschläge zur Rationalisierung der Arbeiten des Ausschusses ab.

9. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

entfällt